Niedersächsisches
Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang | Hannover, den 27. 3. 2019 | Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

Bek. 11. 3. 2019, Beitritt der Christus-Gemeinde Volkmarshausen zur Martin-Luther-Gemeinde Göttingen, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) 542

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RdErl. 14. 3. 2019, Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel 542
78530

I. Justizministerium

Gem. RdErl. 13. 12. 2018, Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ) 574
33350

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Bek. 4. 3. 2019, Genehmigungsbescheid gemäß § 7 StrlSchV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) 597

Bek. 18. 3. 2019, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine 598

RdErl. 20. 3. 2019, Öffentliche Wasserversorgung, Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen 599
28200

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 18. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Verlegung des Bahnübergangs Elchstraße zu der Rudolf-Diesel-Straße und Auflassung der Bahnübergänge Daimlerstraße und Bahnhofstraße in Neuenhaus auf der Strecke 9203 Achterberg—Coevorden 610

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 12. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Quendorf 610

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 13. 3. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heubach GmbH, Langelsheim) 610

Bek. 18. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heubach GmbH, Langelsheim) 611

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 13. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (ContiTech Vibration Control GmbH, Dannenberg) 611

Stellenausschreibungen 612

F. Kultusministerium

Beitritt der Christus-Gemeinde Volkmarshausen zur Martin-Luther-Gemeinde Göttingen, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 11. 3. 2019 — 36.1-54100/5 —

Bezug: Bek. v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die Christus-Gemeinde Volkmarshausen ist mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. 2. 2018 der Martin-Luther-Gemeinde Göttingen beigetreten. Der Beitritt ist mit Beschluss der Kirchensynode Niedersachsen-Süd vom 2. 11. 2018 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der Christus-Gemeinde Volkmarshausen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 542

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Tierschutz; Schnabelkürzen bei Nutzgeflügel

RdErl. d. ML v. 14. 3. 2019 — 204.1-42503/2-604 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520), zuletzt geändert durch RdErl. v. 18. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 686)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 3. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3.4.3 erhält folgende Fassung:
      „3.4.3 bei **Puten**küken
      für Tierhalterinnen und Tierhalter, die die niedersächsischen ‚Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus — Stand: 17. 10. 2018 —' (vgl. **Anhang 5**) anwenden und die Teilnahme an einer vom ML anerkannten, entsprechenden Schulungsveranstaltung zu den Empfehlungen bis spätestens zum 31. 12. 2020 nachweisen."
   b) Es wird die folgende neue Nummer 3.5 eingefügt:
      „3.5 Der Gefahr des Auftretens der Verhaltensstörung Federpicken/Kannibalismus kann nicht sicher begegnet werden, solange im tierhaltenden Bestand Tiere aufgrund von Verletzungen durch Kannibalismus gemerzt oder tot aufgefunden werden. Die von den Tierhalterinnen und Tierhaltern gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV gemachten Aufzeichnungen zu Anzahl und Ursache (z. B. in der Stallkarte) werden von der für den Betrieb zuständigen Behörde auf Anforderung der für die Erteilung der Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 Satz 1 TierSchG zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung der Unerlässlichkeit ggf. im Wege der Amtshilfe stichprobenartig überprüft."
   c) Die bisherige Nummer 3.5 wird Nummer 3.6.
2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 8.3 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen.
   b) Es wird der folgende Satz angefügt:
      „Im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 5 TierSchG ist zur Schmerzlinderung beim Kürzen der Schnabelspitze bei Puten spätestens ab 1. 3. 2020 ein nicht-steroidales Antiphlogistikum zu verabreichen."
3. Anhang 3 erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:
An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Geflügelwirtschaft, Landesverband e. V.
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände, c/o Niedersächsischer Landkreistag
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 542

Anhang 5

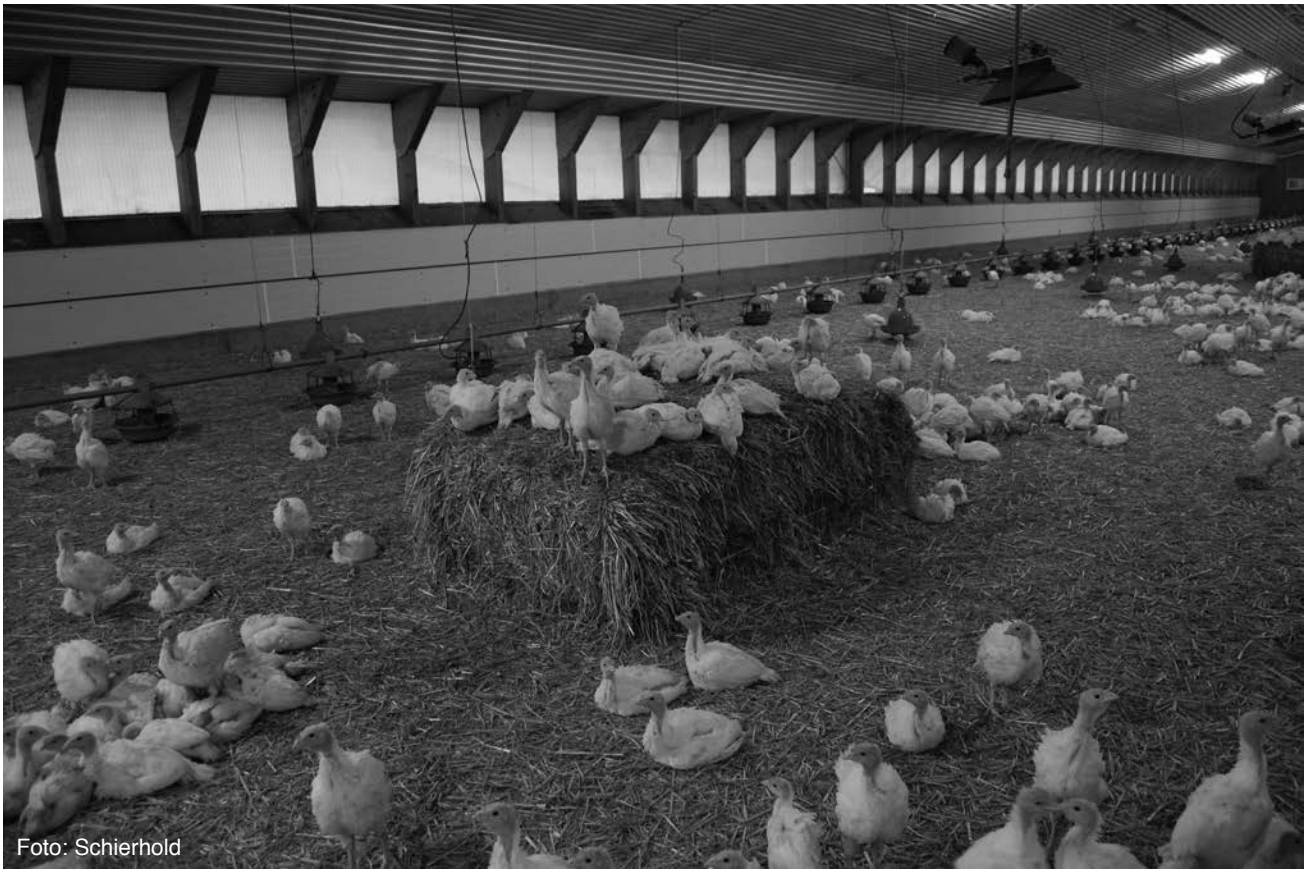

Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten
sowie
Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus (Stand: 17. 10. 2018)

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Haltungsumwelt und Beschäftigungsmaterial
2.1 Einstreu
2.2 Strukturierungselemente
2.3 Beschäftigungsmaterial
2.3.1 Ständig verfügbares Beschäftigungsmaterial
2.3.2 Bei Pickgeschehen einzubringendes Beschäftigungsmaterial

3. Stallklima

4. Licht/Beleuchtung

5. Fütterung
5.1 Rationsgestaltung
5.2 Futterstruktur
5.3 Futter- und Nährstoffversorgung
5.4 Wasser
5.5 Protein und Aminosäuren in der Ration
5.6 Mineralstoffe und Spurenelemente
5.7 Futtermanagement

6. Betreuung, Beobachtung und Gesundheit der Tiere

7. Umgang mit kranken und verletzten Tieren

8. Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus — Notfallplan

9. Verwendete bzw. weiterführende Literatur

1. Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten wurden von der Fach-AG Puten des Tierschutzplans Niedersachsen erarbeitet und im Rahmen der „Niedersächsischen Nutztierstrategie — Tierschutzplan 4.0“ begleitet und weiterentwickelt. Die Empfehlungen orientieren sich an dem aktuellen Stand der Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis und beziehen sich auf die derzeit in der Praxis üblicherweise eingesetzten Genetiken. In Deutschland werden fast ausschließlich schwere Herkünfte verwendet, deren Vermarktung in Form von Teilstücken und Verarbeitungsprodukten erfolgt. Die Mastdauer beträgt in der Regel bei den Hähnen ca. 20 bis 21 Wochen, bei den Hennen ca. 15 bis 16 Wochen. Hierbei werden bei den Hennen ca. 10 bis 11 kg und bei den Hähnen ca. 20 bis 22 kg Körpergewicht erreicht. Bei der Haltung mittelschwerer Linien und innerhalb anderer Vermarktungsformen (beispielsweise im Öko-/Biobereich) sind abweichende Zeiträume und Zielgewichte möglich.

Bei Puten kann dem Beschädigungspicken neben den Verhaltensstörungen Federpicken und Kannibalismus auch das Picken auf den Kopf zugeordnet werden, das als aggressives Verhalten häufig mit einsetzender Geschlechtsreife der Hähne im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen beobachtet wird (= aggressives Picken). Die Ursachen für die Entstehung von schwerwiegendem Federpicken und Kannibalismus scheinen dagegen ein multifaktorielles Geschehen aus Umweltfaktoren, Fütterung und Genetik zu sein.

Die Empfehlungen sollen Tierhalterinnen und Tierhaltern Hilfestellung geben, um Federpicken und Kannibalismus bei Puten vorzubeugen bzw. in Problemfällen wirksame Notfallmaßnahmen einleiten zu können. Auch wenn bei einem multifaktoriellen Geschehen wie Kannibalismus kaum alle Einflussfaktoren ausgeschlossen werden können, bieten die vorliegenden Empfehlungen die Möglichkeit, das Risiko für das Auftreten von Beschädigungspicken deutlich zu senken. Jeglicher Stress für die Tiere kann ein Federpick- und/oder Kannibalismusgeschehen in der Herde auslösen. In den nachfolgenden Empfehlungen werden insofern insbesondere die Einflussfaktoren aufgegriffen, auf die Tierhalterinnen und Tierhalter ein besonderes Augenmerk richten sollten, um Stresssituationen bei den Puten zu vermeiden.

Grundlage der Putenhaltung in Niedersachsen sind die am 1. 10. 2013 veröffentlichten, überarbeiteten „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ (im Folgenden: Bundeseinheitliche Eckwerte) zur Auslegung des § 2 des

Tierschutzgesetzes (vgl. RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]). Sie stellen somit den Mindeststandard der Putenhaltung dar.

Die in den nachfolgenden Empfehlungen darüber hinaus angegebenen Werte und Maße sind als Orientierung zu verstehen.

Sobald weitere Ergebnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Erkenntnisse aus der Praxis vorliegen, sollen diese aufgenommen und die Empfehlungen entsprechend ergänzt werden („living document“).

2. Haltungsumwelt und Beschäftigungsmaterial

Die Anreicherung der Haltungsumwelt und das Angebot von geeignetem Beschäftigungsmaterial (im Folgenden: BM) können zu einer Reduktion des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus führen; die Tiere können ihre arteigenen Verhaltensweisen (u. a. Picken und Erkunden) ausleben und sind beschäftigt. Das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus kann allerdings nach jetzigem Kenntnisstand durch das Angebot von BM allein nicht in jedem Fall verhindert werden.

2.1 Einstreu

Den Tieren muss ständig geeignetes, manipulierbares Einstreumaterial zum Picken, Erkunden und Staubbaden zur Verfügung stehen. Das eingebrachte Einstreumaterial muss trocken, locker und von guter Qualität sein, d. h. staubarm, frei von Schimmelpilzen und Verschmutzungen. Ein überwiegend aus Exkrementen bestehendes Gemisch ist keine adäquate Einstreu. Die Einstreuschicht, mit der die Puten unmittelbar in Berührung kommen, muss bis zum Ausstallungstag locker und trocken sein! Gegebenenfalls ist die Einstreu im Futter- und Tränkebereich (z. B. bei Hobelspänen) durchzuarbeiten bzw. bei ersten Anzeichen von Feuchtigkeit nachzustreuen (z. B. mit Stroh).

Bezüglich geeigneter Einstreumaterialien und Mengen wird auf die „Management-empfehlungen zur Erhaltung der Fußballengesundheit bei Mastputen“ (vgl. Anlage 1 der Bundeseinheitlichen Eckwerte des RdErl. vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]) verwiesen.

Lockeres, trockenes Einstreumaterial (Foto: Dr. Günther)

2.2 Strukturierungselemente

Durch eine Strukturierung des Stalles wird den Tieren die Möglichkeit gegeben, sich in bestimmte Stallbereiche zurückziehen und dort auch ruhen zu können. Dabei können Strukturelemente als Sichtschutz, zum Aufbaumen und/oder dem Erkundungsverhalten sowie der Beschäftigung der Tiere dienen. Besonders für Tiere, die bereits von Artgenossen bepickt und verfolgt werden, stellt eine strukturierte Haltungsumwelt eine Möglichkeit dar, den attackierenden Tieren auszuweichen. Die Strukturelemente sollten bis zur Ausstallung zur Verfügung stehen. Die nutzbare Stallgrundfläche wird durch den Einsatz der Strukturelemente nicht verringert, wenn sie über- oder unterquert werden können.

Als Strukturierungselemente können beispielsweise eingesetzt werden:

(Quader-)Strohballen:

Strohballen erfüllen mehrere Funktionen; sie werden u. a. zum Aufsitzen genutzt, dienen als Sichtschutz im Stallabteil und werden von den Tieren bepickt. Auch der geschützte Bereich um die Ballen herum wird von den Tieren häufig zum Ruhen aufgesucht. Da es mit zunehmender Nutzungsdauer zu starken Kotauflagerungen auf der Ballenoberfläche kommen kann, empfiehlt es sich, diese Strohballen dann zum Nachstreuen zu verwenden und sie rechtzeitig durch neue zu ersetzen. Die Strohballen sollten nach dem Ausringen der Tiere (ab der zweiten/dritten Lebenswoche [im Folgenden: LW]) angeboten werden. Zusätzlich kann Grit angeboten werden, um einer Magenverstopfung vorzubeugen.

Menge:

Empfohlen wird mindestens ein Strohballen (mit einer Aufsitzfläche von ca. 2 m x 1,25 m = 2,50 m²) **ab der zweiten/dritten LW für 2.000 Tiere, ab der sechsten LW für 400 bis 500 Tiere.**

Strohballen zur Stallstrukturierung und Beschäftigung der Puten (Fotos: Dr. Günther; Dr. Kulke; Schierhold; Dr. Meyer)

Unterschlupfmöglichkeiten:

Unterschlupfmöglichkeiten können beispielsweise durch schräg (ca. 45°-Winkel) an der Stallwand aufgestellte „Bretter“ konstruiert werden. Die darunter entstehenden Räume werden besonders von schwächeren Tieren bevorzugt als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Die verwendeten Materialien sollten so gestaltet sein, dass sie vom Stallpersonal für die Tierkontrolle oder Reinigungsarbeiten bewegt werden können, aber ein Umkippen oder Verschieben durch die Tiere selbst nicht möglich ist. Die Unterschlupfmöglichkeiten sollten ab der Mastphase angeboten werden. Bei hohen Stalltemperaturen kann es unter bzw. in den Unterschlupfmöglichkeiten allerdings schnell zum Hitzestau kommen, sodass diese Bereiche besonders kontrolliert und ggf. rechtzeitig entfernt werden müssen.

Unterschlupfmöglichkeit durch schräg an die Stallwand gestellte Bretter (Fotos: Dr. Spindler/Dr. Kulke)

Erhöhte Ebenen:

Erhöhte Ebenen dienen den Tieren zum Aufbaumen; die darunter entstehenden Räume werden ebenfalls von schwächeren Tieren bevorzugt als Rückzugsmöglichkeit genutzt. Die erhöhten Ebenen sollten bereits nach dem Ausringen (ab der zweiten/dritten LW) angeboten werden. Damit sie über die komplette Haltungsperiode von den Tieren genutzt werden können, hat sich der Einsatz von Rampen bewährt. Bei hohen Stalltemperaturen kann es allerdings auch hier — durch Drücken mehrerer Tiere — zum Hitzestau und Tod der betroffenen Puten kommen, sodass diese Bereiche besonders kontrolliert werden müssen.

Durch das Angebot erhöhter Ebenen dürfen die Besatzdichtevorgaben der Bundeseinheitlichen Eckwerte bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten werden. Bei Ausschöpfung der Besatzdichtevorgaben der Eckwerte stellen erhöhte Ebenen ein zusätzliches Platzangebot dar.

Erhöhte Ebenen als Stallstrukturierung (Fotos: Dr. Günther)

Sitzstangen und A-Reuter:

Sitzstangen und A-Reuter sind bei schweren Mastlinien vorrangig für jüngere, leichtere Tiere geeignet (bis ca. zwölfte LW bei Hennen bzw. achte LW bei Hähnen), da sie im späteren Verlauf der Mast nur noch selten genutzt werden. Daher sind in der Mastphase Strohballen oder erhöhte Ebenen zu bevorzugen.

Außenklimabereich:

Die Einrichtung eines Außenklimabereiches dient ebenfalls der Strukturierung und Anreicherung der Haltungsumwelt. Umwelt- und Klimareize wirken direkt auf die Tiere ein und die Bewegungsaktivität erhöht sich bei verbesserter Lauffähigkeit. Weitere Ausführungen zum Außenklimabereich sind den „Empfehlungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Außenklimabereiches in der Putenmast (Stand: 5. 2. 2013)“ zu entnehmen (vgl. Anlage 2 zum RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]).

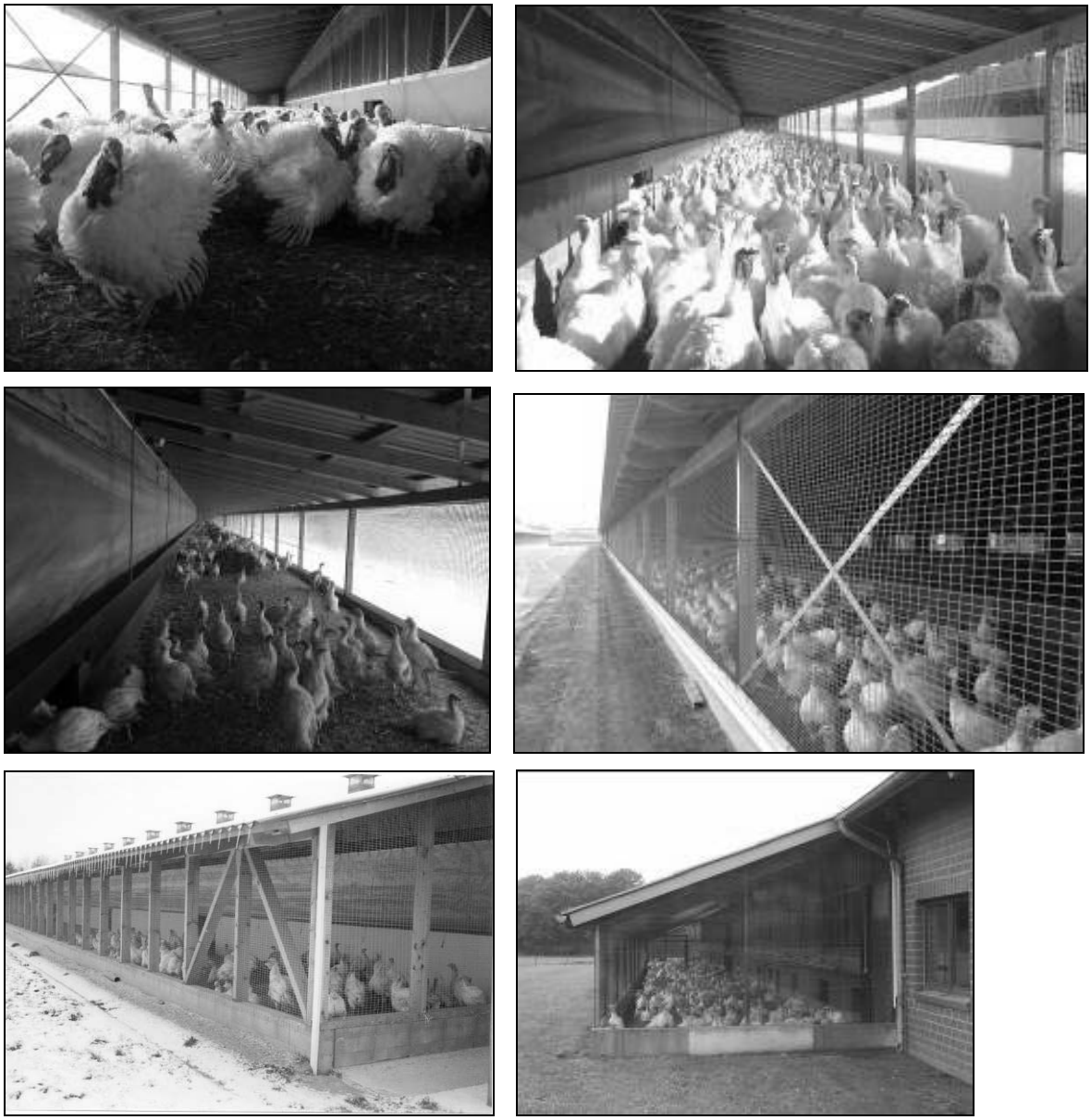

Außenklimabereich (Fotos: Dr. Meyer; Dr. Günther; LAVES Tierschutzdienst)

2.3 Beschäftigungsmaterial

2.3.1 Ständig verfügbares Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zur Einstreu ist den Tieren ständig manipulierbares, veränderbares Material zur Beschäftigung anzubieten. Wichtig ist, dass diese BM für die Tiere dauerhaft von Interesse sind!

Die verwendeten Materialien dürfen zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere führen, d. h. es darf nicht zu Verletzungen, Infektionen oder Vergiftungen kommen, wenn die Tiere die angebotenen Materialien aufnehmen oder „bearbeiten“. Auch aus Sicht

der Lebensmittelhygiene sowie des Futtermittelrechtes müssen die angebotenen BM unbedenklich sein.

Zu beachten ist, dass auf dem Boden angebotene BM, die von den Tieren aufgenommen werden können, besonders schnell verbraucht werden und somit unter Umständen nicht für eine längerfristige Beschäftigung der Tiere geeignet sind. Längeres Interesse der Tiere an einem BM kann bestehen, wenn sich die Puten dieses „erarbeiten“ müssen.

Als für Puten dauerhaft interessante BM haben sich beispielsweise bewährt:

— Heu oder Stroh in Körben oder Netzen (Voraussetzung: Stroh oder Heu von guter Qualität; Angebot ab ca. siebter LW, zusätzlich muss Grit angeboten werden, um einer Magenverstopfung vorzubeugen);

— Strohballen (siehe Strukturierungselemente); zusätzlich muss Grit angeboten werden, um einer Magenverstopfung vorzubeugen;

— Pickblöcke: als besonders attraktiv für Puten haben sich Pickblöcke herausgestellt, deren Grundsubstanz mit grobkörnigen Einschlüssen (Körner, Austernschalen etc.) angereichert ist. Pickblöcke werden in verschiedenen Härtegraden angeboten. Sie dürfen nicht zu hart sein, damit sie von den Puten manipuliert und „verbraucht“ werden können. Wenn Pickblöcke in Kunststoffbehältnissen angeboten werden, sollten „Fenster“ in die Behältnisse geschnitten werden, um die Attraktivität für die Tiere zu erhöhen. Angebot ab ca. zweiter LW;

— Körnergabe über Futterspender/Futterautomaten; Angebot ab ca. zweiter LW.

Menge:

Empfohlen wird mindestens ein BM ab der zweiten/dritten LW für 2 000 Tiere, ab der sechsten LW für 400 bis 500 Tiere.

Die Menge richtet sich nach der Akzeptanz der Tiere. Grundsätzlich müssen alle Tiere die Möglichkeit haben, das BM zu nutzen.

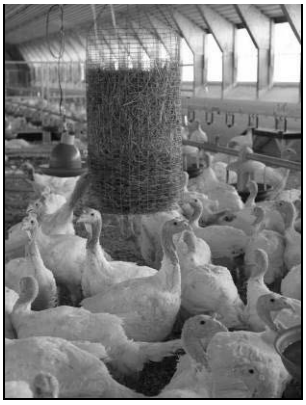

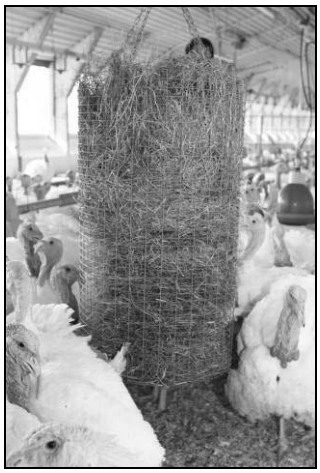

Verschiedene BM für Puten (Fotos: Dr. Berk; Schierhold; Dr. Günther; Dr. Meyer)

Die BM müssen ersetzt bzw. nachgefüllt werden, sobald sie verbraucht sind. Besonders neu eingebrachte Materialien sind für die Puten attraktiv und eine vermehrte Nutzung ist zu beobachten. Wenn die Tiere kein Interesse (mehr) am BM zeigen, muss dieses durch ein anderes geeignetes BM ersetzt werden!

2.3.2 Bei Pickgeschehen einzubringendes Beschäftigungsmaterial

Zusätzlich zum ständig verfügbaren BM muss den Tieren bei ersten Anzeichen eines Pickgeschehens unverzüglich weiteres attraktives BM angeboten werden, um die Tiere sofort abzulenken. Dazu können die in Nummer 2.3.1 aufgeführten BM genutzt werden. Darüber hinaus sind in diesen Fällen auch solche BM geeignet, die für die Tiere nur vorübergehend interessant sind, beispielsweise:

— in der Aufzuchtphase:

  — Kükenpapier,

  — Haferflocken auf Eierpappen,

  - Esspapier,
  - Schnüre mit aufgefädelten Bällen;
- in der Mastphase:
  - Schnüre mit aufgefädelten Bällen,
  - Popcorn in Körben,
  - sog. Kabelbinderflaschen (PET-Flasche mit mehreren Kabelbindern),
  - Metallmobiles (Metallplatten u. ä. an Metallketten befestigt),
  - halbierte Tennisbälle,
  - bereits häufig gewaschene Altkleider, z. B. Jeans.

Entsprechende Materialien sollten in ausreichender Menge vorgehalten werden oder kurzfristig beschafft werden können.

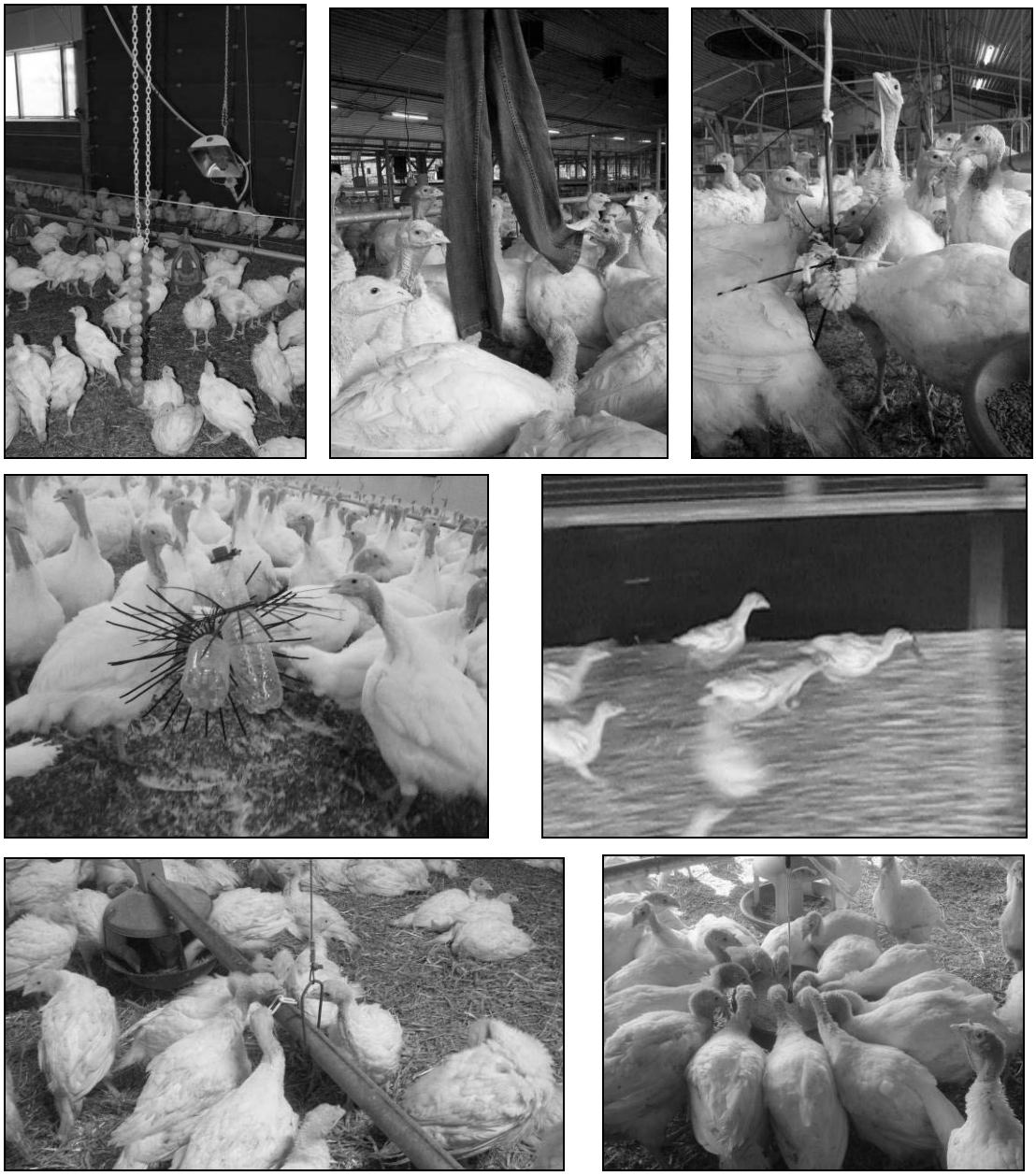

BM zur Ablenkung der Puten (Fotos: Dr. Spindler; Dr. Meyer)

Aufgrund der bisherigen Datenlage kann für den Einsatz lebender Insektenlarven (z. B. Larven der Schwarzen Soldatenfliege) als BM im Hinblick auf die Minimierung von Federpicken und Kannibalismus noch keine Empfehlung abgegeben werden.

Insgesamt gilt auch für die bei einem akuten Pickgeschehen eingebrachten BM, dass sie zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tiere führen dürfen, d. h. es darf nicht zu Verletzungen, Infektionen oder Vergiftungen kommen, wenn die Tiere die angebotenen Materialien aufnehmen oder „bearbeiten“. Auch aus Sicht der Lebensmittelhygiene sowie des Futtermittelrechtes müssen die angebotenen BM unbedenklich sein.

Wichtig ist die **intensive Tierbeobachtung**! Sobald die Tiere nicht (mehr) durch das BM abgelenkt werden und die Puten sich weiter bzw. erneut bepicken, muss das BM durch anderes geeignetes Material ersetzt oder ein weiteres BM angeboten werden.

Unabhängig vom Einsatz von BM müssen bepickte Tiere unverzüglich separiert und ggf. behandelt werden (vgl. Nummern 6 und 7).

3. Stallklima

Auch ein unzureichendes Stallklima kann mit Stress für die Puten verbunden und somit Auslöser eines Federpick- und/oder Kannibalismusgeschehens sein. Es ist daher im Stall auf eine den Bedürfnissen der Tiere entsprechende Temperatur, relative Luftfeuchte sowie eine möglichst geringe Schadgas- und Staubkonzentration zu achten. Insbesondere sollte ein maximaler Ammoniakgehalt (NH_3) in der Stallluft von unter 10 ppm eingehalten werden. Auf keinen Fall dürfen 20 ppm dauerhaft überschritten werden. Für Kohlendioxid (CO_2) sollte der Höchstwert von 3 000 ppm nicht überschritten werden. Staubquellen im Stall sind z. B. Einstreu, Futter, Exkremente und Federfragmente. Staub kann u. a. als Überträger von Krankheitserregern (Mikroorganismen und deren Toxine) zu gesundheitlicher Beeinträchtigung der Tiere führen.

Weitere Ausführungen zum Stallklima sind auch den Bundeseinheitlichen Eckwerten (vgl. Anlage 1 des RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]) zu entnehmen.

In den Sommermonaten sind — rechtzeitig vor Beginn einer Hitzeperiode — besondere (Management-)Maßnahmen einzuleiten, um hitzebedingten Stress und Verluste zu vermeiden. Diese sind im „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten“ aufgeführt (vgl. Anlage 2 der Bundeseinheitlichen Eckwerte im RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]).

4. Licht/Beleuchtung

Vor dem Hintergrund des natürlichen Lebensraumes verschiedener Geflügel-Arten muss von unterschiedlichen Mindestanforderungen, die bei einer Stallhaltung von Geflügel an Lichtqualität und -intensität gestellt werden, ausgegangen werden. Während Puten ursprünglich in Mischwald und Steppe beheimatet waren, stammen Hühner aus dem Dschungel bzw. Wald.

Der Einfall von natürlichem Tageslicht ist in Putenställen (Neubauten) zu gewährleisten. Die Größe der Lichtöffnungen muss dabei gemäß den Bundeseinheitlichen Eckwerten mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen. Gemäß § 4 Abs. 9 TierSchNutztV muss die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall ist der Stall entsprechend künstlich zu beleuchten, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen gestaltet sein muss. Im Vergleich zum Menschen kann das Vogelauge höhere Flackerfrequenzen wahrnehmen, d. h. bei Kunstlicht muss die Frequenz deutlich über 160 Hertz liegen, damit es vom Nutzgeflügel nicht als Flackern und damit als Stressor wahrgenommen wird, der Federpicken und/oder Kannibalismus auslösen kann (vgl. Merkblatt „Anforderungen an Kunstlicht in Geflügel haltenden Betrieben“ Anlage 3 des Anhangs 1 des RdErl. des ML vom 3. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 520]).

Besonders in der Aufzuchtphase sollten sich die Lichtintensität und die Beleuchtungsdauer individuell am Alter und Verhalten der Puten orientieren. Bei Einstallung von Eintagsküken wird für den Tag der Einstallung eine Beleuchtungsdauer von 22 bis 24 Stunden empfohlen, um den Küken eine erste Orientierung im Stall zu ermöglichen. In Abhängigkeit von der Vitalität der Küken und der Tieraktivität können aber auch bereits mit Beginn der Einstallung mehrere Dunkelphasen genutzt werden. Als Orientierungswert kann die Beleuchtungsdauer täglich um ca. 1 Stunde reduziert werden, sodass bei künstlicher Beleuchtung ab dem siebten Lebenstag eine zusammenhängende Hellphase von 16 Stunden erreicht wird. Die Länge der Dunkelperiode hat sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu orientieren und muss, sofern von den natürlichen, jahreszeitlich schwankenden Dunkelphasen abgewichen wird, mindestens 8 Stunden betragen, die nicht durch eine Hellphase unterbrochen werden sollte (Ausnahme extreme Hitzeperioden, siehe „Merkblatt zur Vermeidung von Hitzestress bei Puten“) (vgl. Anlage 2 der Anlage 1 des RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]). Die Einrichtung von Dämmerungsphasen wird in Abhängigkeit von der Stallbauweise und den jahreszeitlichen Bedingungen mit einer Dauer von ca. 30 min empfohlen. Ein Notlicht zur Orientierung (0,5 Lux) kann vorgehalten werden, um z. B. Paniksituationen zu vermeiden.

Die Beleuchtungsintensität sollte gemäß den Bundeseinheitlichen Eckwerten (vgl. Anlage 1 des RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]), gemessen in Augenhöhe der Tiere (Sensorausrichtung senkrecht nach oben), im Mittel mindestens 20 Lux betragen (Messung mit Luxmeter nach DIN 5032 der Klasse L, A oder B). Eine insgesamt

gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles ist allerdings unter Bezug auf das natürliche Habitat der Pute nicht erstrebenswert, da sie a) physikalisch nur schwer erreichbar ist und b) den Tieren die Möglichkeit der freien Wahl zwischen helleren Bereichen und Zonen mit verminderter Lichtintensität genommen wird. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine Strukturierung in Aktivitäts- und Ruhezonen geschaffen.

Direkte Sonneneinstrahlung in Form von Lichtflecken oder -streifen sollte möglichst vermieden werden, um das Risiko für das Auftreten von Federpicken/Kannibalismus zu reduzieren. Vorübergehende Abweichungen vom Beleuchtungsprogramm sind in der Eingewöhnungsphase (d. h. der ersten LW) und während des Ausstallvorgangs, bei tierärztlicher Indikation (z. B. Federpicken/Kannibalismus, siehe Notfallplan), Panikgefahr oder extremen Witterungsverhältnissen zulässig. Aus diesem Grund sollten Möglichkeiten für eine zeitlich begrenzte Reduktion der Lichtintensität durch steuerbare Verdunkelungsmöglichkeiten in den Stallungen vorhanden sein.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass Puten in der Lage sind, neben sichtbarem Licht auch ultraviolettes Licht (UV-A-Strahlung) wahrzunehmen. Eine Senkung der Prävalenz von Hackverletzungen kann möglicherweise durch die Erweiterung des Beleuchtungsspektrums in den UV-A-Bereich erzielt werden. Während es wissenschaftliche Hinweise gibt, dass ein Mangel an UV-Licht in der frühen Entwicklung mit dem Auftreten von Beschädigungspicken verbunden ist, konnte dieser Zusammenhang bei erwachsenen Tieren noch nicht geklärt werden. Forschungsarbeiten zur Beleuchtung mit künstlichen Leuchtmitteln (einschließlich LED) und einem tageslichtähnlichen Lichtspektrum (UV-A Bereich) laufen gegenwärtig, sodass noch keine abschließenden Empfehlungen für die Praxis gegeben werden können. In Versuchen mit Putenhähnen (zwei Durchgänge unter experimentellen Bedingungen) zeigte sich aber beispielsweise, dass bei einem tageslichtähnlichen Spektrum und angereicherter Haltungsumwelt niedrigere Prävalenzen von Hackverletzungen auftraten. Neuere Untersuchungen an Mastputen zeigten, dass das Gefieder UV-fluoreszierende bzw. UV-reflektierende Eigenschaften aufweist. Diese stehen in enger Beziehung zum Mauserstadium (d. h. Lebensalter). Zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings noch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und ggf. wie dies auch das Verhalten der Tiere beeinflusst.

5. Fütterung

Die Tiergesundheit, das Wohlbefinden und die Leistung werden u. a. durch die Fütterung beeinflusst. Die Darmgesundheit spielt hierbei eine besondere Rolle. Durchfallgeschehen können zu Imbalanzen bis hin zu Mangelerscheinungen führen, und sich

negativ auf die Uniformität und die Mastleistung der Herden auswirken. Gleichzeitig ist ein Durchfallgeschehen als Stressor zu sehen, der möglicherweise zu Federpicken und Kannibalismus führen kann. Folgende Faktoren werden in diesem Zusammenhang diskutiert:

— Rationsgestaltung,

— Futterstruktur,

— fehlerhafte Versorgung durch

  — mangelhafte Futter- und Wasseraufnahme,

  — Mängel in der Futter- und Wasserqualität (z. B. Mikroorganismen),

  — suboptimale Inhaltsstoffe und deren Wechselwirkungen,

  — suboptimale Verdaulichkeit der Nährstoffe im Futter.

5.1 Rationsgestaltung

In der Putenhaltung hat sich die mehrstufige Phasenfütterung (z. B. Phasen 1 bis 6) durchgesetzt, um so den Bedarf hinsichtlich der Nährstoffe zu decken. Bei den weiblichen Tieren kommen fünf Fütterungsphasen und bei den männlichen sechs oder mehr Phasen zum Einsatz.

Als Basiskomponenten im Putenfutter werden Weizen, Mais und Soja verwendet. Durch den Einsatz von Fetten und Ölen wird der Gehalt an umsetzbarer Energie reguliert. Proteinträger tierischen Ursprungs werden, mit Ausnahme sehr geringer Mengen an Fischmehl oder Hämoglobinmehl, aufgrund des Verbots innerhalb der EU nicht verfüttert. Nicht jede Futterkomponente ist für Puten in unbegrenzter Menge ins Futter einmischbar. Zum einen unterscheidet sich die Verdaulichkeit der Komponenten je nach Abhängigkeit vom Alter der Tiere und zum anderen wird deren Einsatz beispielsweise durch antinutritive Substanzen begrenzt. Somit werden bestimmte Komponenten in ihrer Einmischung limitiert, um insbesondere die Darmgesundheit zu fördern. So wirken beispielsweise ß-Glucane, Pentosane oder Tannine Durchfall fördernd. Um diesem Problem entgegen zu wirken, werden dem Futter sog. NSP-Enzyme (NSP = Nicht Stärke-Polysaccharide) beigemischt.

Die Qualitätsanforderungen an die Öle und Fette sind ebenfalls zu beachten. Insbesondere Küken und junge Puten sind hinsichtlich der Anteile gesättigter Fettsäuren, die sie schlecht verdauen können, und auch bei Ranzigkeit von Fetten besonders empfindlich.

Durch die Standardrezepturen ist Rohfaser zwischen 3 bis 4 % in der Ration enthalten. Diverse Zulagenversuche in der Praxis sowie wissenschaftliche Studien mit Bezug zum Risiko für Federpicken und Kannibalismus, durch Veränderung der Rohfaser-Gehalte in der Ration, führten bislang nicht zu eindeutigen Ergebnissen.

Berücksichtigt werden muss, dass Konzentrationsveränderungen von Aminosäuren, Mengen- und Spurenelementen sowie Vitaminen zu Konkurrenz, Mangel und negativen Wirkungen dieser Stoffe führen können. Ursache kann das Nutzen gleicher Stoffwechselwege sein, was bei inadäquaten Verhältnissen eine Aufnahme in den Körper behindert (z. B. Kalzium und Magnesium).

5.2 Futterstruktur

Die Futterstruktur unterscheidet sich im Angebot zwischen Küken- und Jungputenfütterung. Um eine gute Akzeptanz und Aufnahme des Futters zu erreichen, wird empfohlen, Küken ein Granulat und/oder ein Pellet, mit einer Partikelgröße von 2 mm Durchmesser anzubieten. Bei älteren Tieren (ab Phase 3) wird eine Pelletgröße von 3 mm eingesetzt.

Eine Anreicherung des Futters ab Phase 3 mit unvermahlenem Getreide (z. B. ganzer Weizen, gecrackter Mais) verlängert die Passagezeit des Futterbreis und kann die Darmgesundheit fördern. Zur Unterstützung der Rohfaserverdauung kann Quarzgrit angeboten werden. Der Einsatz von Muschelschalengrit empfiehlt sich hingegen eher als zusätzliche Kalzium-Quelle, da er aufgrund seiner chemischen Struktur relativ schnell seine Reibewirkung im Muskelmagen verliert.

5.3 Futter- und Nährstoffversorgung

Die Futteraufnahme und damit die Nährstoffversorgung der Puten werden maßgeblich durch den Gehalt an umsetzbarer Energie (metabolische Energie; im Folgenden: ME) im Futter beeinflusst. Bei hohen Energiegehalten des Futters kann die Futteraufnahme infolge eines schneller eintretenden Sättigungsgefühls reduziert sein. Im Gegensatz dazu kann bei Angebot eines energiereduzierten Futters ein höherer Futteraufwand verzeichnet werden.

Das Futter muss bedarfsgerecht, je nach Alter und Gewichtsentwicklung, mit Nährstoffen ausgestattet sein. Ziel muss sein, eine optimale Nährstoffaufnahme zu gewährleisten, den Stoffwechsel zu entlasten und die Darmgesundheit zu fördern.

Weitere Einflussfaktoren auf die Futteraufnahme von Puten sind:

— optische und taktile Reize (Form, Farbe, Größe, Konsistenz; Pelletqualität),

— Futtervolumen,

— Aminosäuren-Imbalanzen,

— antinutritive Futterinhaltsstoffe (z. B. Tannine),

— Mineralstoff- und Vitamin-Imbalanzen,

— Futterzusatzstoffe (z. B. NSP-spaltende Enzyme),

— Wassermangel,

— Stall- und Außentemperatur,

— Haltungsfaktoren (z. B. Fehler im Management),

— Gesundheitszustand.

Mit zunehmendem Alter steigt der Bedarf an ME im Futter und der Bedarf an Protein sinkt. Daraus leiten sich für Fütterungsempfehlungen steigende Energiewerte (z. B. 11,4 bis 11,6 MJ ME/kg Starterfutter und 13,1 bis 13,3 MJ ME/kg Futter in der Endmast) sowie sinkende Rohproteingehalte im Futter ab (z. B. 27,5 % Starter und 16 % Endmast).

5.4 Wasser

Die Wasseraufnahme steht in engem Zusammenhang mit der Futteraufnahme. Auch sie wird maßgeblich durch das Alter und Gewicht der Tiere, deren Gesundheitszustand, die Umgebungstemperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Futterzusammensetzung u. a. beeinflusst.

Allen Puten muss ständig Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen; es sollte qualitativ mindestens den Empfehlungen zur Tränkwasserqualität (siehe Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft 2018) entsprechen. Ein besonders kritischer Zeitabschnitt ist in diesem Zusammenhang die Aufzuchtperiode, weil hier ein erhöhtes hygienisches Risiko für das Tränkwasser infolge hoher Stalltemperaturen und einer vergleichsweise geringen Wasseraufnahme bei längeren Standzeiten des Wassers besteht.

5.5 Protein und Aminosäuren in der Ration

Die Körperzusammensetzung verändert sich während des Wachstumsverlaufs. Im Jugendstadium entwickelt die Pute vermehrt Knochen- und Muskelmasse, im späteren Alter wird vermehrt Fett angesetzt. Diesem Umstand entsprechend nimmt der Proteingehalt in der Ration ab, ebenso verändert sich auch der Aminosäurebedarf mit fortlaufendem Wachstum des Tieres. Sowohl ein Überschuss als auch ein Mangel an Aminosäuren im Futter kann die Verfügbarkeit an Aminosäuren und Protein für das Tier verringern. Die Bedarfsdeckung orientiert sich in erster Linie an den Aminosäuren Lysin, Methionin und Cystin.

Eine nicht bedarfsgerechte Protein-/Aminosäurenversorgung kann zu einem verringerten Muskelfleischbildungsvermögen führen und die Gefiederausbildung beeinträchtigen.

Es wird diskutiert, ob ein Mangel und/oder ein optisch veränderter Zustand des Gefieders (u. a. Struppigkeit oder Federbrüche) zu Verhaltensstörungen, wie z. B. Federpicken, führt.

Bei Proteinüberschuss muss der nicht verwertete Stickstoff über die Nieren ausgeschieden werden. Dies stellt eine zusätzliche Belastung für den Stoffwechsel dar. Zudem erhöht sich die Wasseraufnahme bei steigender Ausscheidung von Eiweißabbauprodukten. Die Folgen können ein steigender Wassergehalt im Kot und feuchte Einstreu sein.

Die Proteinqualität von Rohkomponenten entscheidet mit über die Menge an verdaulichem Protein und verfügbaren Aminosäuren für das Tier. Die Qualität von Rohkomponenten wird auch durch weitere Schritte im Bearbeitungsprozess, wie z. B. Toasten von Sojabohnen, beeinflusst. Ist die Temperatur bei der Hitzebehandlung zu hoch, zerstört das die Eiweiße, bei zu niedrigen Temperaturen behalten antinutritive Substanzen wie z. B. Trypsininhibitoren ihre Wirksamkeit und verringern die Verdaulichkeit von

Aminosäuren. Somit sind, trotz bedarfsentsprechender und korrekter Deklaration des Aminosäuren- und Proteingehalts im Futter, Mangel- und Durchfallerscheinungen in der Herde möglich.

5.6 Mineralstoffe und Spurenelemente

Im Skelett sind ca. 99 % des Körper-Kalziums und ca. 85 % des Körper-Phosphors enthalten, d. h. beide Mineralstoffe sind essentiell für die Ausbildung und das Wachstum sowie die Gesundheit der Knochen. Ebenso bedeutend sind sie an den Stoffwechselaktivitäten von Nerven und Muskeln beteiligt. Bei der Rationsgestaltung ist auf die Verfügbarkeit der Mineralstoffverbindungen zu achten, z. B. hat Monokalziumphosphat im Vergleich zu Dikalziumphosphat eine bessere Phosphorverfügbarkeit. Um die Verfügbarkeit des im Getreide gebundenen Phytin-Phosphors für die Pute zu erhöhen, wird dem Futter standardmäßig das Enzym Phytase zugesetzt. Gleichzeitig soll über diesen Weg eine übermäßige Ausscheidung von Phosphor mit den Exkrementen reduziert werden.

Im Zusammenhang mit Verhaltensstörungen spielt die Natriumversorgung eine bedeutende Rolle. Eine Unterversorgung kann zu Nervosität führen, die sich in erhöhter Pickaktivität zeigen kann. Bei Anzeichen von erhöhter Nervosität und Federpicken wird die Zugabe von Salz in Form von Natriumhydrogencarbonat ($NaHCO_3$) oder Natriumchlorid (NaCl; Kochsalz) zum Tränkwasser empfohlen. Diese Substanzen können nur in geringem Maß gespeichert werden, entsprechend schnell erfolgt ihre Ausscheidung über die Nieren. Kot mit höherem Wassergehalt und eine feuchtere Einstreu sind die Folge. Deshalb sollte die Dosierung und Anwendungsdauer in enger Absprache mit der Tierärztin oder dem Tierarzt erfolgen.

5.7 Futtermanagement

Allen Puten muss ein ausreichendes Angebot an Futter- und Tränkeplätzen, entsprechend den Bundeseinheitlichen Eckwerten (vgl. Anlage 1 des RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]) zur Verfügung stehen. Die Versorgungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht zu Verletzungen der Tiere führen und Verschmutzungen sowie Futter- und Wasserverluste vermieden werden. Futter muss den Tieren dauerhaft in ausreichender Qualität und Menge angeboten werden.

Wasser muss allen Tieren ständig zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen.

Kernelemente des Futtermanagements sind:

— Überwachung der Futter- und Wasseraufnahme,

— Beobachten des Tierverhaltens (z. B. Verhaltensstörungen wie Fressen von Kot und Einstreu),

— Bewertung der Kotbeschaffenheit,

— Beibehalten der Futterstruktur, der Komponenten sowie deren Gehalte in der Ration über den Wechsel der Haltungsumwelt hinaus (z. B. bei Umstallung),

— Kontrolle auf bestellte Futtersorte und Pelletqualität (z. B. hinsichtlich übermäßigem Mehlanteil, Härtegrad, Form und Durchmesser [Kaliber]) zeitnah nach Anlieferung,

— Rückstellmuster von jeder Futterlieferung nehmen und sachgerecht lagern (kühl, trocken, Schutz vor Schadnagern),

— Nährstoffunterversorgung bei Verdünnung der Ration (z. B. Getreidebeifütterung) vermeiden,

— rechtzeitiges Bestellen von neuem Futter, um Hungerphasen und damit Stresssituationen zu vermeiden (insbesondere an Sonn- und Feiertagen),

— Futterzufuhr darf maximal zwölf Stunden vor der Verladung zur Schlachtung abgestellt werden,

— Wasserversorgung muss bis zum Verladebeginn gewährleistet sein (vgl. „Leitlinie zum Verladen von Schlachtputen“) (Anlage 2 des RdErl. des ML vom 23. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1686]).

Jede Stresssituation kann zu Durchfall führen und möglicherweise Federpicken und Kannibalismus nach sich ziehen. Das Auftreten von Infektionskrankheiten ist differenzialdiagnostisch durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt auszuschließen. Werden die Ursachen in der Fütterung vermutet, sollte die Futtermittel-Beraterin oder der Futtermittel-Berater hinzugezogen werden.

6. Betreuung, Beobachtung und Gesundheit der Tiere

Die Haltung von Puten mit intaktem Schnabel erfordert eine deutlich aufwendigere **Tierkontrolle** als die Haltung von schnabelgekürzten Tieren! Eine intensive Tierbetreuung und -beobachtung sind dringend erforderlich, damit jede Änderung des Verhaltens und/oder des Erscheinungsbildes umgehend von der Tierbetreuerin oder dem Tierbetreuer erkannt wird und unverzüglich reagiert werden kann. Hierbei wird empfohlen, die gesamte Herde mindestens drei- bis viermal pro Tag — bei einem akuten Kannibalismusgeschehen noch häufiger — in Augenschein zu nehmen, wobei besonders auf erste Anzeichen von Pickverletzungen geachtet werden muss. Häufig betroffene Körperpartien sind Stirnzapfen, Kopf, Rücken, Flügel und der Kloaken-/Bürzelbereich.

Auch auf allgemeine **Krankheitsanzeichen** ist zu achten. Klinisch erkennbare Veränderungen, aber auch subklinische Erkrankungen der Tiere können ein Kannibalismus-Geschehen nach sich ziehen. In Untersuchungen zeigte sich, dass „Pickopfer“ häufig durch Erkrankungen vorgeschädigt waren. Kritische Phasen, in denen häufiger kontrolliert werden sollte, können z. B. auch Zeiten des Gefiederwechsels oder der Futterumstellung, ein Wetterumschwung sowie das Einsetzen der Geschlechtsreife bei den Hähnen sein. Fehlsortierte Hähne in Hennenherden sollten rechtzeitig separiert werden. Beachtet werden muss das unterschiedliche Pickverhalten von Hähnen und Hennen. Während Hähne — vor allem, wenn sie in die Geschlechtsreife kommen — gezielt und eher aggressiv Kopf bzw. Kopfanhänge der Artgenossen bepicken, ist das Beschädigungspicken bei Hennen weniger intensiv ausgeprägt und eher auf Gefieder/Flügel und Kloake/Bürzel gerichtet.

Beim Stalldurchgang sind insbesondere die Bereiche entlang der Außenwände und der Stallecken sowie unter Futter- oder Wassertrögen bzw. unter oder an Strukturelementen sorgfältig zu kontrollieren, weil sich verletzte oder kranke Tiere häufig dorthin zurückziehen.

Puten sind sensible Tiere, die auf Änderungen in der Betreuung (z. B. wechselndes Personal am Wochenende) oder in der Umgebung sofort reagieren. Genaue Absprachen des Betreuungspersonals sind daher dringend erforderlich.

Merke:

Nur bei einem frühzeitigen Erkennen und Eingreifen kann ein Kannibalismusgeschehen in Grenzen gehalten werden!!!

7. Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Sobald ein krankes oder verletztes Tier auffällt, muss dieses sofort aus der Gruppe herausgenommen, separiert und erforderlichenfalls behandelt oder ggf. sachkundig getötet werden. Welche Maßnahmen beim Auffinden eines kranken oder verletzten Tieres im Einzelnen zu ergreifen sind, hängt von der Schwere bzw. Ausprägung der Verletzung (gering-, mittel- oder hochgradig) ab. Puten mit **gering- oder mittelgradigen Verletzungen** (z. B. Pickverletzungen am Stirnzapfen) müssen in ein Separationsabteil verbracht und dort weiter versorgt werden. Als Schutz gegen weiteres Bepicken und zur Unterstützung der Wundheilung wird die Abdeckung frischer Pickverletzungen mit Zinkspray empfohlen. Nur die Tiere, die selbständig Futter und Wasser aufnehmen können und eine positive Heilungsprognose haben, dürfen im Separationsabteil verbleiben. Die Tiere im Separationsabteil sind besonders häufig und gründlich auf ihre weitere Entwicklung hin zu kontrollieren. Die alleinige Absonderung reicht nicht aus! Da sich im Separationsabteil zur gleichen Zeit Tiere mit unterschiedlich stark ausgeprägten Verletzungen und unterschiedlich stark gestörtem Allgemeinbefinden aufhalten können, muss darauf geachtet werden, dass das gegenseitige Bepicken/Beschädigungspicken dort nicht weiter fortgeführt wird. Gegebenenfalls muss das Separationsabteil unterteilt werden.

Das Separationsabteil muss mit trockener, lockerer Einstreu versehen sein und über Tränke- und Futterschalen verfügen, die für alle Puten erreichbar sind, d. h. ggf. müssen diese tiefer aufgehängt sein. Auch im Separationsabteil ist veränderbares BM (vgl. Nummer 2.3) anzubieten. Die Besatzdichte darf hier maximal 45 kg/m² Nutzfläche betragen. Das Separationsabteil sollte so eingerichtet werden, dass es bei Bedarf schnell erweitert werden kann. Üblicherweise wird es im selben Stall eingerichtet, aber auch die komplette räumliche Trennung (z. B. in einem anderen Gebäude) kann vorteilhaft sein.

Erst wenn die Verletzungen abgeheilt sind, können die Puten zurück in die Gruppe verbracht werden; ggf. müssen auch Tiere separiert bleiben.

Separationsabteil (Foto: LAVES, Tierschutzdienst)

Wenn keine positive Heilungsprognose gestellt werden kann — z. B. bei **hochgradigen, schweren Verletzungen** mit tiefen Wunden der Muskulatur oder Freiliegen von Knochen —, ist das Tier sofort sachkundig zu töten. Erforderlichenfalls ist eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzuzuziehen. Ist die Notwendigkeit einer Tötung gegeben, so darf diese bei Puten durch die Tierhalterin oder den Tierhalter nur dann durchgeführt werden, wenn sie oder er die erforderlichen (theoretischen) Kenntnisse und (praktischen) Fähigkeiten (Sachkunde) besitzt sowie über die notwendige technische Ausrüstung verfügt. Die Kenntnisse müssen insbesondere die spezifischen rechtlichen Vorgaben, die Risiken, die mit den einzelnen Betäubungs- und Tötungsverfahren verbunden sind, das im Einzelfall schonendste Verfahren, geeignete Schutzmaßnahmen zur Schmerz- und Leidensvermeidung, Anzeichen einer Fehlbetäubung und die Überwachung von Lebenszeichen umfassen. Die praktischen Fähigkeiten beinhalten die psychische und physische Eignung sowie das „Geübt-Sein“ in der jeweiligen Betäubungs- und Tötungsmethode.

Als geeignete Betäubungsverfahren für Puten sind der Kopfschlag (bis maximal 5 kg Lebendgewicht), der nicht-penetrierende Bolzenschuss sowie die elektrische Hirndurchströmung zulässig. Nach der erfolgreichen Betäubung muss unmittelbar anschließend ein Tötungsverfahren durchgeführt werden. Zulässige Verfahren dafür sind die Entblutung, der Genickbruch (mittels einer Genickbruchzange) sowie die Herzdurchströmung (vgl. Verordnung [EG] Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung [ABl. EU Nr. L 303 S. 1; 2014 Nr. L 326 S. 6], zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2018/723 der Kommission vom 16. 5. 2018 [ABl. EU Nr. L 122 S. 11]) i. V. m. der TierSchlV vom 20. 12. 2012 (BGBl. I S. 2982).

Im Stall vorgefundene tote Tiere sind umgehend zu entfernen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutztV), ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen.

8. Maßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus — Notfallplan

Grundsätzlich gilt, dass bei den ersten Anzeichen von (Feder-)Picken und/oder Kannibalismus sofort Gegenmaßnahmen eingeleitet werden müssen, um die Situation zu beruhigen und das Problem zu kontrollieren. Unverzügliches, angemessenes und situationsabhängiges Reagieren ist erforderlich. Die hier aufgeführten Maßnahmen gelten gleichermaßen für die Aufzucht und Mast.

Sofern Probleme in den Herden auftreten, sollte immer auch externe Hilfe (z. B. Beraterin, Berater, Geflügelfachtierärztin, Geflügelfachtierarzt) hinzugezogen werden, um die Ursachen zu klären.

Die parallel einzuleitenden **Sofortmaßnahmen** umfassen das unverzügliche Herausnehmen verletzter Tiere aus der Gruppe, das Einbringen von zusätzlichem BM und die Intensivierung der Tierbeobachtung:

— **Verletzte Tiere** unverzüglich aus der Tiergruppe herausnehmen, in das **Separationsabteil** verbringen und **erforderlichenfalls behandeln**. Als Schutz gegen weiteres Bepicken und zur Unterstützung der Wundheilung wird die Abdeckung frischer Pickverletzungen mit Zinkspray empfohlen. Tiere mit schweren Verletzungen, bei denen keine positive Heilungsprognose besteht, sind sofort tierschutzgerecht zu betäuben und zu töten (vgl. Nummer 7). Erst wenn alle Verletzungen abgeheilt sind, kann versucht werden, die separierten Tiere zurück in die Herde einzugliedern.

— Beim ersten Auftreten von (Feder-) Picken und/oder Kannibalismus sofort **zusätzliches BM** einbringen (vgl. auch Nummer 2.3.2).

  Sobald ein BM an Attraktivität verliert und die Puten nicht mehr interessiert sind, muss es durch ein anderes, geeignetes Material ersetzt werden (Abwechslung ist wichtig!). Hierzu ist eine ausreichende Menge an geeignetem Material vorzuhalten.

— Auch das Einbringen von **frischem Einstreumaterial** bzw. das Durcharbeiten der vorhandenen Einstreu ist empfehlenswert.

— Die **Tierbeobachtung intensivieren**! (vgl. auch Nummer 6)

Weiterhin können nachfolgende **Maßnahmen** hilfreich sein, die immer **in Absprache mit der betreuenden Tierärztin oder dem betreuenden Tierarzt** anzuwenden sind:

— Vorübergehende Verabreichung von Kochsalz (NaCl) über die Tränke (Menge altersabhängig angepasst, ca. 0,5 bis 1,0 g NaCl/l Wasser). Die kontinuierliche Gabe von Kochsalz über die Tränke führt nicht zum gewünschten Effekt. Zulagen immer nur kurzfristig einsetzen (maximal drei Tage, Vorsicht: Durchfallgefahr)! (vgl. Nummer 5.6).

— Vorübergehende Verabreichung von Magnesium (Mg)-Verbindungen über die Tränke oder das Futter (z. B. Mg-Acetat, Mg-Oxid) entsprechend den Herstellerangaben.

— Gabe von Elektrolyten über das Tränkwasser (Menge altersabhängig angepasst, ca. 0,5 bis 1,0 g/l Wasser).

— Reduzierung der Lichtintensität nach Möglichkeit unter 3 Lux (vgl. Nummer 4); Achtung: bei Offen- oder Klappenställen muss auch mit Verdunkelung noch eine ausreichende Stalllüftung gewährleistet sein!

  Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfalles des natürlichen Lichtes ist nur mit tierärztlicher Indikation zulässig. Ist ein Bestandsbesuch durch die Tierärztin oder den Tierarzt nicht sofort möglich, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter diese oder diesen zeitnah über die eingeleitete Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Die Zeiten der Lichtreduktion sind auf einem gesonderten Bogen zu protokollieren und von der Tierärztin oder dem Tierarzt sobald wie möglich gegenzuzeichnen. Auf Verlangen ist das abgezeichnete Protokoll der zuständigen Behörde vorzulegen.

  Erfahrungsgemäß sollte ab dem dritten Tag nach Lichtreduktion eine stufenweise Steigerung der Lichtintensität (über mehrere Tage) versucht werden (vgl. Nummer 4). Bei Puten ist es grundsätzlich möglich, innerhalb des laufenden Durchgangs auf die ursprüngliche Lichtintensität zurück zu gehen. Dabei ist eine intensive Tierbeobachtung entscheidend! Bei erneutem Auftreten von (Feder-)Picken und/oder Kannibalismus kann die Lichtintensität erneut reduziert werden.

Im Hinblick auf **mögliche Auslöser** eines akuten Pick- und/oder Kannibalismusgeschehens müssen folgende Bereiche **überprüft** und — falls erforderlich — **unverzüglich nachgesteuert** werden:

— Tiergesundheit (z. B. Durchfallgeschehen), vgl. Nummer 6,

— Haltungsumwelt (z. B. Stallklima/Schadgase/Lüftung), vgl. Nummer 3,

— Lichteinfall/Beleuchtung (z. B. direkte Sonneinstrahlung verhindern), vgl. Nummer 4,

— Fütterung (z. B. Futterzusammensetzung, neue Charge?), vgl. Nummer 5.

9. Verwendete bzw. weiterführende Literatur

BMEL (2018): Hygienische Qualität von Tränkwasser. Orientierungsrahmen zur Futtermittelrechtlichen Beurteilung.
https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierernaehrung/_texte/Orientierungsrahmen-Traenkwasser.html (Zugriff am 21. 4. 2018)

BMEL-Homepage zum Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz:
https://www.mud-tierschutz.de/demonstrationsbetriebe/netzwerk-11-putenhaltung/

Dalton, H. A. (2017): The relationships between the performance of injurious pecking and behavioural and physical traits in domestic turkeys. Dissertation, Universität Guelph.

ML-Homepage zum Tierschutzplan Niedersachsen/Nutztierstrategie:
http://www.ml.niedersachsen.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen/

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) i. d. F. vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017 (BGBl. I S. 2147)

Verband Deutscher Putenerzeuger (2013): Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen

Anlage

Anhang 3

Glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

Die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ ist nur dann gegeben, wenn nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und feststehenden praktischen Erfahrungen potenzielle Faktoren für Federpicken und Kannibalismus soweit wie möglich ausgeschlossen werden, dennoch der Gefahr des Auftretens dieser Verhaltensstörung und der damit verbundenen Schmerz-, Leidens- und Schadenszufügung zumindest bei den bepickten Tieren anders nicht begegnet werden kann. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist insofern verpflichtet, ihre oder seine Haltung so auszurichten, dass Risikofaktoren für Federpicken und Kannibalismus soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung anerkannter Haltungsstandards (vgl. Nummer 3.4 des RdErl. des ML vom 3. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 520]) kann davon ausgegangen werden, dass seitens der Tierhalterin oder des Tierhalters die tierschutzfachlich gebotenen Mindestvoraussetzungen für die Unerlässlichkeit des Eingriffs „Schnabelkürzen“ vorliegen. Die Unerlässlichkeit setzt ferner voraus, dass weiterhin Verletzungen auftreten, die auf Federpicken bzw. Kannibalismus zurückzuführen sind. Dieses muss die Tierhalterin oder der Tierhalter entsprechend *dokumentieren*, das heißt, bei Totfunden oder gemerzten Tieren muss die Verlustursache dokumentiert werden (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 TierSchNutztV; auch Nummer 1.2.3 des RdErl. des ML vom 4. 12. 2014 [Nds. MBl. S. 804]) — z. B. in der Stallkarte. Für die rechtlich geforderte glaubhafte Darlegung ist nachstehende Erklärung gegenüber der Brüterei bzw. der die Erlaubnis erteilenden Behörde abzugeben.

_____

_____

_____

_____

(Name und Anschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters)

Ich bestätige, dass ich gegenüber der für meine Tierhaltung örtlich zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darlegen kann, dass in meiner Tierhaltung — neben den rechtsverbindlichen (allgemeinen) Anforderungen der TierSchNutztV und den einschlägigen Europaratsempfehlungen*) — nachstehende Haltungsstandards eingehalten werden:

*) Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. streichen)

☐ bei Eintagsküken der Legerichtung sowie **Jung- und Legehennen** sowie Legehennen-Elterntieren die niedersächsischen „*Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus zum Verzicht auf Schnabelkürzen bei Jung- und Legehennen*“ — 1. Auflage 2017 und

☐ ich am _____ an einer entsprechenden Schulung teilgenommen habe bzw. bis zum 31. 12. 2015 an einer entsprechenden Schulung teilnehmen werde. Ein entsprechender Nachweis kann vorgelegt werden/werde ich zu gegebener Zeit vorlegen,

☐ für **Masthühner-Elterntiere** die im RdErl. des ML vom 21. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 53) genannten Anforderungen einhalte,

☐ für **Puten** die niedersächsischen „Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten sowie Notfallmaßnahmen beim Auftreten von Federpicken und Kannibalismus“ (Stand: 17. 10. 2018) und

☐ ich am _____ an einer entsprechenden Schulung teilgenommen habe bzw. bis zum 31. 12 .2020 an einer entsprechenden Schulung teilnehmen werde. Ein entsprechender Nachweis kann vorgelegt werden/werde ich zu gegebener Zeit vorlegen.

Ich bestätige, dass trotz Einhaltung der Empfehlungen in meinem Bestand Verletzungen aufgetreten sind, die auf Federpicken bzw. Kannibalismus zurückzuführen sind. Dieses habe ich entsprechend dokumentiert und kann ich der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

Damit sind in meiner Tierhaltung die Voraussetzungen für eine glaubhafte Darlegung der Unerlässlichkeit des Schnabelkürzens bei Geflügel gegeben.

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen ordnungsbehördliche Maßnahmen durch die zuständige Behörde eingeleitet werden können.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift der Tierhalterin oder des Tierhalters)

I. Justizministerium

Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ)

Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 13. 12. 2018
— 4263-403.217 —

— VORIS 33350 —

1. Das als **Anlage** beigefügte Konzept zur Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ) wird für verbindlich erklärt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An
die Polizeibehörden und -dienststellen
die Oberlandesgerichte und Landgerichte
die Führungsaufsichtsstellen bei den Landgerichten
die Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften
den Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen
die Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten
die Jugendanstalt Hameln
das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges
den zentralen juristischen Dienst für den Niedersächsischen Justizvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Hannover
die Niedersächsischen Maßregelvollzugseinrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 574

Anlage

Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ-Konzept)

I. Ziel

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB dient der Überwachung rückfallgefährdeter Straftäterinnen und Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Die EAÜ soll vor allem spezialpräventiv wirken, insbesondere indem sie eine bessere Überwachung der Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB ermöglicht und damit auch im Bewusstsein eines erhöhten Entdeckungsrisikos zur Stärkung der Eigenkontrolle der oder des Betroffenen beiträgt. Zudem soll es den Behörden erleichtert werden, im Fall einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einzuschreiten.

Das System der EAÜ ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz der EAÜ auf einen bestimmten Kreis von Führungsaufsichtsprobandinnen oder Führungsaufsichtsprobanden beschränkt und durch die Auswahl gezielter gerichtlicher Weisungen sinnvoll ausgestaltet werden.

Ziel dieser Konzeption ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der EAÜ zu strukturieren und möglichst effizient zu gestalten, ohne dabei die Erfordernisse der Resozialisierung zu vernachlässigen. Dabei richtet sich die Vorbereitung der Anordnung (Abschnitte IV und V) auf die gemeinsame Erarbeitung einer Empfehlung für einen an die Strafvollstreckungskammer zu richtenden Antrag der jeweiligen Vollstreckungsbehörde. Ob diese dem Vorschlag der Fallkonferenz folgt, obliegt allein der Vollstreckungsbehörde. Die richterliche Unabhängigkeit der Strafvollstreckungskammer bleibt unberührt.

Die niedersächsische Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen) vom 4. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 22) bleibt neben dieser Konzeption anwendbar.

II. Anwendungsbereich

1. Anordnungsvoraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Sätze 3 bis 5 StGB)

Die EAÜ kann angeordnet werden, wenn

a) die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist oder die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren, wenn diese wegen einer oder mehrerer Straftaten nach dem Ersten oder Siebenten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (insbesondere §§ 89 a, 89 c, 129 a StGB) verhängt wurde, eingetreten ist,

b) die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,

c) die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art begehen wird, und

d) die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ liegen auch vor, wenn nur einer vorangegangenen und gemäß § 68 e Abs. 1 StGB beendeten Führungsaufsicht Delikte der in Buchstabe b genannten Art zugrunde lagen.

2. Anordnungszwecke (§ 463 a Abs. 4 StPO)

Die Anordnung der EAÜ kann mit vier Zielrichtungen erfolgen, die auch nebeneinander verfolgt werden können:

a) Anordnung der EAÜ aus spezialpräventiven Gründen ohne aufenthaltsbeschränkende Weisungen,

b) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (Gebotszone),

c) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (ortsbezogene Verbotszone),

d) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich von bestimmten potenziellen Opfern fernzuhalten (Kontaktverbotszone).

III. Beteiligte

Die Anordnung der EAÜ erfolgt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer als Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB. In Jugendsachen ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zuständig.

Zur Vorbereitung der Anordnung der EAÜ arbeiten

— die Führungsaufsichtsstelle,
— die Vollstreckungsbehörde,
— der Justizvollzug,
— der Maßregelvollzug,
— die Polizei und
— der Ambulante Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD)

vertrauensvoll zusammen.

IV. Verfahren

1. Prüfung der formalen Voraussetzungen

Die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO, § 82 Abs. 1 JGG) prüft spätestens neun Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung einer Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, in den Fällen von § 68 b Abs. 1 Satz 5 StGB von mindestens zwei Jahren, ob die formalen Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 StGB vorliegen. Ist dies der Fall, so fordert sie unverzüglich eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung zu den Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 und Satz 5 Halbsatz 2 StGB an. Bei der Abfassung sämtlicher Stellungnahmen sind Aspekte des Opferschutzes zu beachten, so sind insbesondere Angaben zum Wohnort nach Möglichkeit zu vermeiden. Überdies besteht für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtungen die Möglichkeit, eigeninitiativ die Anordnung einer Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB anzuregen.

Sofern es sich bei der Anlasstat um eine dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnende Straftat (Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Bundeskriminalamt vom 29. 11. 2017) handelt, fordert die zuständige Vollstreckungsbehörde zugleich einen Bericht des LKA zu den dort vorhandenen, für eine Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und Satz 5 Halbsatz 2 StGB relevanten Erkenntnisse an.

Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so verfährt die Vollstreckungsbehörde entsprechend. Die Strafvollstreckungskammer sowie die Leiterin oder der Leiter der Führungsaufsichtsstellen sind ebenfalls berechtigt, ein Verfahren auf Anordnung der EAÜ anzuregen. Die Führungsaufsichtsstellen arbeiten hierbei eng mit dem AJSD zusammen.

2. Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung

2.1 Die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung übersendet der Vollstreckungsbehörde möglichst zeitnah ihre Stellungnahme dazu,

a) ob die Gefahr besteht, dass die Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art begehen wird (Einschätzung des Rückfallrisikos),

b) ob die Anordnung einer EAÜ geeignet und erforderlich ist, um die Person durch die Möglichkeit der Verwendung ihres Bewegungsprofils von der Begehung weiterer derartiger Straftaten abzuhalten.

Die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung soll in ihrer Stellungnahme zugleich Anregungen für die Erteilung konkreter Weisungen zur effektiven Minderung des Rückfallrisikos geben.

2.2 Die Übersendung der Stellungnahme erfolgt spätestens sechs Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung der Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe. Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so erfolgt die Übersendung möglichst zeitnah.

2.3 Zur Einschätzung des Rückfallrisikos (nach Nummer 2.1 Buchst. a) dienen die in A n l a g e 1 genannten Aspekte als Orientierungshilfe. Die Berücksichtigung weiterer Aspekte ist nicht ausgeschlossen. Die Einholung eines externen Gutachtens ist regelmäßig nicht erforderlich.

2.4 Die Stellungnahme zur Erforderlichkeit der EAÜ erfolgt unter Berücksichtigung der in A n l a g e 2 genannten Aspekte.

2.5 Hält die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung die Voraussetzungen der EAÜ für gegeben, so benennt sie eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner nebst Erreichbarkeit per Telefon, Telefax und E-Mail.

3. Vorprüfung der Vollstreckungsbehörde

3.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt, der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung sowie im Fall einer Straftat, die der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnenden ist, die nach Abschnitt IV Nr. 1 übermittelten Erkenntnisse des LKA. Ferner prüft sie, welche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht in Betracht kommen. Sofern die elektronische Überwachung von Ge- und Verbotszonen vorgeschlagen oder in Erwägung gezogen wird, prüft die Vollstreckungsbehörde auch, ob entsprechende Weisungen mit Blick auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten hinreichend konkretisiert und für die Person verhältnismäßig ausgestaltet werden können.

3.2 Sieht die Vollstreckungsbehörde trotz des Vorliegens der formalen Voraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 und Satz 5 Halbsatz 1 StGB) die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ als offensichtlich nicht gegeben an, so ist dies in den Akten zu vermerken. Eine Beteiligung der Zentralen Fallkonferenz findet in diesem Fall nicht statt.

3.3 Anderenfalls übersendet die Vollstreckungsbehörde gemäß § 474 Abs. 1 StPO Ablichtungen aus dem Vollstreckungsheft, eventuell vorhandene Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit (sofern nicht bereits im Vollstreckungsheft enthalten), im Vollstreckungsverfahren eingeholte Prognosegutachten, die Stellungnahme der Justiz- oder Maßregelvollzugseinrichtung sowie ein Datenblatt nach dem Muster der A n l a g e 3 an die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz bei der Staatsanwaltschaft in Hannover (KFK). Im Fall einer Anlasstat, die der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen ist, übersendet sie überdies den Bericht des LKA. Die KFK bringt den Fall spätestens drei Monate vor dem Entlassungstermin in die Zentrale Fallkonferenz ein.

4. Nachträgliche Prüfung

In Fällen, in denen in der zeitlichen Abfolge nicht wie in Nummer 3 verfahren werden kann, ist eine nachträgliche Prüfung der formalen Voraussetzungen vorzunehmen, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens in Vorbereitung einer Entscheidung sicherzustellen. Hinsichtlich des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zum Eintritt und zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht sollte in diesen Fällen angeregt werden, einen Hinweis über den Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung aufzunehmen.

V. Zentrale Fallkonferenz

1. Aufgabe der Zentralen Fallkonferenz

Die Zentrale Fallkonferenz erarbeitet eine Empfehlung für die Vollstreckungsbehörde, ob die Beantragung der Anordnung der EAÜ angezeigt ist. Hierdurch soll der Vollstreckungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben werden, die u. a. die Einholung eines Sachverständigengutachtens entbehrlich machen kann. Gegebenenfalls erarbeitet sie ein taktisches Konzept zur Überwachung der betroffenen Person. Sie soll in geeigneten Fällen insbesondere die fallspezifischen rechtlichen, tatsächlichen und technisch möglichen Grundlagen einer elektronischen Überwachung von Ge- und Verbotszonen oder Kontaktverboten erarbeiten.

2. Koordinierung der Zentralen Fallkonferenz

Für die Zentrale Fallkonferenz wird die KFK bei der Staatsanwaltschaft in Hannover eingerichtet:

Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz (KFK) bei der Staatsanwaltschaft in Hannover (Nebenstelle),
Vahrenwalder Straße 6—8,
30165 Hannover,
Telefon: 0511 347-5044 oder 0511 347-5132,
Telefax/Digitalfax: 0511 347-5318,
E-Mail: kfk@justiz.niedersachsen.de.

Diese besteht aus mindestens einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt und einer Geschäftsstellenmitarbeiterin oder einem Geschäftsstellenmitarbeiter. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt vertritt die Staatsanwaltschaften in der Zentralen Fallkonferenz und übernimmt die Berichterstattung.

3. Beteiligte der Zentralen Fallkonferenz

3.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zentralen Fallkonferenz sind Fachkräfte

— der Führungsaufsichtsstellen,
— der Staatsanwaltschaften,
— des Prognosezentrums des Niedersächsischen Justizvollzuges für den Justizvollzug,
— des Maßregelvollzuges,
— der Polizei (die verantwortliche Stelle im LKA) und
— des AJSD.

Soweit erforderlich können weitere Fachkräfte und Fachkräfte anderer Stellen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Jugendgerichtshilfe in Fällen Jugendlicher und Heranwachsender.

3.2 Die Zentrale Fallkonferenz besteht aus jeweils einem ständigen Mitglied aus den unter Nummer 3.1 im Abschnitt V benannten Geschäftsbereichen. Diese benennen der KFK das ständige Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3.3 Zu den Fallkonferenzen können bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörde oder Dienststelle hinzugezogen werden. Ist die Anlasstat der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen, so ist zudem verbindlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des LKA, Abteilung 4 (Polizeilicher Staatsschutz), und der ggf. sachbearbeitenden örtlichen Staatsschutzdienststelle hinzuzuziehen.

4. Verfahren der Zentralen Fallkonferenz

4.1 Die KFK legt die Tagesordnung fest und versendet diese zusammen mit der Einladung zur Fallkonferenz in der Regel mindestens einen Monat vor dem Termin. Zusätzlich zur Tagesordnung übersendet die KFK zu jedem Einzelfall das von der Vollstreckungsbehörde übersandte Datenblatt, das Urteil der Anlasstat, die Stellungnahme der Vollzugseinrichtung und ggf. Gutachten und ältere Beschlüsse sowie im Fall einer der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnenden Anlasstat die Erkenntnisse des LKA, um eine Vorbereitung der Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz zu ermöglichen.

4.2 Die Zentrale Fallkonferenz stimmt sich grundsätzlich in Form einer persönlichen Erörterung ab. In offensichtlich untauglichen Fällen kann nach der Zustimmung aller Mitglieder ein schriftliches Umlaufverfahren vorgenommen werden.

4.3 Die KFK stimmt die Termine für die Sitzungen der Zentralen Fallkonferenz nach Möglichkeit langfristig mit den Mitgliedern ab.

4.4 Die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz holen bei Bedarf zur Vorbereitung Stellungnahmen aus ihrem Geschäftsbereich ein.

4.5 Im Termin wird der Einzelfall zunächst zusammenfassend von der KFK vorgetragen. Sodann erfolgen nötigenfalls ergänzende Informationen der übrigen Beteiligten. Daran schließt sich die Diskussion über die konkreten Handlungsmöglichkeiten an. Hinsichtlich der Vorschläge für Weisungen orientiert sich die Zentrale Fallkonferenz an dem Muster der Anlage 4. Die Zentrale Fallkonferenz legt schließlich fest, welche Empfehlung sie der Vollstreckungsbehörde unterbreitet. Außerdem füllt die Zentrale Fallkonferenz das „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5) aus. Hierbei orientiert sie sich an dem Muster der Anlage 5 a, von dem bei Bedarf abgewichen werden kann.

4.6 Die Zentrale Fallkonferenz erstellt eine Dokumentation nach dem Muster der Anlage 6, welche mit einem Empfehlungsergebnis schließt. Das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder findet dabei keine Erwähnung. Eine Offenlegung des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder der Konferenz soll, soweit rechtlich möglich, auch in der Folgezeit vermieden werden. Die KFK übersendet das Protokoll sowie Kopien aus dem Vollstreckungsheft und ggf. weitere von der Zentralen Fallkonferenz übersandte Unterlagen spätestens eine Woche nach der Konferenz an die Vollstreckungsbehörde, es sei denn die Dringlichkeit des Falles erfordert eine frühere Übersendung. Bei der KFK verbleiben lediglich das Datenblatt sowie eine Abschrift des Protokolls.

4.7 Die KFK übersendet die Dokumentation an die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz. Sofern die Fallkonferenz die Empfehlung einer Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB beschlossen hat, berichtet die KFK dem MJ, Referat 403, unverzüglich.

4.8 Die Vollstreckungsbehörde informiert die KFK und die Zentralstelle Gewalt im LKA, wenn sie dem Votum der Fallkonferenz nicht zu folgen beabsichtigt.

4.9 Die Vollstreckungsbehörde übersendet der KFK und der Zentralstelle Gewalt im LKA den Beschluss der Strafvollstreckungskammer und etwaige Folgebeschlüsse, die die EAÜ betreffen. Sofern ein Beschluss mit einer Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB vorliegt, übersendet die Vollstreckungsbehörde den Beschluss der Strafvollstreckungskammer überdies dem MJ, Referat 403.

VI. Durchführung der EAÜ; Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Durchführung der EAÜ ist die im Einzelfall zuständige Führungsaufsichtsstelle. Diese stellt die Erreichbarkeit durch Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der Führungsaufsichtsstelle innerhalb der Geschäftszeiten, durch die Einrichtung einer personenunabhängigen E-Mail-Adresse sowie durch die Schaltung eines Anrufbeantworters mit entsprechenden Informationen für eine anderweitige Erreichbarkeit oder eine Rufumleitung im Fall ganztägiger Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters der Führungsaufsichtsstelle sicher.

2. Auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bedient sich die Führungsaufsichtsstelle zur durchgehenden Gewährleistung der Überwachung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL). Diese ist Teil der IT-Stelle der hessischen Justiz mit Sitz in Weiterstadt und rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt.

Sie ist wie folgt erreichbar:

IT-Stelle der hessischen Justiz,
Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL),
Vor den Löserbecken 4,
64331 Weiterstadt,
Telefon: 06101 8009-1007,
Telefax/Digitalfax: 06101 8009-3007.

3. Die Durchführung der Überwachung wird in technischer Hinsicht durch die

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD),
Außenstelle Hünfeld,
Technisches Monitoring Center (TMC),
Mackenzeller Straße 3,
36088 Hünfeld,

gewährleistet. Die elektronische Datenverarbeitung bei der HZD erfolgt pseudonymisiert.

VII. Verfahren bei der Einrichtung der EAÜ

1. Erteilung und Zuordnung der Identifikationsnummer (OID)

Ist eine EAÜ gerichtlich angeordnet, erfragt die Führungsaufsichtsstelle zunächst bei der HZD eine OID. Die Beantragung erfolgt per E-Mail mit dem Betreff „Anforderung einer neuen OID“ an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de und darf abgesehen von der Adresse der Führungsaufsichtsstelle und der Bitte um Erteilung einer OID für eine EAÜ keine personenbezogenen Daten der verurteilten Person beinhalten.

Die Führungsaufsichtsstelle ordnet die OID der zu überwachenden Person zu. Die OID ändert sich im Verlauf der Überwachung nicht, auch nicht bei der Änderung der Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle. Mit der OID ist von allen Beteiligten i. S. der geltenden Datenschutzbestimmungen besonders sorgfältig umzugehen.

2. Beauftragung der HZD

Nach Erhalt der OID übersendet die Führungsaufsichtsstelle das ausgefüllte und mit der OID versehene Formular „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ (Anlage 7) der HZD. Dabei sind zugleich das Datum und der Ort der Entlassung der oder des Verurteilten anzugeben, damit die HZD die Erstanlegung des Endgerätes am Entlassungstag noch im Vollzug veranlassen kann. Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten per E-Mail mit der OID im Betreff an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de. Die Übersendung soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erfolgen.

Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der HZD vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

Bei der Anlegung nach der Entlassung verfährt die Führungsaufsichtsstelle entsprechend.

3. Beauftragung der GÜL

3.1 Nach Erhalt der OID beauftragt die Führungsaufsichtsstelle die GÜL mit der Überwachung der verurteilten Person. Der Auftrag soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erteilt werden. Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der GÜL vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

3.2 Die Beauftragung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Beauftragung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

3.3 Der Auftrag enthält ein Anschreiben nebst dem gerichtlichen Beschluss über die Anordnung der EAÜ sowie die ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Proband GÜL“ (A n l a g e 8) und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5). Kann der gerichtliche Beschluss noch nicht übersandt werden, so wird eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Beschlusses beigefügt. Die Führungsaufsichtsstelle stellt durch die Angabe sämtlicher telefonischer und elektronischer Erreichbarkeiten der beteiligten Stellen einschließlich der Serviceeinheiten oder Geschäftszimmer und der Vertreterinnen und Vertreter auf dem „Datenblatt Proband GÜL“ (Anlage 8) die Informationsweitergabe sicher.

3.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich über die Beauftragung der GÜL und übermittelt dieser die an die GÜL übersandten ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Proband GÜL“ (Anlage 8) und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5) in geeigneter Form.

4. Anlegen des Überwachungsgerätes

4.1 Das Anlegen des Überwachungsgerätes erfolgt durch die HZD. Sie darf sich dabei eines externen Dienstleisters als Vor-Ort-Service bedienen. Dieser erhält die erforderlichen Daten (Namen und genaue Anschrift, unter der die oder der Verurteilte anzutreffen ist) von der GÜL.

4.2 Das Anlegen des Überwachungsgerätes soll am Entlassungstag noch im Justiz- oder Maßregelvollzug erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt das Anlegen möglichst zeitnah nach der Entlassung in geeigneten Räumen der Amts- oder Landgerichte. Beim Anlegen des Überwachungsgerätes im Justiz- oder Maßregelvollzug ist eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter anwesend. Beim Anlegen in geeigneten Räumen der Amts- oder Landgerichte sind eine Wachtmeisterin oder ein Wachtmeister sowie die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter anwesend.

4.3 Die Person wird in die technische Funktionsweise des Überwachungsgerätes sowie eines etwa mitübergebenen Telekommunikationsgerätes eingewiesen und auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Pflichten im Umgang mit dem Gerät sowie auf mögliche rechtliche Konsequenzen bei Pflichtverstößen besonders hingewiesen. Vor der Entlassung aus dem Vollzug erfolgt diese Einweisung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzuges. Konnte eine Einweisung vor der Entlassung nicht mehr erfolgen, so wird diese von der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter möglichst zeitnah nach der Entlassung durchgeführt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzuges oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter wird bei der Einweisung von der Person, die das Überwachungsgerät angelegt hat, unterstützt, soweit es die technische Funktionsweise der Geräte betrifft. Die Durchführung der Einweisung wird in jedem Fall in geeigneter Weise dokumentiert. Die Vorschriften des § 268 a Abs. 3, des § 454 Abs. 4 und des § 463 Abs. 3 StPO bleiben unberührt.

4.4 Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich über die Entlassung der verurteilten Person aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug und das Anlegen des Überwachungsgerätes bei der verurteilten Person informiert wird.

5. Überwachung durch die GÜL

5.1 Nach der Mitteilung der Erstanlegung des Überwachungsgerätes durch die HZD übernimmt die GÜL die Überwachung der oder des Verurteilten. Sie ist auch erforderlichenfalls für die Beauftragung des Vor-Ort-Services zuständig.

5.2 Systemmeldungen werden von der GÜL entsprechend den Festlegungen im „Formular Ereignismeldungen GÜL“ (Anlage 5) bearbeitet und, soweit sie auf Weisungsverstöße hindeuten, unverzüglich der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter über die Leitende Abteilung des AJSD in Oldenburg und der Führungsaufsichtsstelle gemeldet, die jeweils über das weitere Vorgehen entscheiden. AJSD und Führungsaufsichtsstelle unterrichten sich gegenseitig.

Im Fall einer Befestigungsmanipulation nimmt die GÜL Kontakt zur Probandin oder zum Probanden auf. Wenn diese oder dieser nicht erreichbar ist oder weiterhin Anhaltspunkte für eine Manipulation gegeben sind, nimmt die GÜL Kontakt zur Polizei sowie zum Vor-Ort-Service auf. Nach der Feststellung des Aufenthaltsortes der Probandin oder des Probanden stimmt sich die GÜL mit dem Vor-Ort-Service über die Wiederanlegung des Überwachungsgerätes ab. Der Einsatz des Vor-Ort-Service erfolgt in der Regel binnen weniger Stunden nach dem Eingang der Ereignismeldung.

5.3 Bei Verstößen gegen Weisungen, die im Zusammenhang mit der EAÜ stehen, soll die Führungsaufsichtsstelle einen Strafantrag nach § 145 a Satz 2 StGB stellen. Die GÜL hat keine Befugnis zum Stellen von Strafanträgen.

5.4 Bei erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter verständigt die Führungsaufsichtsstelle oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter unmittelbar die der GÜL für den Alarmfall benannte Polizeidienststelle, sofern dies nicht bereits durch die GÜL geschehen ist.

6. Verfahren bei Änderung der EAÜ

6.1 Werden durch gerichtliche Beschlüsse technische Änderungen erforderlich (z. B. Zonen- oder Zeitplanänderungen), so informiert die Führungsaufsichtsstelle die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Änderungsantrag elektronische Aufenthaltsüberwachung“ (A n l a g e 9). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltsueberwachung hzd.hessen.de.

6.2 Änderungen personenbezogener Daten der oder des Verurteilten sowie Änderungen des Führungsaufsichtsbeschlusses meldet die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich an die GÜL. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

6.3 Im Fall eines Wohnsitzwechsels gelten die Nummern 6.1 und 6.2 entsprechend. Die GÜL benachrichtigt den Vor-Ort-Service. Eine Auswechselung des Überwachungsgerätes findet auch bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland nicht statt. Die Führungsaufsichtsstelle und die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter übermitteln alle notwendigen Daten an die jeweils künftig zuständigen Stellen.

6.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die im Einzelfall zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter und die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich über die im Abschnitt VII unter Nummern 6.1 bis 6.3 beschriebenen Änderungen. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter informiert die Leitende Abteilung des AJSD.

7. Übernahme aus einem anderen Bundesland

7.1 Wird eine Führungsaufsicht bei angeordneter EAÜ aus einem anderen Bundesland übernommen, teilt die Führungsaufsichtsstelle ihre Erreichbarkeit nebst Geschäftszeichen der GÜL mit, sofern diese noch nicht ersichtlich Kenntnis hat. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

7.2 Die Führungsaufsichtsstelle prüft zugleich, ob aufgrund des Zuständigkeitswechsels Änderungen von Weisungen und Auflagen oder des taktischen Konzepts der EAÜ, insbesondere der Ge- und Verbotszonen, erforderlich sind. Erscheint dies möglich, so übermittelt die Führungsaufsichtsstelle den Fall an die Zentrale Fallkonferenz. In diesem Fall gilt Abschnitt V entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zentrale Fallkonferenz ihre Vorschläge der Führungsaufsichtsstelle mitteilt. Diese übermittelt die Vorschläge der zuständigen Vollstreckungsbehörde. Im Fall von Änderungen ist nach Nummer 6 zu verfahren.

7.3 Die Zentrale Fallkonferenz ist zuständig in allen Fällen, in denen niedersächsische Staatsanwaltschaften die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind. Die Zentrale Fallkonferenz kann im Einzelfall ferner in Fällen tätig werden, in denen Staatsanwaltschaften aus anderen Bundesländern um Stellungnahmen der Zentralen Fallkonferenz nachsuchen. Die Zentrale Fallkonferenz ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 berechtigt, die Abgabe von Stellungnahmen abzulehnen, wenn die Durchführung der zu prüfenden EAÜ absehbar keinen hinreichenden Bezug auf das Gebiet des Landes Niedersachsen haben wird.

Nummer 6.4 gilt entsprechend.

VIII. Beendigung der EAÜ

1. Wird die EAÜ beendet, so teilt die Vollstreckungsbehörde dies unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle und der Zentralstelle Gewalt im LKA mit.

2. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet unverzüglich die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Antrag zur Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ (Anlage 10). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de.

3. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet ferner unverzüglich die GÜL unter Nennung des Wohn- oder Aufenthaltsortes der oder des Verurteilten. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig. Die GÜL beauftragt den Vor-Ort-Service, das Überwachungsgerät bei der oder dem Verurteilten zum genannten Zeitpunkt abzunehmen.

4. Abschnitt VII Nr. 6.4 gilt entsprechend.

5. Ist die Anlasstat der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen, unterrichtet die Zentralstelle Gewalt im LKA unverzüglich das LKA, Abteilung 4 (Polizeilicher Staatsschutz), und die ggf. sachbearbeitende Staatsschutzdienststelle.

IX. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463 a Abs. 2, § 163 e StPO) für die Dauer der Führungsaufsicht.

X. Auskunftsersuchen

Nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder ist die GÜL auch zuständig für die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art (§ 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 StPO). Die aufenthaltsbezogenen Daten werden im System gemäß § 463 a Abs. 4 Satz 5 StPO nach zwei Monaten automatisiert gelöscht, es sei denn, sie werden für die in § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Zwecke benötigt. Zum Abruf der Daten empfiehlt sich die Verwendung des Formulars „Antrag auf Übermittlung von Geodaten“ (Anlage 11).

Sind die Daten aufgrund der automatisierten Löschung nicht mehr verfügbar, teilt die GÜL dies der anfragenden Strafverfolgungsbehörde mit und unterrichtet hierüber unter Beifügung des Ersuchens die zuständige Führungsaufsichtsstelle.

Sind die Daten grundsätzlich verfügbar, ist zu unterscheiden, ob die zuständige Führungsaufsichtsstelle bereits involviert war oder nicht. Hat die zuständige Führungsaufsichtsstelle die Anfrage selbst gestellt oder das Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde mit der Bitte um weitere Veranlassung an die GÜL weitergeleitet, fordert die GÜL bei der HZD die entsprechenden Daten an und übersendet diese der Führungsaufsichtsstelle und/oder der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde.

Wird ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde direkt der GÜL übermittelt, ohne dass zuvor die zuständige Führungsaufsichtsstelle involviert war, hält die GÜL mit dieser unter Übersendung des Ersuchens unverzüglich Rücksprache. Stimmt die Führungsaufsichtsstelle der Datenübermittlung schriftlich zu, fordert die GÜL bei der HZD die entsprechenden Daten an und übersendet diese der Führungsaufsichtsstelle und der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde. Anderenfalls teilt die GÜL der anfragenden Stelle die Ablehnung mit.

Unabhängig von der Frage, ob eine Datenübermittlung stattfindet oder nicht, weist die GÜL die anfragende Stelle darauf hin, dass die Anfrage keine Auswirkungen auf die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten hat.

Soll die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten ausgesetzt werden, ist dies der GÜL durch die Führungsaufsichtsstelle schriftlich mitzuteilen. Die GÜL veranlasst sodann unverzüglich bei der HZD eine Herausnahme der Daten aus der Löschroutine. Nach Bestätigung durch die HZD teilt die GÜL dies der Führungsaufsichtsstelle mit.

XI. Datenfreigabe ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle

Unter den Voraussetzungen des § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nrn. 4 und 5 StPO können die Daten der GÜL auch ohne vorherige Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle freigegeben werden.

Sofern die GÜL das Vorliegen einer in § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO genannten Gefahr erkennt oder die Daten zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art erforderlich sind, teilt sie der Polizei die erforderlichen Erstinformationen mit, insbesondere den Namen der Probandin oder des Probanden, den konkreten Verstoß sowie den Inhalt einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Probandin oder dem Probanden.

Mit der Übernahme durch die Polizei wird die GÜL keinen eigenständigen Kontakt mit der Probandin oder dem Probanden aufnehmen; bei der Kontaktaufnahme durch die Probandin oder den Probanden selbst unterrichtet sie die Polizei hierüber und stimmt sich mit dieser ab.

Die Polizei teilt der GÜL die Beendigung des Einsatzes mit. Dies kann auch telefonisch geschehen. Mit der Beendigung des Einsatzes erlischt die Zugriffsberechtigung für die Polizei.

Die zuständige Führungsaufsichtsstelle wird unverzüglich durch die GÜL über die Datenfreigabe, ihren Anlass und ihre Beendigung sowie den Inhalt der freigegebenen Daten informiert.

XII. Datenschutz

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist in jedem Einzelfall von den Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

XIII. Evaluation

Die Konzeption wird durch das MJ in Zusammenarbeit mit der KFK fortlaufend auf der Grundlage einer gesonderten statistischen Erfassung von Daten evaluiert. Den beteiligten Stellen wird jährlich, erstmals im Jahr 2020, eine Auswertung übersandt.

Anlage 1

Kriterienkatalog zur Beurteilung des Rückfallrisikos im Zusammenhang mit Führungsaufsichtsweisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB

Die anliegende Kriterienliste soll als nicht abschließende Aufzählung eine Orientierungshilfe für die Frage, auf welche Umstände bei der Beurteilung des Rückfallrisikos besonders zu achten ist, bieten.

Entscheidend bei der Beurteilung des Rückfallrisikos sind die jeweilige Täterpersönlichkeit, das Verhalten im Straf- oder Maßregelvollzug und die jeweilige Anlasstat.

1. Analyse der Anlasstat

— besonderer „Modus Operandi“,
— Anzeichen für spezielle Opferauswahl,
— erhöhtes Ausmaß an Gewalt bei Tatbegehung (bei Gewaltdelikten),
— multiple sexuelle Handlungen (bei Sexualdelikten),
— Deliktsserie,
— extremistisches Tatmotiv;

2. Analyse der Täterpersönlichkeit

— sexuelle Präferenzstörung und/oder Gewaltproblematik,
— dissoziale Persönlichkeitsstörung,
— einschlägige Vorstrafen,
— Substanzmissbrauch,
— extremistische Glaubensausrichtung,
— ausgeprägte Radikalisierung;

3. Analyse der Entlassungssituation

— fehlende/instabile/kriminelle soziale Netzwerke,
— fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit zum Aufbau und Anbindung an soziale Netzwerke,
— bestehende Kontakte in extremistischen Szenen/Bindung an islamistische Brennpunkte,
— fortbestehende/anhaltende Ausreiseabsichten in Kriegs- oder Krisengebiete;

4. Analyse von Therapiemotivation und Therapiebereitschaft

— fehlende Therapiemöglichkeiten/-fähigkeiten,
— geringe oder fehlende Therapiebereitschaft,
— Abbruch der Therapie,
— fehlende ambulante Nachsorge;

5. Analyse des Verhaltens in der Haft oder in der Maßregel

— keine Auseinandersetzung mit der Tat in der Haft oder in der Maßregel,
— Angebote in der Justizvollzugsanstalt oder in der Maßregeleinrichtung nicht angenommen,
— sich in der Haft oder in der Maßregel nicht um Arbeit bemüht,
— keine Bereitschaft an der Entwicklung und Umsetzung eines Rückfallvermeidungsplans (individuelles Konzept zum Erkennen und Vermeiden rückfallgefährdender Situationen und Umstände),
— Straftat (insbesondere Gewalttat) und häufige Disziplinarmaßnahmen in der Haft oder in der Maßregel,
— Einwirken auf das persönliche Umfeld (u. a. Mithäftlinge)/ Missionierung zu radikaler Glaubensausrichtung,
— Straftaten/Konflikte in der Haft/Maßregel in Zusammenhang mit Glaubensfragen.

Ein hohes Rückfallrisiko kann insbesondere bei folgenden Fallgruppen angenommen werden:

— Tötungsdelikte mit sexueller Komponente,
— delikttypische Serientäter ohne Vorbeziehung zu dem Opfer,
— Anlasstaten, bei denen mehrere extreme Tat- und/oder Täterkomponenten zusammentreffen und die in ihrer Gesamtheit die besondere Gefährlichkeit widerspiegeln,
— Täter, von denen eine konkrete Gefahr einer Straftat gegen ein bestimmtes Tatopfer ausgeht,
— Straftaten, die der Politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind, wobei die Täterin oder der Täter auch während der Vollstreckung der Freiheitsstrafe/des Vollzuges der Maßregel keine erkennbare Abkehr von extremistischem Gedankengut zeigt.

Anlage 2

Matrix zur Auswahl geeigneter Fälle

1. Prüfkomponente: Rechtliche Grundvoraussetzungen

- Vollverbüßung von mindestens 3 Jahren oder Erledigung Maßregel ☑
- Anlasstat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB unter Berücksichtigung des zu schützenden Rechtsgutes (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung) ☑

JA ↓

NEIN
= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

2. Prüfkomponente: Rückfallrisiko

- hohes Rückfallrisiko (vgl. Anlage 1)

JA ↓

NEIN
= keine weitere Prüfung der EAÜ-Maßnahme

3. Prüfkomponente: Erforderlichkeit der Maßnahme

- Grundsätzliche Erforderlichkeit gemäß § 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 5 StGB ☑

JA ↓

NEIN
= keine weitere Prüfung der EAÜ -Maßnahme

- ***Zielrichtung*** der Maßnahme gemäß § 463 a Abs. 4 StPO

- nicht elektronisch überwachte Weisungen
- Spezialprävention
- Ermöglichung einer Strafverfolgung nach neuer Straftat

↓

Jedenfalls vorläufig:
Obligatorische Fallkonferenz

!

- elektronische Überwachung von Ge-/Verbotszonen Gefahrenabwehr durch spezifische räumliche Beschränkungen
- auch in Kombination mit Kontaktverboten

↓

Obligatorische Fallkonferenz

Anlage 3

DATENBLATT FALLKONFERENZ — Koordinierungsstelle Fallkonferenz —

1. Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____

in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

voraussichtliche Adresse (soweit bekannt):

_____

Familienstand: _____ andere Sprachen: _____

grundsätzlich kooperationsbereit: ☐ ja ☐ nein

2. Tätergruppe

☐ Freiheitsstrafe ☐ Maßregel

Vollzug vom _____ bis _____

Anlassverurteilung:
wegen _____

im Jahr_____

Relevante frühere Verurteilungen:

— wegen _____ im Jahr _____

— wegen _____ im Jahr _____

3. Bemerkungen

☐ Suchtmittelmissbrauch:

_____

☐ psychische Erkrankung/Störung:

_____

☐ sonstige Umstände, die für die Gefährlichkeit relevant sind:

_____

Anlage 4

Gerichtliche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht beim Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

Handreichung

1. Vorbemerkungen

Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB neu geschaffene Möglichkeit, eine EAÜ bei unter Führungsaufsicht stehenden verurteilten Personen anzuordnen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern (in Ergänzung zu anderen Maßnahmen) verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen.

Das System der EAÜ ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz einer EAÜ auf einen bestimmten (Führungsaufsichtsprobanden-) Kreis beschränkt und durch die Wahl gezielter gerichtlicher Weisungen eingesetzt werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB ist gemäß § 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 5 StGB zulässig, wenn

a) die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist oder die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren, wenn diese wegen einer oder mehrerer Straftaten nach dem ersten oder siebenten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB (insbesondere die §§ 89 a, 89 c, 129 a StGB) verhängt wurde, eingetreten ist,

b) die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,

c) die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. 129 b Abs. 1 StGB genannten Art begehen wird,

Erläuterung:

Für die Gefährlichkeitsprognose kommt es auf das Ergebnis einer Gesamtwürdigung der verurteilten Person und ihrer Taten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse im Vollzug an. Eine bloß abstrakte, auf die statistische Rückfallwahrscheinlichkeit gestützte Gefahrenprognose reicht nicht aus. Andererseits ist auch keine nahe liegende, konkrete Gefahr erforderlich.

Wie bei der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht gemäß § 68 c Abs. 2 und 3 StGB muss eine Gefahr bestehen, die in Anlehnung an die Maßregel des § 64 StGB als begründete Wahrscheinlichkeit näher definiert werden kann (BGH NStZ 1994, 30). Die Wiederholungsgefahr muss sich also nicht nur auf irgendeine Straftat beziehen, sondern auf eine der im Katalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten schweren Straftat.

Eine gesetzliche Pflicht für das zuständige Gericht, die Frage einer fortbestehenden Gefährlichkeit der verurteilten Person durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen begutachten zu lassen, besteht nicht. Es gelten die allgemeinen, durch die Grundsätze der Amtsermittlung und des Freibeweises bestimmten Regelungen (vgl. Bundestags-Drucksache 17/3403 S. 60; KK/Fischer § 244 Anmerkung 16). Demnach kann das Gericht ein Sachverständigengutachten zur Gefährlichkeit erholen und es kann im Einzelfall wegen der Amtsaufklärungspflicht dazu auch verpflichtet sein. Es kann aber auf die Erholung eines Gutachtens verzichten, falls sich z. B. aus fachärztlichen Stellungnahmen bereits eine hinreichende Beweisgrundlage für eine solche Gefährlichkeitsprognose ergibt,

d) die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. 129 b Abs. 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Erläuterung:

Mit dieser Formulierung wird auf die spezialpräventive Wirkung der Weisung abgestellt. Das erhöhte Entdeckungsrisiko kann unmittelbar abschreckend wirken (vgl. Bundestags-Drucksache 17/3403 S. 61). Eine EAÜ kann die Eigenkontrolle der verurteilten Person stärken.

Die Führungsaufsicht kann ggf. frühzeitig mit modifizierten Betreuungsmaßnahmen reagieren. Sofern Gebotszonen sowie Verbotszonen konkret bezeichnet werden können, sollte eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB mit aufenthaltsbezogenen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB kombiniert werden,

e) zudem ist gemäß § 68 b Abs. 3 StGB zu beachten, dass bei den Weisungen an die Lebensführung der verurteilten Person keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

Erläuterung:

Das zuständige Gericht muss im Rahmen seiner Ermessensausübung entscheiden, ob eine EAÜ verhältnismäßig und damit für die verurteilte Person zumutbar ist. Im Rahmen dieser Prüfung wird das Gericht sich auch mit anderen und ggf. milderen Mitteln zur Eindämmung einer Rückfallgefahr auseinanderzusetzen haben.

Eine Abwägung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit mit den persönlichen Interessen der verurteilten Person wird in der Regel zu dem Ergebnis kommen, dass die mit der EAÜ verbundenen Beeinträchtigungen hinzunehmen sind, zumal die Überwachungsgeräte im normalen sozialen Umgang nicht ohne weiteres zu erkennen sind.

3. Einsatzmöglichkeiten der EAÜ

Der Einsatz einer EAÜ nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB kommt in **vier** Fallgruppen vor:

a) spezialpräventiv wirkende EAÜ ohne begleitende aufenthaltsbeschränkende Weisungen,

b) EAÜ mit konkreten aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (sog. „Gebotszone“),

c) EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (sog. „ortsbezogene Verbotszone“),

d) EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, mit dem Ziel die Probandin oder den Probanden von bestimmten potenziellen Opfern fernzuhalten (sog. „Kontaktverbotszone“).

4. Erhebung und Speicherung von Aufenthaltsdaten nach § 463 a Abs. 4 StPO

§ 463 a Abs. 4 StPO enthält die notwendigen Bestimmungen für die Erhebung und Verwendung der bei einer EAÜ nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 anfallenden Daten. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

4.1 zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 12 StGB,

4.2 zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 12 StGB anschließen können,

4.3 zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 12 StGB,

4.4 zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder

4.5 zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 oder § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB genannten Art.

Die in § 463 a Abs. 4 Satz 1 StPO genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die nach Absatz 1 Nrn. 4.1 bis 4.5 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

5. Formulierung einer Weisung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB könnte wie folgt formuliert werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Sie wird darüber hinaus angewiesen, ein ihr zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon (Handy) ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen, dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen und so die persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen."

Erläuterung:

Die Regelung zielt nicht auf eine bestimmte Art der EAÜ und ist damit offen für neue technische Entwicklungen. Das konkrete technische System muss nicht im Beschluss bezeichnet werden.

Die Vorgabe, die Geräte ständig im betriebsbereiten Zustand mit sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, umfasst Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten.

Die Duldungspflicht beinhaltet die Pflicht, sich das oder die Geräte anlegen zu lassen. Darüber hinaus ist diese in einem hinreichend geladenen Zustand zu halten oder sonst deren Energieversorgung sicherzustellen. Einzelne Anforderungen hat das Gericht nach § 68 b Abs. 1 Satz 2 StGB hinreichend konkret zu bestimmen. Es empfiehlt sich insbesondere, gerichtlich anzuordnen, dass bei noch im Vollzug befindlichen Probanden die Geräte zur Aufenthaltsüberwachung in der Haftanstalt oder Maßregeleinrichtung angelegt werden und die Belehrung auf diese Einrichtung übertragen wird (§ 463 Abs. 3 Satz 1 und § 454 Abs. 4 Satz 2 StPO). Bei den in Freiheit befindlichen Probandinnen und Probanden sollte dies im Rahmen der Eröffnung des gerichtlichen Beschlusses, der eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB enthält, erfolgen.

Die Duldungspflicht beinhaltet auch die Pflicht, eventuell notwendige Wartungsarbeiten zu dulden.

Die Unterlassungspflicht beinhaltet vor allem das Verbot diesbezüglicher Manipulationen oder Beschädigungen. Sie bezieht sich aber nur auf die Funktionsfähigkeit der Geräte selbst. Die verurteilte Person ist also nicht verpflichtet, sich nur an Orten aufzuhalten, bei denen eine EAÜ möglich ist. Sie ist also z. B. nicht gehindert, U-Bahn zu fahren, obwohl dort eine Ortung ausgeschlossen sein kann (Bundestags-Drucksache 17/3403 S. 36).

Ein unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung der gerichtlichen Weisung ist nicht möglich. Verstöße gegen die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB können aber Sanktionen nach § 145 a StGB und unter den Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 c StGB primäre Sicherungsverwahrung zur Folge haben.

Die Weisung hinsichtlich des Mitführens eines zur Verfügung gestellten Mobiltelefons ist sinnvoll, um die Möglichkeit einer Sprachverbindung zwischen der Probandin oder dem Probanden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GÜL zu ermöglichen. Die Probandin oder der Proband kann damit durch die GÜL kontaktiert werden und eventuelle Problemlagen können niedrigschwellig gelöst werden.

6. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB (Aufenthaltsgebote)

Die EAÜ könnte durch eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- oder Aufenthaltsort in < genaue Bezeichnung des Bereichs > nicht (auch nicht kurzfristig oder nicht für mehr als XXX Tage) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen."

Erläuterung:

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht präzise zu formulieren, um eine EAÜ zu gewährleisten. Beim Täterkreis, bei dem eine EAÜ in Betracht zu ziehen ist, ist es verhältnismäßig, jegliches Verlassen der Gebotszone zu sanktionieren.

Der Probandin oder dem Probanden ist bei der rechtlichen Belehrung zu verdeutlichen, dass

— jedes (auch nur kurzfristiges) Verlassen des Wohn- und Aufenthaltsortes einen Weisungsverstoß darstellt und einen Alarm auslöst und
— ein beabsichtigtes Verlassen der Gebotszone rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) der zuständigen Führungsaufsichtsstelle anzuzeigen und um Erlaubnis zum Verlassen der Gebotszone zu ersuchen ist sowie eine Erlaubnis nur unter Angabe von plausiblen Gründen ausnahmsweise erteilt wird.

7. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB (Aufenthaltsverbote)

Die EAÜ könnte durch Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB ergänzt werden:

a) „Die verurteilte Person wird angewiesen, < genaue Bezeichnung der Verbotszone > nicht zu betreten und sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > dort aufzuhalten."
b) „Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > zur Wohnung und/oder Arbeitsstelle des oder der < genaue Bezeichnung der Person > aufzuhalten."

Erläuterungen zu Absatz 1 Buchst. a:

Eine derartige umfassende Verbotszone ist für bestimmte Tätertypen (z. B. pädophile Täterinnen und Täter) sinnvoll, aber technisch nicht zu überwachen und sollte nicht mit einer Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB kombiniert werden. Eine aufenthaltsbeschränkende Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nur überprüfbar, wenn die Verbotszone räumlich eindeutig definierbar ist.

In den (eher seltenen) Fällen, in denen Täterinnen und Täter für ihre Taten gezielt konkrete Objekte (einen bestimmten Spielplatz/eine bestimmte Schule) aufgesucht haben, empfiehlt sich, um diese konkreten Objekte eine EAÜ-überwachte Verbotszone zu legen.

Erläuterung zu Absatz 1 Buchst. b:

Eine derartige aufenthaltsbezogene Weisung mit dem Ziel, die verurteilte Person von bestimmten Personen fernzuhalten, ist sinnvoll, wenn die zu schützende Person namentlich bezeichnet, die Verbotszone klar definiert und der verurteilten Person der Aufenthaltsort der zu schützenden Person bekannt ist oder jedenfalls der Inhalt der Verbotszone der verurteilten Person mitgeteilt werden kann. Ist dies aus Opferschutzgründen nicht möglich, so empfiehlt sich (nur) eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB.

8. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die EAÜ könnte durch eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu < genaue Bezeichnung der Person, allerdings — aus Zeugenschutzgründen — ohne Angabe des Wohnortes > zu unterlassen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel oder über Dritte."

Erläuterung:

Eine derartige aufenthaltsbezogene Weisung mit dem Ziel, die verurteilte Person von bestimmten Personen fernzuhalten, ist sinnvoll, wenn die zu schützende Person namentlich bezeichnet werden kann. Die Weisung kann dann (durch EAÜ) auch überwacht werden, sofern die Verbotszone klar definiert werden kann.

Bei der Formulierung der Weisung sind Opferschutzinteressen gebührend zu berücksichtigen. Andererseits muss die Weisung auch so konkret formuliert werden, dass der verurteilten Person das verbotene Verhalten unmissverständlich verdeutlicht wird.

9. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB

Die EAÜ könnte durch eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB ergänzt werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keinen (unbeaufsichtigten) Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, mit ihnen keinen Umgang zu haben, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen."

Erläuterung:

Eine derartige umfassende Weisung ist für bestimmte Tätertypen (z.B. pädophile Täterinnen und Täter) sinnvoll, aber technisch nicht überwachbar.

10. Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 StGB

Die EAÜ könnte auch durch Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 StGB ergänzt werden. Sinnvoll erscheint insbesondere folgende Vorstellungsweisung bei der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich monatlich mindestens einmal bei der für ihren Wohnort zuständigen Bewährungshilfe (nach näherer Bestimmung durch die zuständige

Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer in deren oder dessen Sprechstunde < ggf. nähere Bezeichnung >) persönlich zu melden."

Erläuterung:

Die in § 68 b Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 StGB genannten (strafbewehrten) Weisungen sind technisch nicht überwachbar. Die mindestens einmal monatliche Meldepflicht bei der Bewährungshilfe entspricht der bisherigen bewährten Handhabung bei Risikoprobandinnen und Risikoprobanden.

11. Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB (Vorstellung zum Anlegen des Endgerätes prüfen)

Neben einer allgemeinen Vorstellungsweisung bei der zuständigen Bewährungshilfe könnte — gerade im Fall einer nachträglichen Entscheidung — folgende besondere Vorstellungsweisung zur Anlegung des Endgerätes bei einer oder einem in Freiheit befindlichen Probandin oder Probanden ausgesprochen werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich binnen < konkreten Zeitraum benennen > nach näherer Weisung der Führungsaufsichtsstelle persönlich in einem durch die Führungsaufsichtsstelle benannten Amts- oder Landgericht zum Anlegen der Überwachungsgeräte der EAÜ vorzustellen (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB)."

Erläuterung:

Das Anlegen der Überwachungsgeräte ist im Anhörungstermin bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer aus praktischen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Dies sollte einem eigenen durch die Führungsaufsichtsstelle bestimmten Termin vorbehalten sein, wozu sich eine Vorstellungsweisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB anbietet.

Die rechtliche Belehrung durch die Strafvollstreckungskammer sollte unmittelbar im Anhörungstermin gemäß § 463 Abs. 3 Satz 1 und § 454 Abs. 4 Satz 2 StPO erfolgen. Sollte die Probandin oder der Proband nicht zum Anhörungstermin erscheinen, wird die Belehrung in schriftlicher Form erteilt (vgl. Schmitt in Meyer-Goßner/Schmitt Strafprozessordnung, 59. Auflage, § 453 a Anmerkung 2 m. w. N.).

12. Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB

Die EAÜ könnte auch durch Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB noch weiter ausgestaltet werden wie folgt:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, die Home-Unit in ihrer Wohnung aufstellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service mitzuwirken."

Erläuterung:

Die Home-Unit ist ein Zusatzgerät, das in der Wohnung der Probandin oder des Probanden aufgestellt wird, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Aussparung der Wohnung von der Ortung gerecht zu werden sowie um Akkuleistung zu sparen. Es handelt sich daher um kein technisch erforderliches Mittel i. S. von § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB, da das System der EAÜ auch ohne die Home-Unit funktioniert, sodass eine entsprechende Weisung nicht als strafbewehrte Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB ausgestaltet werden kann.

Durch diese Weisung soll sichergestellt werden, dass die verurteilte Person an der Aufstellung der Home-Unit sowie der Beseitigung eventuell auftretender Störungen (Funktionsstörungen und alle sonstigen technisch möglichen Störungen einschließlich Austauscharbeiten), die von dem Vor-Ort-Service behoben werden können, grundsätzlich uneingeschränkt mitzuwirken hat. Beispielsweise hat sie sich an Terminvereinbarungen zu halten, den Vor-Ort-Service in die Wohnung zu lassen und diese bis zum Eintreffen dessen nicht zu verlassen oder die Störung außerhalb ihrer Wohnung an einem von dem Vor-Ort-Service zu bestimmenden Ort beseitigen zu lassen.

Diese Weisung kann nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei Nicht-Aufstellung einer Home-Unit pro Probandin oder Proband zusätzliche Ortungsgebühren in Höhe von 200 bis 500 EUR im Monat oder bis zu 4 000 EUR im Jahr anfallen.

13. Gerichtliche Weisungen mit unbekannter Entlassungsanschrift

Die EAÜ könnte bei entsprechender Gefährlichkeit des Probanden durch Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und 2 StGB wie folgt ausgestaltet werden:

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich am Tag der Haftentlassung bei

- ☐ der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden oder
- ☐ der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach dem Länderkonzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter < z. B. KURS-, ZÜRS-, HEADS-Ansprechpartner. ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).
- ☐ „Die verurteilte Person wird angewiesen, sich täglich bei der örtlichen Polizeiinspektion < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).

Erläuterung:

Der oder dem Verurteilten kann mittels strafbewehrter Weisungen kein bestimmter Aufenthaltsort zugewiesen werden. Daher empfehlen sich die in Absatz 1 bezeichneten Weisungen, um eine wirksame Kontrolle über die Probandin oder den Probanden gewährleisten zu können.

Die örtliche Zuständigkeit der Bewährungshilfe und der Polizeidienststelle bemisst sich jeweils nach dem Sitz der Justizvollzugsanstalt.

Die Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB kann mit einer EAÜ hinterlegt werden. Sobald die oder der Verurteilte einen konkreten Aufenthaltsort benennt, können die gerichtlichen Weisungen dieser neuen Sachlage (insbesondere die tägliche Meldepflicht) angepasst werden.

14. Schlussbemerkungen

Den verurteilten Personen sollte im Rahmen der rechtlichen Belehrung verdeutlicht werden, dass Verstöße gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB Sanktionen nach § 145 a StGB und unter den Voraussetzungen nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 c StGB primäre Sicherungsverwahrung zur Folge haben kann.

Formular Ereignismeldungen GÜL — 1 —

Name der Probandin/des Probanden: _____ HZD-Kürzel (OID) _____

A. Zonenverletzungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht an
Ereignismeldung	Probandin/Proband	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Reihenfolge	
1. Verletzung Einschlusszone (Gebotszone) Dieser Meldung liegt eine Gebotszone zugrunde, innerhalb derer sich die Probandin oder der Proband aufhalten muss.	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Probandin/Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
2. Ausschlusszonenverletzung (Verbotszone) Die Probandin oder der Proband hat eine Zone betreten, die ihr oder ihm verboten ist	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. _____	☐ Probandin/Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

B. Batteriemeldungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht bei ☐ Ausfall ☐ immer an:
Ereignismeldung	Probandin/Proband	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Reihenfolge	
3. Trackerbatterie schwach 4. Batterie wird geladen 5. Tracker Stromverbindung/Trackerstrom unterbrochen Diese Meldungen betreffen die Energieversorgung für die GPS-Ortung. Der Akku muss für zwei Stunden pro Tag aufgeladen werden. Die Meldung Nummer 4 erfolgt ca. 60 min. vor Ende der Leistungszeit. Die Probandin oder der Proband wird an das Aufladen erinnert.	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service ☐ E. _____	☐ Probandin/Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

C. Sonstige Meldungen	Unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL zu			Bericht an:
Ereignismeldung	Probandin/Proband	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Reihenfolge	
6. Tracker TX-Befestigungsbandmanipulation Diese Meldung erfolgt, wenn am Band der Fußfessel eine Störung vorliegt. Da dieses Band äußerst widerstandsfähig ist und von einer Probandin oder einem Probanden nur mit Hilfsmitteln und Kraftaufwand entfernt werden kann, ist davon auszugehen, dass die Probandin oder der Proband sich der Fußfessel entledigt hat.	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service, wenn Position der Probandin/des Probanden gesichert ist ☐ E. _____	☐ Probandin/Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐
7. Trackergehäuse geöffnet Das Trackergehäuse kann nur mit hohem Aufwand und Hilfsmitteln geöffnet werden. Deshalb ist bei dieser Meldung davon auszugehen, dass sich die Probandin oder der Proband der Überwachung entzieht.	☐ ja ☐ sofort ☐ _____ ☐ nein	☐ A. AJSD ☐ B. FA-Stelle ☐ C. Polizei ☐ D. Vor-Ort-Service, wenn Position der Probandin/des Probanden gesichert ist. ☐ E. _____	☐ Probandin/Proband zuerst ☐ _____	☐ FA-Stelle ☐ AJSD ☐ _____ ☐ am nächsten Werktag ☐

Weitere Anweisungen nach Beurteilung der Fallkonferenz im Einzelfall:

_____
_____
_____
_____

Erläuterungen zur Handhabung des Formulars:

— Das Feld „unmittelbare Kontaktaufnahme der GÜL“ bezieht sich auf die Frage, mit wem sofort in welcher Reihenfolge Kontakt aufzunehmen ist.

— Das Feld „Bericht an“ beantwortet die Frage, ob die Führungsaufsichtsstelle und/oder Bewährungshilfe über das Ereignis zum nächsten Werktag im Wege eines Berichts zu informieren ist. Eine sofortige Berichterstattung an die Führungsaufsichtsstelle/die Bewährungshilfe ist angesichts fehlender Bereitschaftsdienste außerhalb der Geschäftszeiten nicht zweckmäßig.

— Die Fallkonferenz sollte die Reihenfolge der Ereignismeldungen nach diesem Formblatt aus Gründen der Einheitlichkeit nicht verändern.

Anlage 5a

Empfehlungen an die Zentrale Fallkonferenz zum Ausfüllen des Formulars „Ereignismeldungen GÜL“

Das Formular „Ereignismeldungen GÜL“ wird von der zentralen Fallkonferenz für jeden Einzelfall ausgefüllt. Damit wird sichergestellt, dass der GÜL im Fall der Anordnung einer EAÜ handhabbare Vorgaben für die Reaktion auf Ereignismeldungen gemacht werden. Die Zentrale Fallkonferenz orientiert sich beim Ausfüllen des Formulars an den Gegebenheiten am Einzelfall. In den Buchstaben A bis C werden Hinweise gegeben, welche Reaktionen auf Ereignismeldungen in der Regel sinnvoll sein dürften. Abweichungen von diesen Empfehlungen nach Bedarf im Einzelfall sind möglich. Dabei ist zu beachten, dass sich häufig aus dem Vorliegen einer einzelnen der in den Buchstaben A bis C aufgeführten Ereignismeldung noch keine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 463 a Abs. 4 Nr. 4 StPO ableiten lässt, die die Voraussetzung für eine Weitergabe der Daten aus der EAÜ an die Polizei ist. Daher bedarf es einer sorgfältigen Analyse des Einzelfalles, wobei allerdings insbesondere das kumulative Zusammentreffen mehrerer Ereignismeldungen eine entsprechende Gefahr begründen kann.

A. Zonenverstöße:

Die Reaktion auf die Ereignismeldungen Nummern 1 und 2 ist individuell nach dem Bedarf im jeweiligen Einzelfall festzulegen.

B. Batteriemeldungen:

Ereignismeldung Nummer 3:

Die GÜL sollte zunächst Kontakt zur Probandin oder zum Probanden aufnehmen, außerdem die Führungsaufsichtsstelle und den AJSD informieren.

Ereignismeldung Nummer 4:

Reaktion durch die GÜL nicht erforderlich

Ereignismeldung Nummer 5:

Abklärung, ob technische Ursache oder Manipulationsversuch. Je nachdem Führungsaufsichtsstelle, AJSD und Polizei informieren.

C. Sonstige Meldungen die Endgeräte betreffend:

Ereignismeldungen Nummern 6 und 7:

Die GÜL nimmt Kontakt zur Probandin oder zum Probanden auf. Wenn diese oder dieser nicht erreichbar ist oder weiterhin Anhaltspunkte für eine Manipulation gegeben sind, nimmt die GÜL Kontakt zur Polizei sowie zum Vor-Ort-Service auf.

Anlage 6

Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht

Formular zur Dokumentation der Fallkonferenz

Fallkonferenz bzgl. der Führungsaufsichtsprobandin/des Führungsaufsichtsprobanden

☐ Name ☐ Vorname ☐ Geburtsdatum

☐ Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

I. Allgemeine Feststellungen

1. Ort:

2. Datum:

3. Teilnehmerkreis:

☐ Staatsanwaltschaft	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Justizvollzugsanstalt	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Maßregeleinrichtung	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Führungsaufsichtsstelle	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ Bewährungshilfe	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ zuständige Polizeidienststellen	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:
☐ sonstige Personen	Name/Amts-/ Dienstbezeichnung:

4. Protokollführerin/Protokollführer

☐ Name/Amts-/Dienstbezeichnung:

II. Formelle Voraussetzungen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 StGB

1. § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StGB

☐ Vollverbüßung von mindestens drei Jahren

☐ erledigte Maßregel der Besserung und Sicherung

☐ Vollverbüßung von mindestens zwei Jahren wegen einer nach dem Ersten oder Siebenten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB verhängten Strafe

2. § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 StGB

☐ Sexualstraftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Gewaltstraftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Staatsschutzdelikt gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat gegen die öffentliche Ordnung gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ gemeingefährliche Straftat gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat nach dem VStGB gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat nach dem BtMG gemäß § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB

☐ Straftat gemäß § 129 a Abs. 5 Satz 2, auch i. V. m. § 129 b Abs. 1 StGB

3. Rückfallrisiko

☐ hohes Rückfallrisiko

Begründung:

☐ geringes Rückfallrisiko

Begründung:

4. Erforderlichkeit der EAÜ-Maßnahme

☐ erforderlich aus spezialpräventiven Gründen

☐ erforderlich zur elektronischen Überwachung von Gebotszonen und/oder Verbotszonen

☐ nicht erforderlich

III. Empfehlungen für Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und 2 StGB

1. Weisungen, die mit einer EAÜ hinterlegt werden können (vgl. Handreichung zu den gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel anlegen zu lassen, diese ständig im betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Sie wird darüber hinaus angewiesen, sofern ihr für diesen Zweck ein Telekommunikationsmittel wie etwa ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt wurde, dieses ständig in betriebsbereitem Zustand mit sich zu führen und so die persönliche Erreichbarkeit sicherzustellen“.

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, den Wohn- oder Aufenthaltsort in < genaue Bezeichnung des Bereichs > nicht (auch nicht kurzfristig oder nicht für mehr als XXX Tage) ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, < genaue Bezeichnung der Verbotszone > nicht zu betreten und sich nicht im Umkreis von < genaue Bezeichnung der Entfernung > dort aufzuhalten."

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu < genaue Bezeichnung der Person, allerdings — aus Zeugenschutzgründen — ohne Angabe des Wohnortes > zu unterlassen, auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel oder über Dritte".

2. Weisungen, die in der Regel nicht mit einer EAÜ überwacht werden können (vgl. Handreichung zu den gerichtlichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich nicht in/auf Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, Schwimmbädern oder im Umkreis von 100 m zu derartigen Einrichtungen aufzuhalten".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keinen (unbeaufsichtigten) Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, mit ihnen keinen Umgang zu haben, sie nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 4 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, folgende Tätigkeit < genaue Bezeichnung der Tätigkeit > nicht auszuüben".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 5 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, folgende Gegenstände < genaue Bezeichnung der Gegenstände > nicht zu besitzen, bei sich zu führen oder verwahren zu lassen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 6 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, Kraftfahrzeuge oder bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen oder von anderen Fahrzeugen < genaue Bezeichnung > nicht zu halten oder zu führen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich monatlich mindestens einmal bei der für ihren Wohnort zuständigen Bewährungshilfe (nach näherer Bestimmung durch die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer in deren oder dessen Sprechstunde < ggf. nähere Bezeichnung >) persönlich zu melden".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB bei unbekannter Entlassungsanschrift**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich am Tag der Haftentlassung bei

- ☐ der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden

oder

- ☐ der örtlich zuständigen Bewährungshelferin oder dem örtlich zuständigen Bewährungshelfer und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle nach dem Länderkonzept zur Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter < z. B. KURS-, ZÜRS-, HEADS-Ansprechpartner, ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).
- ☐ „Die verurteilte Person wird angewiesen, sich täglich bei der örtlichen Polizeiinspektion < ggf. nähere Bezeichnung > persönlich zu melden" (Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB).

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 8 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes binnen einer Woche der Aufsichtsstelle mitzuteilen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 9 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich bei Erwerbslosigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden und dies der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer nachzuweisen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 10 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen und sich Alkohol- und Suchtmittelkontrollen < näher angeben: durch wen, wie oft, ggf. welche Stoffe, welche Art (hier nur Atemalkohol- oder Urinkontrollen, Haarproben) > zu unterziehen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 11 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen < genaue Bestimmung der Zeiten oder der Abstände > bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz < genaue Bezeichnung der Person oder der Einrichtung > vorzustellen".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, die Home-Unit in ihrer Wohnung aufstellen zu lassen und an der Beseitigung von Störungen durch den Vor-Ort-Service < genaue Bezeichnung der eingesetzten Firma > mitzuwirken".

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich

- ○ durch eine forensische Ambulanz (§ 68 b Abs. 2 Satz 3 StGB),
- ○ in/bei/ < Mindesthäufigkeit >,
- ○ psychiatrisch ○ psychotherapeutisch ○ sozialtherapeutisch

betreuen und behandeln zu lassen (§ 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB),

- ○ und die Teilnahme an der Behandlung < Zeitabstände angeben > nachzuweisen.

☐ **Weisung nach § 68 b Abs. 2 Satz 4 StGB**

„Die verurteilte Person wird angewiesen, sich Alkohol- oder Suchtmittelkontrollen < näher angeben: durch wen, wie oft, ggf. welche Stoffe > zu unterziehen, die mit körperlichen Eingriffen verbunden sind (insbesondere Blutkontrollen)".

☐ **Sonstige Weisungen nach § 68 b Abs. 1 und/oder Abs. 2 StGB**

Protokollführerin/Protokollführer:

Unterschrift

Anlage 7

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

HESSEN

Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ

1. Probandendetails:

Identifikationsnummer Probandin/Proband (OID):

2. Taktung (Richtwerte in Klammern):

a) GPS Ortung, Abfrageintervall Normalbetrieb (90): Sekunden

b) GPS Ortung im Alarmfall (60): Sekunden

c) LBS Ortung Normalbetrieb (240): Sekunden

d) Übertragungsintervall an HZD-Server Normalbetrieb (15): Minuten

e) Automatische Umschaltung des Übertragungsintervalls im Falle der Polizeifreischaltung auf 1 Minute:

☐ Ja ☐ Nein

f) Zusätzliche Tel. Nr. für Probanden-Handy (die Rufnummer der GÜL wird generell eingespeichert, maximal vier weitere Rufnummern können insgesamt eingespeichert werden):

1.

2.

3.

4.

3. Zonen:

3.1 Homezone

a) Adresse oder Koordinaten:

b) Art der Zone ☐ Polygonal ☐ Kreisförmig

c) Maße oder Radius : Meter

d) Zeitplan der Homezone (falls erwünscht):

3.2 Einschluss-/Gebotszone

a) Name der Zone:

b) Adresse oder Koordinaten:

c) Art der Zone ☐ Polygonal ☐ Kreisförmig

d) Maße oder Radius: Meter

e) Toleranzzeit: Minuten

f) Zeitplan der Einschlusszone (falls erwünscht):

3.3 Ausschluss-/Verbotszone

a) Name der Zone:

b) Adresse oder Koordinaten:

c) Art der Zone ☐ Polygonal ☐ Kreisförmig

d) Maße oder Radius: Meter

e) Falls erwünscht: Radius für die Pufferzone bei kreisförmiger Zone (mind. 5 m): Meter

f) Toleranzzeit: Minuten

g) Zeitplan der Ausschlusszone (falls erwünscht):

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Anlagen:

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 8

DATENBLATT PROBANDIN/PROBAND

Erfassungsbogen EAÜ (OID:)

1. Persönliche Daten

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon/Handy: _____

geb. am: _____ in: _____

Staatsangehörigkeit: _____

der deutschen Sprache mächtig: ☐ ja ☐ nein ☐ mit Einschränkungen

Familienstand: _____ andere Sprachen: _____

grundsätzlich kooperationsbereit: ☐ ja ☐ nein

2. Tätergruppe

☐ Vollverbüßer/in ☐ aus Maßregelvollzug entlassen Aufenthalt vom _____ bis _____

Anlassverurteilung:

wegen _____ im Jahr _____

Beschreibung von Tat und Täterpersönlichkeit (z. B. besondere Tatumstände, Täterverhalten während der Tat, jetzige Persönlichkeit)

_____

_____

_____

_____

Relevante frühere Verurteilungen:

— wegen _____ im Jahr _____

— wegen _____ im Jahr _____

— wegen _____ im Jahr _____

3. Führungsaufsichtsweisungen (soweit elektronisch überwacht):

☐ Darf folgendes Gebiet nicht — auch nicht kurzfristig — ohne Erlaubnis verlassen:

_____

☐ Aufenthaltsverbot — ☐ zum Schutz des Tatopfers_____ — für_____

☐ Kontaktverbot zu _____, wohnhaft in _____

Die übrigen Weisungen ergeben sich aus dem anliegenden Führungsaufsichtsbeschluss.

4. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner (Kontaktdaten)

Führungsaufsichtsstelle: _____

Bewährungshilfe: _____

Polizeibehörde(n): _____

5. Bemerkungen

☐ Suchtmittelmissbrauch: _____

☐ psychische Erkrankung/Störung: _____

☐ sonstige Umstände, die für die Gefährlichkeit relevant sind: _____

Anlage 9

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

HESSEN

ÄNDERUNGSANTRAG
ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG

1. Probandendetails

Identifikationsnummer Probandin/Proband (OID):

2. Taktung (Richtwerte in Klammern):

	Alte Parameter	Neue Parameter
a) GPS Ortung, Abfrageintervall Normalbetrieb (90):	Sekunden	Sekunden
b) GPS Ortung im Alarmfall (60):	Sekunden	Sekunden
c) LBS Ortung Normalbetrieb (240):	Sekunden	Sekunden
d) Übertragungsintervall an HZD-Server Normalbetrieb (15):	Minuten	Minuten
e) Automatische Umschaltung des Übertragungsintervalls im Fall der Polizeifreischaltung auf 1 Minute:	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein

f) Zusätzliche Tel. Nr. für Probanden-Handy (die Rufnummer der GÜL wird generell eingespeichert, maximal vier weitere Rufnummern können insgesamt eingespeichert werden):

1. ; ;

2. ; ;

3. ; ;

4. ; ;

3. Zonen

3.1 Homezone

Bestehende Zone: ☐ ändern ☐ löschen

Bitte nachfolgend die neuen Werte der Homezone im Fall eines Änderungswunschs eintragen:

1) Adresse Koordinaten:

2) Art der Zone ☐ Kreisförmig ☐ Polygonal

3) Maße oder Radius: Meter

4) Zeitplan Bereich HomeUnit (falls erwünscht):

3.2 Einschluss-/Gebotszone

a) Neue Zone anlegen: ☐

b) Bestehende Zone: ☐ ändern ☐ löschen

Bezeichnung oder Koordinaten der bestehenden Einschluss-/Gebotszone:

Bitte nachfolgend die neuen Werte der Einschluss-/Gebotszone im Fall eines Änderungswunschs oder Neuanlegung einer zusätzlichen Zone eintragen:

1) Name der Zone:

2) Adresse Koordinaten:

3) Art der Zone ☐ Kreisförmig ☐ Polygonal

4) Maße oder Radius: Meter

5) Toleranzzeit: Minuten

6) Zeitplan der Einschlusszone (falls erwünscht):

3.3 Ausschluss-/Verbotszone

a) Neue Zone anlegen: ☐

b) Bestehende Zone: ☐ ändern ☐ löschen

Bezeichnung oder Koordinaten der bestehenden Einschluss-/Gebotszone:

Bitte nachfolgend die neuen Werte der Ausschluss-/Verbotszone im Fall eines Änderungswunschs oder Neuanlegung einer zusätzlichen Zone eintragen:

1) Name der Zone:

2) Adresse Koordinaten:

3) Art der Zone ☐ Kreisförmig ☐ Polygonal

4) Maße oder Radius: Meter

5) Falls erwünscht: Radius für die Pufferzone bei kreisförmiger Zone (mind. 5 m): Meter

6) Toleranzzeit: Minuten

7) Zeitplan der Ausschlusszone (falls erwünscht):

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Anlagen:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 10

HZD
Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

HESSEN

Antrag zur Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung

1. Probandendetails:

Identifikationsnummer Probandin/Proband (OID):

2. Zeitpunkt

Beendigung der EAÜ (TT/MM/JJJJ):

3. Vor-Ort-Service

Abnahme der Überwachungsgeräte durch HZD bzw. deren Subunternehmer: ☐ Ja ☐ Nein

Wenn „Ja“: Ort der Abnahme:

Datum:

Zeit:

4. Sonstige Bemerkungen:

5. Anlagen:

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Anlage 11

Datum:

An die

Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

Vor den Löserbecken 4

64331 Weiterstadt

OID:

☐ Übermittlung von Geodaten
☐ Aussetzung der Löschroutine

Es wird um die Freigabe der Geodaten für die Probandin/den Probanden _____ gebeten.

Zugrundeliegender Sachverhalt:

Die Daten sind erforderlich für folgenden Zweck:

☐ zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 12 StGB,

☐ zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 12 StGB anschließen können,

☐ zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 12 StGB,

☐ zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter oder

☐ zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art. **Bitte die Katalogstraftat i. S. des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB angeben: § _____**

Es wird daher um Auskunft gebeten,

☐ ob sich die Probandin/der Proband am _____ von _____ Uhr bis _____Uhr in _____ aufgehalten hat

☐ Ja/Nein-Antwort reicht aus.

☐ Bei Anwesenheit der Probandin/des Probanden bitte ich um Übermittlung eines Bewegungsbildes für den genannten Zeitraum.

☐ an welchem Ort sich die Probandin/der Proband am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr aufgehalten hat.

☐ zu welchen Zeiten sich die Probandin/der Proband im Zeitraum vom _____ bis _____ in _____ aufgehalten hat.

☐ an welchem Ort sich die Probandin/der Proband aktuell aufhält.

☐ Gefahr im Verzug liegt vor, weil die Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ohne den Zweck der mit der Datenabfrage beabsichtigten Maßnahme zu gefährden.

……	…….....
Ort, Datum	Unterschrift und Amtsbezeichnung

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Genehmigungsbescheid gemäß § 7 StrlSchV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA)

Bek. d. MU v. 4. 3. 2019
— 42-40311/8/170/20.4 —

Mit Bescheid vom 5. 12. 2018 — 42-40311/7/170/20.8-01 — hat das MU der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) gemäß § 7 Abs. 1 StrlSchV in der bis zum 30. 12. 2018 geltenden Fassung vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. 1. 2017 (BGBl. I S. 114, 1222), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. 11. 2018 (BGBl. I S. 2034), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides einschließlich der für das Gesamtvorhaben „Genehmigungsbescheid gemäß § 7 StrlSchV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des LUnA“ erstellten zusammenfassenden Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 11 und 12 UVPG sowie § 14 a AtVfV für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des LUnA“ liegt vom **28. 3. bis zum 10. 4. 2019** während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

— Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pförtnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover,
  montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr,

— Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 301 (3. Stock),
  montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und
  freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Gemeinde Stadland, Rathaus Rodenkirchen, Am Markt 1, 26935 Stadland, Raum 19,
  montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
  donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr,

— Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 80,
  montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,
  montags und donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr und
  dienstags und mittwochs von 13.30 bis 15.30 Uhr,

— Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, im Rathaus, Zimmer-Nr. 021,
  montags bis freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr und
  dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,

— Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer des Fachbereichs 3 der Gemeindeverwaltung (Forsthaus),
  montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
  donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle@mu.niedersachsen.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bek. und die Genehmigungen sind ebenfalls auf der Internetseite des MU (http://www.umwelt.niedersachsen.de) und dem niedersächsischen UVP-Portal (https://uvp.niedersachsen.de/portal) einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 597

Anlage

Verfügender Teil des LUnA-Genehmigungsbescheides vom 5. 12. 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, ber. S. 1222 i. V. m. Bek. v. 16. Juni 2017, BGBl. I S. 1676), wird der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover (im Folgenden PEL), auf ihren Antrag vom 20. Juni 2013 sowie ihren ergänzenden Schreiben vom 21. November 2016, 21. Februar 2017 und 15. Juni 2017 in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 aufgeführten Genehmigungsunterlagen, der unter Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Schreiben zur Anlagensicherung (Az. 44-12127/01/600/200 AS) vom 17. Juli 2018, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist, angegebenen Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen

— der Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA),

das nordwestlich des Kernkraftwerks Unterweser (KKU) auf dem Gelände der PEL, ehemals E.ON Kernkraft GmbH (EKK), in der Gemeinde Stadland errichtet werden wird, genehmigt.

I.1 Genehmigungsumfang

Gestattet wird der Umgang mit radioaktiven Stoffen i. S. d. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124), beim Betrieb des LUnA.

Dabei handelt es sich um den Umgang mit radioaktiven Stoffen mit einem Aktivitätsinventar von bis zu 2 E + 17 Bq, hierunter fallen:

— Die Einlagerung von radioaktiven Abfällen in gemäß den Anforderungen an endzulagernde radioaktive Abfälle (Endlagerungsbedingungen, Stand: Dezember 2014, Endlager KONRAD, SE-IB-29/08-REV-2) konditionierter oder vorkonditionierter und verpackter Form zur Lagerung bis zum Abruf der radioaktiven Abfälle zur Endlagerung in einem Endlager des Bundes zuzüglich eines Zeitraums zur Vorbereitung und Transportbereitstellung der radioaktiven Abfälle sowie alle hiermit verbundenen Tätigkeiten wie Transport und Umlagerung, Kontrolle, Kennzeichnung sowie kleinere Reparaturen von bzw. an Gebinden. Ein Be- oder Entladen von Abfallgebinden sowie eine Be- oder Verarbeitung der radioaktiven Abfälle wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

— Die Transportbereitstellung oder befristete Lagerung (Pufferlagerung) von radioaktiven Abfällen oder radioaktiven Reststoffen als Einzelkomponente, in 20´-Containern oder in Transportverpackungen bis zur Weiterverarbeitung oder -behandlung in externen oder internen Anlagen.

— Die sonstige Handhabung, die im Zusammenhang mit der Einlagerung, Pufferlagerung und Lagerung sowie Auslagerung und Transportbereitstellung der radioaktiven Abfälle und radioaktiven Reststoffe im Zusammenhang steht, einschließlich der Handhabung und Lagerung von Prüfstrahlern.

Der Umgang bezieht sich auch auf radioaktive Abfälle, die mit gleichartigen radioaktiven Abfällen extern konditioniert wurden und als „äquivalente radioaktive Abfälle“ i. S. d. Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Stoffe und radioaktiver Abfälle (Abfallkontrollrichtlinie) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. November 2008 (BAnz. 2008 Nr. 197 S. 4777) gelten.

Bei den einzulagernden radioaktiven Abfällen handelt es sich um radioaktive Abfälle aus dem Betrieb, Restbetrieb und Abbau des KKU, um radioaktive Abfälle, die sowohl beim Betrieb der bereits am Standort vorhandenen Lagerhalle Unterweser (LUW) und des Standortzwischenlagers des Kernkraftwerks Unterweser (ZL-KKU) als auch des LUnA anfallen, so-

wie weitere mögliche Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der PEL. Diese weiteren Betriebs-, Restbetriebs- und Stilllegungsabfälle der PEL betragen maximal 20 % des Einlagerungsvolumens des LUnA.

Es wird gemäß § 114 Nr. 1 StrlSchV von der Überwachungs- und Mitteilungspflicht gemäß § 48 Abs. 1 StrlSchV befreit.

Die Abgabe der betrieblichen radioaktiven Abfälle gemäß § 77 Satz 1 StrlSchV an das KKU wird genehmigt.

I.2 Genehmigungsunterlagen*)

I.3 Nebenbestimmungen

Auf die Auflagen wird hingewiesen.*)

I.4 Hinweise*)

I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen

Inhaberin des LUnA ist die PreussenElektra GmbH (PEL), Tresckowstraße 5, 30457 Hannover.

Die PEL ist Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV. Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen werden von einem Mitglied der Geschäftsführung, Herrn Jan Cornelis Homan, wahrgenommen.

Strahlenschutzbeauftragter ist der Beauftragte, welcher auch für die genehmigten Tätigkeiten im KKU diese Aufgabe wahrnimmt.

Welche Person gemäß § 31 StrlSchV die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt und wer Strahlenschutzbeauftragter ist, wird im Betriebshandbuch, Kapitel „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Neu hinzutretende Personen nach § 31 StrlSchV werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und der Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde besitzt.

I.6 Deckungsvorsorge

Die Genehmigungsinhaberin hat für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen i. S. d. § 13 Abs. 1 AtG i. V. m. dem § 9 Abs. 1 Nr. 7 StrlSchV und § 8 sowie Anlage 2 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung — AtDeckV) in der Fassung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) mit der Deckungssumme von 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro) Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Deckungsvorsorge ist durch eine Haftpflichtversicherung oder eine sonstige finanzielle Sicherheit zu erbringen.

Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet,

— Änderungen der Deckungsvorsorge nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde vorzunehmen,
— jede ohne Zutun der Inhaberin der Anlage eingetretene Änderung der Deckungsvorsorge und, soweit Schadensersatzverpflichtungen in Frage kommen, zu deren Erfüllung die Deckungsvorsorge oder die Freistellungsverpflichtung nach § 34 AtG bestimmt ist, jedes Schadensereignis, jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und jede Leistung zur Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen unverzüglich der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde anzuzeigen, sobald der Genehmigungsinhaberin diese Umstände bekannt werden,
— der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf deren Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Deckungsvorsorge in der festgesetzten Höhe und in dem festgesetzten Umfang vorhanden ist, und dass die Voraussetzungen fortbestehen, unter denen die Deckungsvorsorge auf andere Weise als durch eine Haftpflichtversicherung erbracht werden konnte,
— die Deckungsvorsorge, soweit sie nicht für jedes Schadensereignis in voller Höhe zur Verfügung steht, wieder aufzufüllen, wenn eine Minderung um mehr als Eins vom Hundert eingetreten oder aufgrund eines oder mehrerer eingetretener Schadensereignisse zu erwarten ist und
— soweit die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung erbracht wird, der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde diese bis spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme des LUnA — unter Bezugnahme auf die Festsetzung in diesem Bescheid — durch Vorlage des Versicherungsnachweises nachzuweisen. Bei einer befristeten Laufzeit der Versicherung ist der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde unaufgefordert der nachfolgende Versicherungsnachweis vorzulegen.

Die Festsetzung ist im Abstand von jeweils zwei Jahren erneut vorzunehmen und eine Neufassung des Umfangs der Deckungsvorsorge bleibt vorbehalten für den Fall, dass

— eine erhebliche Änderung der dieser Festsetzung zugrunde liegenden Verhältnisse eintritt,
— bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

I.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheids wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12. 7. 2018 (BGBl. I S. 1151), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der PEL angeordnet.

I.8 Kostenentscheidung

Die PEL hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens für die Erteilung der Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen beim Betrieb des LUnA zu tragen. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 649 469,00 Euro (in Worten: Sechshundertneunundvierzigtausendvierhundertneunundsechzig Euro) festgesetzt.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, auf das Konto IBAN DE10 2505 0000 0106 0251 82 bei der Norddeutschen Landesbank Hannover, BIC NOLADE2HXXX, zugunsten des Kassenzeichens 0301000929118 zu zahlen.

Auslagen gemäß § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden gesondert erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg in Oldenburg eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 18. 3. 2019
— 25-6232/121 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 12. 2018 (Nds. MBl. S. 1564)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 15. 3. 2019 beschlossene und durch Erl. des MU vom 18. 3. 2019 genehmigte 22. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 598

Anlage

22. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Peine vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung der 21. Änderungssatzung vom 7. 12. 2018

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

I. Die Anlage 1 zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Verbandskarte) wird, wie in der A n l a g e dargestellt, neu gefasst.

II. In die Anlage II zur Satzung des Wasserverbandes Peine (Mitgliederverzeichnis) des WV Peine wird folgende neue Nr. 32 aufgenommen:

Clausthal-Zellerfeld

— Ortsteile Clausthal, Zellerfeld und Buntenbock mit den Exklaven Dammhaus, Johanneser Kurhaus, Johanneser Schacht, Polsterberg und Polstertal

— Ortschaft Altenau/Schulenberg i. O.
mit den Exklaven Baste, Eckertal, Eckertalsperre, Gemkental, Torfhaus, Ahrendsberg, Festenburg, Oberschulenberg, Wiesenberg, Okerstausee, Ahrendsberg und Große Romke
— Ortschaft Wildemann
mit der Exklave Spiegeltal.

Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft.

Die Anlage ist auf den Seiten 614/615 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Öffentliche Wasserversorgung, Rohwasseruntersuchungen und Untersuchungen an Vorfeldmessstellen

RdErl. d. MU v. 20. 3. 2019 — 23-62003/051 —

— VORIS 28200 —

Gemäß § 89 Abs. 1 NWG sind die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV erfüllt. Art und Umfang der Untersuchungen können von der zuständigen Wasserbehörde unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) näher bestimmt werden.

Gemäß § 89 Abs. 2 NWG sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung nachteiliger Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit Vorfeldmessstellen im Einzugsgebiet ihrer Grundwasserentnahmen zu errichten und zu betreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie Art und Umfang der Messungen kann die zuständige Wasserbehörde unter Beteiligung des GLD näher bestimmen.

Bei Bau und Betrieb der Messstellen, bei der Festlegung der Probenahmestellen sowie hinsichtlich Art und Umfang der Untersuchungen sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten:

1. Rohwassermessstellen

Hydrochemische Veränderungen im Grundwasser können durch langfristige, kontinuierliche Beobachtungen an einzelnen Messstellen frühzeitig erkannt werden. Daher ist das Rohwasser jedes Einzelbrunnens einer Brunnengruppe vor einer Vermischung grundsätzlich getrennt zu untersuchen. Eine Bündelung von Rohwassermessstellen zu einer Mischrohwassermessstelle ist nur zulässig bei Messstellen in nahezu identischen hydrogeologischen Positionen und wenn eine wesentliche hydrochemische Differenzierung nicht erkennbar ist. Die Probenahmestellen für die Rohwasseruntersuchung sind unter Berücksichtigung des von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen Hinweisblattes W 254 „Grundsätze für Rohwasseruntersuchungen“ (Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-Wirmer-Straße 3, 53123 Bonn) festzulegen.

2. Vorfeldmessstellen

Vorfeldmessstellen sind zu errichten und zu betreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann. Das bedeutet, dass zusätzliche Vorfeldmessstellen nicht aufgrund bloßer Befürchtungen, die sich nicht auf verifizierbare Tatsachen stützen, oder aus reinem Absicherungsinteresse eingerichtet werden müssen. Andererseits verlangt die gesetzliche Regelung keine konkrete Gefahr; es muss keine hinreichende Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass in absehbarer Zeit ein Schaden — d. h. eine nachteilige Veränderung des Grundwassers in Brunnennähe — eintritt.

Die Voraussetzung gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 NWG ist bereits erfüllt, wenn sich auf Basis von Tatsachen plausible Verdachtsmomente für den konkreten Fall begründen lassen. Die durch Tatsachen begründbare Annahme muss sich nicht auf aktuelle oder zeitnahe Grundwasserveränderungen beziehen.

Da es sich um eine eher langfristig angelegte Maßnahme handelt, entspricht es dem Gesetzeszweck, wenn die Tatsachen und Annahmen, die eine Vorfeldmessstelle rechtfertigen, in zeitlichen Abständen von ca. 15 Jahren erneut überprüft werden.

In die Risikoanalyse sind sowohl die im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage anzutreffenden Nutzungen als auch die hydrogeologische Struktur und die hydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse einzubeziehen.

Vorfeldmessstellen erfassen Grundwasser, das erst später, nach einer Passage im Grundwasserleiter, als Rohwasser gefördert wird. Sie sind nach Lage und Art so zu positionieren, dass nachteilige Veränderungen des Grundwassers frühzeitig erkannt werden und Gegenmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Vorwarnzeit, die sich aus der Fließzeit des Grundwassers und dem Probenahmeintervall ergibt, sollte mindestens ein Jahr betragen.

Vorfeldmessstellen sind in Anlehnung an die Grundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W 108 „Messnetze zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit in Wassergewinnungsgebieten“ zu planen und zu betreiben. Sie können den Vorwarnmessstellen als Teil eines betrieblichen Überwachungsmessnetzes nach DVGW-Arbeitsblatt W 108 entsprechen oder aus vorhandenen Vorwarnmessstellen ausgewählt werden. Sollen zu anderen Zwecken vorhandene Messstellen zukünftig als Vorfeldmessstellen genutzt werden, so sind sie vorher auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Der Bau der Messstellen richtet sich nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 121 „Bau und Ausbau von Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen“.

Vorfeldmessstellen sind immer einzeln zu untersuchen.

Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

3. Untersuchungen

Der Untersuchungsumfang an Rohwassermessstellen ergibt sich im Regelfall aus **Anlage 1**. Der vollständige Untersuchungsumfang ist anzuwenden bei Messstellen, die erstmals nach diesem Programm untersucht werden (Erstuntersuchung). Danach folgen im jährlichen Turnus Untersuchungen nach den Teilprogrammen 1 und 2.1 und im fünfjährigen Turnus Untersuchungen nach dem Teilprogramm 2.2 der Anlage 1. Pflanzenschutzmittel sind alle drei Jahre zu untersuchen. Abweichend sind mindestens jährliche Untersuchungen nach dem Teilprogramm 2.2 für die betroffenen Kenngrößen bei begründetem Verdacht auf Belastungen, signifikant steigendem Trend oder bei auffälligem Befund im Vorjahr durchzuführen. Dabei gelten Messwerte als auffällig, wenn sie 75 % der Qualitätsnorm oder des Schwellenwertes überschreiten. Bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs auf Pflanzenschutzmittel ist von der zuständigen Wasserbehörde zusätzlich das örtliche Pflanzenschutzamt zu beteiligen. Über die Untersuchung der Parameter des Teilprogramms 2.2.3 ist im Einzelfall in Abhängigkeit vom Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 14 a TrinkwV zu entscheiden.

Die Bestimmungsgrenzen der angewendeten Analysemethoden dürfen höchstens 30 % des jeweiligen Schwellenwertes betragen. Sofern in Einzelfällen dieser Wert nicht eingehalten werden kann, so ist gemäß Nummer 1.4 der Anlage 5 zur GrwV zu verfahren. Untersuchungsergebnisse, die unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen, sind mit dem Zeichen „<“ zu versehen.

Die zuständige Wasserbehörde kann unter Berücksichtigung der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten Art und Umfang

der Untersuchungen abweichend bestimmen. Sie kann im Einzelfall Ergebnisse der Reinwasseranalyse als Rohwasseranalyse anerkennen.

Für die erstmalige Untersuchung von Vorfeldmessstellen ist der vollständige Untersuchungsumfang der Anlage 1 ebenfalls anzuwenden. Die anschließend regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen erfolgen abgestimmt auf die örtliche Gefahrenlage anhand ausgewählter Parameter mindestens einmal jährlich. Häufigere Untersuchungen können z. B. in Karstgebieten erforderlich sein.

4. Datenaustausch

Die im Zuge der Eigenüberwachung des Rohwassers sowie aus der Beobachtung der Vorfeldmessstellen gewonnenen Daten dienen den Wasserversorgungsunternehmen (WVU) zur Qualitätssicherung. Die Daten sollen darüber hinaus zur Ergänzung der Datengrundlage des landesweiten Grundwassergütemessnetzes genutzt und deshalb zentral in der landesweiten Datenbank im Fachinformationssystem Wasser (FIS-W) des NLWKN zusammengeführt werden.

Dazu haben die WVU die Stammdaten (einschließlich Schicht- und Ausbaudaten), Stammdatenänderungen und die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen dem NLWKN laufend bzw. spätestens bis zum 1. April des Folgejahres zu übermitteln.

Der NLWKN pflegt die Daten in die Landesdatenbank (FIS-W) ein. Mittels der Landesdatenbank (LDB online) werden anschließend landesweit die Daten zur Verfügung gestellt.

Die Stammdaten der Messstellen und die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind dem NLWKN in folgender Form zuzuleiten:

Die Stammdaten der Messstellen sind nach Struktur und Inhalt entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Erfassungsbogen ggf. mit separaten Anlagen (z. B. Schicht- und Ausbaudaten) zu übermitteln. Anlage 2 wird auch als MS-Word-Formular zum Download auf der Internetseite des NLWKN*) bereitgestellt. Davon abweichende Stammdatenmitteilungen sind mit dem NLWKN abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse der Rohwasser- und Vorfeldmessstellen sind auf Datenträgern — oder nach Absprache per E-Mail — in dem vom NLWKN vorgegebenen oder in einem anderen, mit dem NLWKN abgestimmten Format zu übermitteln. Die Beschreibung des Datenformats und der Schnittstelle zur Übermittlung der Daten an den NLWKN werden auf der Internetseite des NLWKN*) veröffentlicht.

Die Weitergabe der Stamm- und Analysedaten von Wasseruntersuchungen aus Talsperren an den NLWKN erfolgt entsprechend.

Die unteren Wasserbehörden teilen dem NLWKN die von ihnen neu getroffenen Regelungen oder Änderungen von Regelungen zur Eigenüberwachung der WVU unmittelbar nach Herausgabe des diesbezüglichen Bescheides mit. Diese Informationen dienen dem NLWKN dazu, die landesweite Datenbank den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Datenauswertungen, die Messstellen einzelner Wassergewinnungsanlagen betreffen, werden dem jeweiligen WVU und der zuständigen Wasserbehörde vom GLD auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschaftsverwaltung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
öffentliche Wasserversorgungsunternehmen

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 599

*) Https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/wasserversorgung/wasserwerke/wasserqualitaet/rohwasserbeschaffenheit-38519.html.

Anlage 1

Untersuchungsumfang an Rohwassermessstellen

1. Beobachtungen und Messungen vor Ort (alle Messprogramme)

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
Wasserstand	m	m unter Messpunkt (Ruhewasserspiegel)
Geruch (qualitativ)	SZ	
Färbung (qualitativ)	SZ	
Trübung (qualitativ)	SZ	
Bodensatz	SZ	
Wassertemperatur (T_w)	°C	
pH-Wert	—	
Sauerstoffgehalt	mg/l	
Elektrische Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	
Säurekapazität bis pH 4,3	mmol/l	
Basekapazität bis pH 8,2	mmol/l	

SZ = Schlüsselzahl

2. Laboruntersuchungen

2.1 Basismessprogramm

Probennahme- und Untersuchungsturnus: Mindestens einmal jährlich.

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
spektraler Absorptionskoeffizient bei 254 nm und 436 nm	1/m	
Gesamthärte	mmol/l	berechnet aus Calcium/Magnesium
Calcium	mg/l	
Magnesium	mg/l	
Hydrogencarbonat	mg/l	berechnet aus Säurekapazität bis pH 4,3
Natrium	mg/l	
Kalium	mg/l	
Eisen	mg/l	
Mangan	mg/l	
Aluminium, gelöst	mg/l	
Ammonium[1])	mg/l	
Nitrit[2])	mg/l	
Nitrat[3])	mg/l	
Chlorid	mg/l	
Sulfat	mg/l	
o-Phosphat[4])	mg/l	
DOC	mg/l	
AOX	µg/l	
Koloniezahl 22 °C und 36 °C	1/ml	nicht an VM zu untersuchen
Coliforme Bakterien	Anzahl/ 100 ml	nicht an VM zu untersuchen
Escherichia coli	Anzahl/ 100 ml	nicht an VM zu untersuchen
Chlostridium perfringens[5]) (einschließlich Sporen)	Anzahl/ 100 ml	nicht an VM zu untersuchen

[1]) Umrechnung: NH_4 (mg/l) = 1,29 x NH_4-N (mg/l).
[2]) Umrechnung: NO2 (mg/l) = 3,28 x NO2-N (mg/l).
[3]) Umrechnung: NO3 (mg/l) = 4,43 x NO3-N (mg/l).
[4]) Umrechnung: PO4 (mg/l) = 3,07 x PO4-P (mg/l).
[5]) Bei (Mit-)Verwendung von Uferfiltrat und/oder Oberflächenwasser.

VM = Vorfeldmessstelle

2.2 Ergänzungsprogramm

Probennahme- und Untersuchungsturnus: Mindestens alle fünf Jahre, Pflanzenschutzmittel alle drei Jahre; betroffene Kenngrößen bei Verdacht auf Belastungen oder auffälligem Befund im Vorjahr: Mindestens einmal jährlich.

Für Arzneimittel wird, sofern noch nicht erfolgt, zumindest die einmalige Untersuchung empfohlen, ein bestimmter Wiederholungsturnus ist nicht vorgegeben, darüber sollte nach Bedarf im Einzelfall entschieden werden.

2.2.1 Anorganisch-chemische Kenngrößen

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
Antimon	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 1 TrinkwV
Arsen	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 2 TrinkwV
Blei	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 4 TrinkwV Prioritärer Stoff (2008)[6])
Barium[7])	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4
Bor	mg/l B	DVGW, W 254 Tabelle 2 Anlage 2 Teil I Nr. 3 TrinkwV
Cadmium	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 5 TrinkwV Prioritärer Stoff (2008)
Chrom	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 5 TrinkwV
Cyanid gesamt	mg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 6 TrinkwV
Fluorid	mg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 8 TrinkwV
Kupfer	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 7 TrinkwV
Nickel	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 8 TrinkwV Prioritärer Stoff (2008)
Quecksilber	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 12 TrinkwV Prioritärer Stoff (2008)
Selen	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 13 TrinkwV
Vanadium	µg/l	zumindest einmalige Untersuchung, sofern noch nicht erfolgt, zwecks Erwerb besserer Erkenntnisse zur Gefährdung
Uran	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 15 TrinkwV zumindest einmalige Untersuchung, sofern noch nicht erfolgt; siehe Empfehlung der Trinkwasserkommission vom 3. 11. 2008 (http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm)
Zink[7])	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4

[6]) Prioritäre Stoffe gemäß Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (ABl. EU Nr. L 311 S. 32).

[7]) Bei direkter Versickerung von nicht aufbereitetem Oberflächenwasser (DVGW, W 254 Tabelle 4).

2.2.2 Organisch-chemische Kenngrößen

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
Benzol, Toluole und Xylole[8])	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
LHKW: — Dichlormethan — Trichlormethan — Tetrachlormethan — 1,2-Dichlorethan — 1,1,1-Trichlorethan — Trichlorethen — Tetrachlorethen — 1,2-Dichlorpropan — cis-1,3-Dichlorpropen — trans-1,3-Dichlorpropen — Bromdichlormethan — Dibromchlormethan — Tribrommethan	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 7 und 14; Teil II Nr. 11 TrinkwV Prioritärer Stoff (2008) Prioritärer Stoff (2008) Prioritärer Stoff (2008)
Mineralöle[8])	mg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
Oberflächenaktive Stoffe[7])	mg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4
PAK[5]): — Benzo-(b)-fluoranthen — Benzo-(k)-fluoranthen — Benzo-(ghi)-perylen — Indeno-(1,2,3-cd)-pyren	µg/l	Anlage 2 Teil II Nr. 10 TrinkwV Prioritäre Stoffe (2008)
PCB/PBB (PCT)[8])	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
Bromierte Diphenylether[5])		Prioritäre Stoffe (2008)
Phenol-Index[7])[8])	µg/l	DVGW, W 254 Tabelle 3
KW-Index[7])	mg/l	DVGW, W 254 Tabelle 4
Hexachlorbenzol (SHKW)[5])	µg/l	Prioritärer Stoff (2008)
C10-C13-Chloralkane[5])		Prioritäre Stoffe (2008)
Organozinnverbindungen[5]) — Dibutylzinn — Tributylzinn — Tetrabutylzinn	µg/l	Prioritärer Stoff (2008)
Arzneimittel (nach Möglichkeit Bestimmungsgrenze kleiner 10 ng/l)		Sofern noch nicht erfolgt, wird zumindest einmalige Untersuchung **empfohlen**; Tracer für anthropogenen Einfluss: Acesulfam[9]) und Bor.
Diclofenac		Analgetikum
Naproxen		Analgetikum
Phenazon (Antipyrin)		Analgetikum
Propyphenazon		Analgetikum
Erythromycin		Antibiotikum
Sulfachloropyridazin		Antibiotikum
Sulfadiazin		Antibiotikum
Sulfadimethoxin		Antibiotikum
Sulfadimidin		Antibiotikum
Sulfamethoxazol		Antibiotikum

[8]) Bei gegebenem Gefährdungspotenzial oder Verdacht (DVGW, W 254 Tabelle 3).

Sulfamethoxypyridazin 4-Hydroxy-Sulfadiazin N-Acetyl-Sulfadiazin N-Acetyl-Sulfamethoxazol Carbamazepin Gabapentin Metoprolol Sotalol Clofibrinsäure Amidotrizoesäure Iopamidol Iopromid		Antibiotikum Antibiotikum (Metabolit) Antibiotikum (Metabolit) Antibiotikum (Metabolit) Antiepileptikum (ggf. Tracer) Antiepileptikum Betablocker Betablocker Lipidsenker Röntgenkontrastmittel Röntgenkontrastmittel Röntgenkontrastmittel
Pflanzenschutzmittel (PSM) einschließlich ihrer toxischen Hauptabbauprodukte (Metaboliten) und nicht relevanter Metabolite (nrM) Kenngrößen entsprechend der Niedersächsischen Landesliste (NiLaLi)[10]) — **Weitere Wirkstoffe[11])**	µg/l	Anlage 2 Teil I Nr. 11 TrinkwV Die NiLaLi wird jährlich vom NLGA, NLWKN, LWK und LBEG aktualisiert. Die Messergebnisse des GLD-Grundwassermonitorings fließen mit ein.
Weitere nicht relevante PSM-Metaboliten (nrM) — Chlorthalonil-Sulfonsäure R 417888 — Dimethenamid-sulfonsäure M27 — Flufenacet-sulfonsäure M2 — Metalaxylsäure-1-Carbonsäure CGA 108906 — Metalaxylsäure CGA 62826/NOA 409045 — Metazachlorsäure-1-Carbonsäure BH 479-12 — S-Metolachlor-Metabolit CGA 357704 — S-Metolachlor-Metabolit CGA 368208		Sofern noch nicht erfolgt, wird zumindest einmalige Untersuchung empfohlen.

[9]) Insbesondere Schwankungen der Redoxbedingungen können sich auf die Stabilität von Acesulfam auswirken. Somit zeigt der Nachweis von Acesulfam anthropogenen Einfluss bzw. den Einfluss von Oberflächenwasser ins Uferfiltrat an, jedoch ist dieser bei Abwesenheit nicht ausschließbar. Entsprechend wird empfohlen, nicht allein Acesulfam, sondern verschiedene Substanzen zu verwenden.

[10]) Https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/wasser/nilali/niedersaechsische-landesliste---trinkwasseruntersuchungen-auf-pflanzenschutzmittel-und-biozidprodukte-158868.html.

[11]) Wirkstoffe, von denen bekannt ist, dass sie lokal oder regional angewandt werden. Befunde von hier nicht genannten Wirkstoffen, die im Zuge eines Analysengangs anfallen, sollen im Untersuchungsergebnis mit aufgeführt werden.

2.2.3 Radioaktivität

Kenngröße	Einheit	Anmerkungen
Radon-222	Bq/l	Anlage 3 a Teil I Nr. 1 TrinkwV
Tritium	Bq/l	Anlage 3 a Teil I Nr. 2 TrinkwV
Richtdosis	mSv/a	Anlage 3 a Teil I Nr. 3 TrinkwV

Stammdaten (inklusive Schicht- und Ausbaudaten)
von Grundwassermessstellen in Niedersachsen

Fett gedruckte Angaben sind Pflichtfelder

Meldezweck: ☐ Neu ☐ Änderung **Datum**: _____

I. Schnellmeldung (Minimalanforderung) oder ☐ weiter mit Punkt II.

Anlagenname	
Name des Betreibers	
Name der Messstelle	
Betreiber-Kennung der Messstelle	
NLWKN-Kennung der Messstelle*)	
NLGA-Code der Messstelle*)	
LBEG-Archivnummer der Bohrung (BID)*)	
Koordinatensystem/Streifen, Zone	
Rechtswert	
Hochwert	
Art der Messstelle (nur eine Nennung)	☐ Förderbrunnen (FBR) ☐ Stollen (STO) ☐ Quelle (Q) ☐ Talsperre (TSP) ☐ Schachtbrunnen (SBR) ☐ Hochbehälter (HB) ☐ Blänke, Aufgrabung, Schürfloch (SCH) ☐ Rohrbrunnen/Beobachtungsbrunnen (GWM) ☐ Multi-Level-Messstelle (MLM) ☐ sonstiger Messpunkt (MP) — (z. B.: für Mischwasser, Wasserwerk) ☐ unbekannt (UNB)
Zweck der Messstelle (Mehrfachnennung)	☐ Grundwasserstandsmessstelle (NWG89_STAN) ☐ Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle (NWG89_GUET) ☐ Rohwassermessstelle (NWG89_1_RW) ☐ Mischrohwassermessstelle (NWG89_1_RM) ☐ Vorfeldmessstelle Eigenkontrolle (NWG89_2_EK) ☐ Vorfeldmessstelle nach wasserrechtlicher Anordnung (NWG89_2_VF) ☐ Erfolgskontrollmessstelle Trinkwasserschutz (NWG28EKTWS) ☐ Reservebrunnen, Notversorgung (ohne TNB nach WasSiG) (NBR) ☐ Trinkwassernotversorgungsbrunnen Wassersicherstellungsgesetz (TNB) ☐ Versuchsbrunnen (VBR)
Nennweite des Ausbaus [mm]	
Geländehöhe [NHN+m]	
Messpunkthöhe [NHN+m]	
Filteroberkante [NHN+m]	
Filterunterkante [NHN+m]	
Sohltiefe [NHN+m]	
Ausbauplan ist beigefügt	☐ analog ☐ Datei ☐ nein
Schichtenverzeichnis ist beigefügt	☐ analog ☐ Datei ☐ nein

Die Detailangaben zu II. bis VI. ☐ werden nachgeliefert
☐ werden auf Anforderung mitgeteilt

*) Falls bekannt (beim Feld „LBEG-Archivnummer der Bohrung [BID]“= BID, die der Messstelle zugeordnet werden kann).

II. Allgemeine Angaben zur Anlage*)

Anlagenname: _____

Anlagennummer: _____

Betreiber **Name:** _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Art der Anlage:
(nur eine Nennung)

☐ Wasserwerk**)
☐ Talsperre
☐ Sonstiges

Art der Wassergewinnung:
(Mehrfachnennung)

☐ Grundwasser
☐ Oberflächenwasser

Tag der Inbetriebnahme: _____ (TT.MM.JJJJ)

Tag der Außerbetriebnahme: _____ (TT.MM.JJJJ)

Wasseraufbereitung: ☐ Rohwasser wird aufbereitet abgegeben

Bei Talsperren Fassungsvermögen [m^3]: _____

Höhe der Staumauer [m]: _____

Max. Wassertiefe [m]: _____

Wasserfläche [km^2]: _____

---

*) Die den betreffenden Messstellen zugeordnet ist (ggf. für mehrere Messstellen nur einmal).

**) Wassergewinnungsanlage (WGA).

III. Allgemeine Angaben zur Messstelle

Gehört zur Anlage (Anlagen-Bezeichnung)**:** _____

Name der Messstelle: _____

Kennung der Messstelle (Betreiber): _____

Kennung der Messstelle (NLWKN)*): _____

Kennung der Messstelle (NLGA-Code)*): _____

Archivnummer der Bohrung (LBEG-BID)*): _____ (von Kap. VI)

Lageangaben **Koordinatensystem:** _____ **Streifen, Zone:** _____

Rechtswert: _____

Hochwert: _____

Topografische Karte: _____

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flurname: _____

Flurstück: _____

Art der Messstelle:
(nur eine Nennung)

- ☐ Förderbrunnen (FBR)
- ☐ Stollen (STO)
- ☐ Quelle (Q)
- ☐ Talsperre (TSP)
- ☐ Schachtbrunnen (SBR)
- ☐ Hochbehälter (HB)
- ☐ Blänke, Aufgrabung, Schürfloch (SCH)
- ☐ Rohrbrunnen / Beobachtungsbrunnen (GWM)
- ☐ Multi-Level-Messstelle (MLM)
- ☐ sonstiger Messpunkt (MP) — (z. B.: für Mischwasser)
- ☐ unbekannt (UNB)

Zweck der Messstelle:
(Mehrfachnennung)

- ☐ Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle (NWG89_GUET)
- ☐ Grundwasserstandsmessstelle (NWG89_STAN)
- ☐ Rohwassermessstelle (NWG89_1_RW)
- ☐ Mischrohwassermessstelle (NWG89_1_RM)
- ☐ Vorfeldmessstelle Eigenkontrolle (NWG89_2_EK)
- ☐ Vorfeldmessstelle nach wasserrechtlicher Anordnung (NWG89_2_VF)
- ☐ Erfolgskontrollmessstelle Trinkwasserschutz (NWG28EKTWS)
- ☐ Reservebrunnen, Notversorgung (ohne TNB nach WasSiG) (NBR)
- ☐ Trinkwassernotversorgungsbrunnen Wassersicherstellungsgesetz (TNB)
- ☐ Versuchsbrunnen (VBR)

Die Messstelle ist der Mischrohwassermessstelle zugeordnet. _____

Bemerkungen**):

_____

_____

_____

*) Falls bekannt (beim Feld „LBEG-Archivnummer der Bohrung [BID]“= BID, die der Messstelle zugeordnet werden kann).

**) Z. B.: Ersatz für zerstörte Messstelle (Name), bei Versuchsbrunnen — Zweck des Versuchs, bei Änderungsmeldung — ggf. Erläuterungen zu der Änderung, oder dergleichen.

IV. Technische Angaben zur Messstelle

Messstelle erbaut am: _____ (TT.MM.JJJJ)

beseitigt am: _____ (TT.MM.JJJJ)

Höhenangaben	**Messpunkthöhe [NHN+m]**	**Geländehöhe (GOK*)) [NHN+m]**	**Gültig ab [Datum]** (TT.MM.JJJJ)
1. Einmessung			
1. Änderung			
2. Änderung			
3. Änderung			

Ausbauzeichnung beigefügt: ☐ (die weiteren Messstellenausbauangaben können dann entfallen)
Ausbau als Datei übermittelt: ☐ (die weiteren Messstellenausbauangaben können dann entfallen)

Messstellenausbau

Verrohrung	**Nennweiten [mm]**	**Oberkante [m u. MP**)]**	**Länge [m]**	Anzahl
1. Strecke (Aufsatzrohr)				
2. Strecke				
3. Strecke				
4. Strecke				
5. Strecke				
6. Strecke				
Sumpfrohr				
Filterrohr				
1. Filterstrecke				
2. Filterstrecke				
3. Filterstrecke				
4. Filterstrecke				
5. Filterstrecke				
Horizontalfilter				

Sohlentiefe: _____ NN+m bzw. _____ m u. MP**)

Material Aufsatzrohr:	**Material Filterrohr:**	**Filterart:**
☐ Beton/Zement	☐ Beton/Zement	☐ Gewebefilter
☐ Edelstahl	☐ Edelstahl	☐ gewebelose Filter
☐ PVC	☐ PVC	☐ Kiespackungsfilter
☐ Kunststoffe (andere)	☐ Kunststoffe (andere)	☐ Kiesschüttungsfilter
☐ Stahl	☐ Stahl	☐ offene Sohle
☐ Stahl (verzinkt)	☐ Stahl (verzinkt)	☐ Vertikalfilter
☐ Steingut/Keramik	☐ Steingut/Keramik	
☐ Sonstiges	☐ Sonstiges	

Sperren:	**Oberkante [m u. MP**)]**	**Länge [m]**	**Material**		
			Ton	Zement	Sonstiges
1. Sperre			☐	☐	
2. Sperre			☐	☐	
3. Sperre			☐	☐	
4. Sperre			☐	☐	
5. Sperre			☐	☐	
6. Sperre			☐	☐	

*) GOK = Geländeoberkante.

**) MP = Messpunkt (bezogen auf 1. Einmessung).

V. Hydrogeologie im Einzugsbereich der Messstelle/Filterlage

Typ des Entnahmegrundwasserleiters:
(nur eine Nennung)

- ☐ Karstgrundwasserleiter
- ☐ Kluftgrundwasserleiter
- ☐ Porengrundwasserleiter

Hydrostratigrafische Einheit*): _____

Druckverhältnisse im GW-Leiter:
(nur eine Nennung)

- ☐ frei
- ☐ gespannt
- ☐ zeitweise gespannt
- ☐ artesisch gespannt
- ☐ zeitweise artesisch
- ☐ tidebeeinflusst
- ☐ unbekannt

Anzahl der Grundwasserstockwerke: _____ Messungen im _____ Stockwerk

Mächtigkeit des Grundwasserleiters: _____ m

Hydraulische Kennwerte

Abstandsgeschwindigkeit (v_R): _____ m/s

Fließrichtung: _____

Durchlässigkeitsbeiwert (kf): _____ E _____ m/s

*) LBEG: „Geofakten 21“ (http://www.lbeg.niedersachsen.de/servlets/download?C=38208642&L=20).

VI. Bohrungsformblatt für einen Aufschluss
— analoge Aufnahme des Schichtenverzeichnisses —

Bohrungsdaten können auch digital über GeoDin im **SEP3-Format**[*)] eingegeben werden.

☐ Das Schichtenverzeichnis wurde bereits über **GeoDin** eingegeben und übermittelt mit

Bohrungsname: _____ und **TK25:** _____

(Bohrungsformblatt kann dann entfallen)

— BOHRUNGSFORMBLATT FÜR EINEN AUFSCHLUSS —

Bohrung

LBEG-Archivnummer der Bohrung: (**BID**) _____ (falls bekannt)

Auftraggeber — Name: _____

Bearbeiter: _____

zust. Hydrogeologe: _____

Bohrfirma: _____

Lage der Bohrung **Koordinatensystem:** _____ **Streifen, Zone:** _____

Rechtswert: _____

Hochwert: _____

TK25: _____

Bohrungsname[**]**):** _____

Bohrverfahren[**]**):** _____

Bohrzweck[**]**):** _____

Endteufe: [m u. GOK] _____

Bohrzeit: von _____ (TT.MM.JJJJ)

bis _____ (TT.MM.JJJJ)

Typ der Bohrung: Erkundung für
(nur eine Nennung)

☐ Erdöl/Erdgasindustrie (BV)
☐ ingenieurgeologische Erkundung (IG)
☐ gelogische Erkundung (GE)
☐ Steine-Erden-Industrie (SE)
☐ hydrogeol. Erkundung/Messtellenbau (HY)
☐ unbekannt

Geländeoberkante (GOK): [NHN+m] _____

Bohrungsdurchmesser: [mm] _____

Grundwasserflurabstand: [m u. GOK] _____ am _____ (TT.MM.JJJJ)

Ruhewasserspiegel: [m u. GOK] _____ am _____ (TT.MM.JJJJ)

Pumpversuch: ☐ ja ☐ nein mit _____ Minuten Dauer

Entnahme: [m^3/h] _____ bei _____ m Absenkung

geophysikalische Bohrlochvermessung: ☐ ja ☐ nein

Wasseranalyse: ☐ ja ☐ nein

[*)] Siehe: http://www.lbeg.niedersachsen.de/master/C39462568_N38227770_L20_D0_I31802357.html.

[**)] Siehe: https://nibis.lbeg.de/Bohranzeige/.

— FORTSETZUNG BOHRUNGSFORMBLATT FÜR EINEN AUFSCHLUSS — (lfd. Nr.) **Seite:** _____

Bohrungsname: _____ und **TK25:** _____

Tiefe bis [m] bzw. Mächtigkeit	Stratigrafie	Petrografie/Genese/Farben/Formenelemente und Zusatzzeichen/Proben (Entnahmebereich, Material, Methode, Ergebnis)	Persönliche Anmerkungen (nicht EDV)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Verlegung des Bahnübergangs Elchstraße zu der Rudolf-Diesel-Straße und Auflassung der Bahnübergänge Daimlerstraße und Bahnhofstraße in Neuenhaus auf der Strecke 9203 Achterberg—Coevorden

Bek. d. NLStBV v. 18. 3. 2019 — P214-30224-71—

Die BE Netz GmbH beantragt für die Erhöhung des Sicherheitsniveaus und die reibungslose Abwicklung des querenden Verkehrs, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 87 „Veldhausen Nord“ den Verkehr für das neue Gewerbegebiet nördlich der Bahnanlagen neu zu strukturieren und gebündelt im Zuge der neuen Rudolf-Diesel-Straße über die Gleisanlagen gesichert zu führen.

Demzufolge soll der Bahnübergang in der Elchstraße an der jetzigen Stelle geschlossen und um ca. 109 m in Richtung Norden in Verlängerung der Rudolf-Diesel-Straße verlegt werden. Ferner sollen dem städtebaulichen Gesamtkonzept folgend, die Bahnübergänge an der Daimlerstraße und der Bahnhofstraße/Karl-Naber-Straße geschlossen werden.

Infolgedessen sind der Rückbau von Altanlagen an der Elchstraße, der Daimlerstraße und der Bahnhofstraße/Karl-Naber-Straße und der Neubau von technischen Bahnsicherungsanlagen im Zuge der verlängerten Rudolf-Diesel-Straße einschließlich baulicher Maßnahmen geplant.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal > UVP-Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verlegung des Bahnübergangs Elchstraße in Neuenhaus auf der Strecke 9203 Achterberg—Coevorden“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 610

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Quendorf

Bek. d. NLWKN v. 12. 3. 2019 — VI O 8-62025-000-018 —

Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN plant, die Vechte bei Quendorf im Bereich km 132,80 bis km 131,80 (oberhalb Brücke Schulstraße) mit Gewässerausbaumaßnahmen gemäß den §§ 67 ff. WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. den §§ 107 ff. NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), ökologisch aufzuwerten und hat dafür am 1. 11. 2018 beantragt festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), besteht.

Die Vechte weist in diesem Bereich keine natürlichen Sohl-Ufer- oder Auenstrukturen auf. Um hier eine Verbesserung zu erzielen, sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

— Anlage von vier Initialgerinnen zur Laufverlängerung mit einer Gesamtlänge von 660 m und zur Entwicklung der Weichholzaue mittels natürlicher Sukzession,

— Entfernen der Ufersicherung und Schaffung von Rohboden zur Förderung der Eigendynamik und als natürliche Sukzessionsflächen,

— Anlage eines einseitig angeschlossenen Altarms zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt insbesondere der Fisch- und Amphibienfauna,

— Einbau von Totholzelementen und Wurzelstöcken und Sturzbäumen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für die Gewässerfauna und zur Förderung eines vielfältigen Strömungs- und Substratmosaiks sowie der Breiten- und Tiefenvarianz.

Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach den §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Strukturverbessernde Maßnahmen an der Vechte bei Quendorf von km 132,8 – 131,8 (oberhalb Brücke Schulstraße), Landkreis Grafschaft Bentheim“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 610

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heubach GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 3. 2019 — BS 18-066 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Bismutoxid-Lösestation in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 28. 3. bis zum 10. 4. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0.

— Stadt Langelsheim, Rathaus, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis freitags in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
montags und mittwochs in der Zeit von	13.30 bis 15.15 Uhr,
dienstags und donnerstags in der Zeit von	13.30 bis 17.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist **(bis zum 9. 5. 2019)** von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 610

Anlage

1. Tenor

1. Der Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Nr. 4.1.10 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung, am 6. 3. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel, mit einer jährlichen Produktionskapazität von 27 000 Tonnen.

Standort:	38685 Langelsheim, Heubachstraße 7
Gemarkung:	Langelsheim
Flur:	4
Flurstück:	927/2, 927/11, 927/4, 927/9.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Bismutoxid-Lösestation zur Herstellung von Bismutnitratlösung im Betriebsbereich P 15 (Bismutvanadat-Betrieb), bestehend aus

— einer AwSV[1])-Auffangwanne,

— den Behältern B-25.116 (30 m^3) und B-25.117/R (20 m^3),

— einer Aufgabestation,

— eines Wärmetauschers sowie

— den dazugehörigen Filtern und Ventilatoren.

2. Gemäß §13 BImSchG schließt diese Genehmigung, die nach der NBauO[2]) erforderliche Baugenehmigung mit ein.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.[3])

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

[1]) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. 4. 2017 (BGBl. I S. 905) in der derzeit geltenden Fassung

[2]) Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

[3]) Hier nicht abgedruckt.

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heubach GmbH, Langelsheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 3. 2019 — BS 18-066 —

Die Firma Heubach GmbH, Heubachstraße 7, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 8. 5. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Bismutoxid-Lösestation zur Herstellung von Bismutnitratlösung beantragt.

Für die beantragte Änderung der in Absatz 1 genannten Anlage ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 611

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG (ContiTech Vibration Control GmbH, Dannenberg)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 3. 2019 — 4.1-LG 027130572/LG 18-007-07 bi —

Die Firma ContiTech Vibration Control GmbH, Continentalstraße 1, 29451 Dannenberg (Elbe), hat mit Schreiben vom 21. 9. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort in 29451 Dannenberg (Elbe), Continentalstraße 1, Gemarkung Dannenberg-Elbe, Flur 1, Flurstück 3/33, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Produktionsleistung an thermoplastischen Polyurethanteilen von 300 kg/h auf 480 kg/h unter Verlängerung der Betriebszeiten durch zusätzliche Schichten sowie die Umstrukturierung der Rohstofflagerung, verbunden mit der Errichtung und dem Betrieb eines neuen Tanks zur Lagerung von 35 t Diphenylmethandiisocyanat (MDI).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 4.2 (Herstellung von Polyurethanformteilen) und 9.3.3 (MDI-Lager) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG war Bestandteil der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung.

Der Standort für das geplante Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 9, „Industriegebiet Continental-Straße“. Er liegt weiterhin innerhalb des Naturparks „Elbhöhen-Wendland“ und ca. 100 m südlich des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“. Das nächstgelegene Wohngebiet („Am Besenberg“) liegt südlich in einem Abstand von etwa 125 m. Das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet/Natura 2000-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ befinden sich etwa 450 m westlich.

Durch die Errichtung der beantragten Änderungsmaßnahmen und den Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik werden nur geringe Emissionen hervorgerufen, die nach Art und Ausmaß nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Die Schutzgüter nach dem UVPG sind nicht relevant betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 611

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 „EU-Zahlstelle“, im Referatsteil 301.3 „EU-Prüfdienste für EGFL, ELER und EFF“ (Interner Revisionsdienst) zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)

als Außendienstprüferin oder Außendienstprüfer am Dienstort Hannover zu besetzen.

Der Dienstposten oder Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation und den vorliegenden Erfahrungen bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Interne Revisionsdienst ist die Innenrevision des ML für fast alle finanziellen Förderungen in allen durch die EU geförderten Maßnahmen des ML.

Den Prüferinnen und Prüfern obliegen die selbständige Darstellung eines Gesamtbildes über die Organisation und Abwicklung der geprüften Maßnahme in Form eines Berichts.

Die Prüfungen werden zum überwiegenden Teil im Team von zwei Kolleginnen oder Kollegen durchgeführt. Die Prüftätigkeit erfolgt bei den ArL, der LWK und dem NLWKN in den jeweiligen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen. Zur Wahrnehmung der Aufgabe ist die Bereitschaft notwendig, bei allen Bewilligungsstellen im gesamten Land Niedersachsen Prüfungen durchzuführen.

Die Dienstreisen werden überwiegend mit dem eigenen Pkw durchgeführt und erfordern häufig auch mehrtägige auswärtige Übernachtungen. Die Außendiensttätigkeit umfasst etwa die Hälfte der Arbeitszeit.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bewerben können sich ebenfalls Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ (ehemals gehobener landwirtschaftlich-technischer Dienst) sowie Beschäftigte mit einem Abschluss als Bachelor oder einem vergleichbaren Abschluss an einer landwirtschaftlichen Hochschule, sofern theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Landeshaushalts- und Zuwendungsrecht sowie im diesbezüglichen Verwaltungsrecht nachgewiesen werden können.

Weitere Voraussetzungen:

Gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht möglichst auch im Zusammenspiel mit der Rechtsanwendung im Europarecht werden vorausgesetzt. Kenntnisse im Bereich der europäischen Agrarförderung sind ebenso wünschenswert wie Erfahrungen in Prüfdiensten.

Im Hinblick auf das Aufgabengebiet ist eine Affinität zu IT-Sicherheitsthemen erwünscht.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der EU-Prüfdienste und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme werden ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erwartet. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Prüfungen werden überwiegend mit dem eigenen Pkw durchgeführt. Die Kosten werden nach den landesüblichen Vorschriften erstattet. Im Einzelfall kann auch auf Dienstfahrzeuge zurückgegriffen werden. In geeigneten Fällen werden auch öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt.

Die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1064 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 14. 4. 2019** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Jennrich, Tel. 0511 120-2243, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 612

Bei der **Stadt Rehburg-Loccum** (Landkreis Nienburg, ca. 10 400 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Fachbereichsleitung Soziale Angelegenheiten und Zentrale Dienste (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Aufgabenstellung umfasst die verantwortliche Leitung des Fachbereichs mit ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachdiensten

— Zentrale Verwaltung und EDV,
— Finanzen und Personal,
— Kinder, Jugend, Soziales und Sport sowie
— Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) und Controlling.

Es ist vorgesehen, der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters zu übertragen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören

— die Wahrnehmung einer wichtigen Schnittstellenfunktion zwischen Verwaltung und politischen Gremien durch Information und Beratung,
— die strategische Personal- und Organisationsentwicklung,
— die Weiterentwicklung des städtischen Haushalts (wirkungsorientierte Steuerung, unterjähriges Berichtswesen),
— die strategische Finanzsteuerung des Haushalts der Stadt sowie der Tochterunternehmen und Beteiligungen,
— eine kreative Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der Stadt Rehburg-Loccum.

Wir erwarten

— die Qualifikation für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, allgemeine Dienste,
— die Qualifikation für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ist wünschenswert,
— langjährige Tätigkeit auf verschiedenen Dienstposten der Laufbahngruppe 2, möglichst verbunden mit entsprechender Leitungserfahrung,
— betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Verständnis für ökonomische Zusammenhänge,
— grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen in der Personalführung, Organisations- und Personalentwicklung.

Wir bieten:

Eine äußerst abwechslungsreiche, unbefristete Vollzeittätigkeit in einer innovativen und dienstleistungsorientierten Kommunalverwaltung mit attraktiven Rahmenbedingungen (u. a. flexible Arbeitszeit, Angebote zur Vereinbarung von Familie und Beruf), einen nach der BesGr. A 13 oder entsprechender Entgeltgruppe gemäß dem TV-L bewerteten Dienstposten. Eine Bewertung nach der BesGr. A 14 oder vergleichbarer Entgeltgruppe gemäß dem TV-L ist möglich.

Die Stadt Rehburg-Loccum ist eine Kleinstadt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielfältigen touristischen Angeboten. Die Zusammenarbeit in den politischen Gremien ist geprägt von einem sehr kooperativen und zielorientierten Umgang.

Zur Förderung der beruflichen Gleichberechtigung sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Wenn Sie

— überdurchschnittlich belastbar sind,
— die Fähigkeit besitzen, auf Veränderungen schnell und souverän zu reagieren,
— Freude am Entwickeln haben und neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen sind,
— Chancen nutzen möchten und kalkulierbare Risiken einzugehen bereit sind,
— ziel- und ergebnisorientiert arbeiten und kommunizieren können,
— entscheidungsfreudig sind und
— die Bereitschaft zur loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien mitbringen,

senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **bis zum 12. 4. 2019** an Herrn Bürgermeister Martin Franke — persönlich —, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum, oder per E-Mail an stadt@rehburg-loccum.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Franke, Tel. 05037 970151, gerne zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 13/2019 S. 612

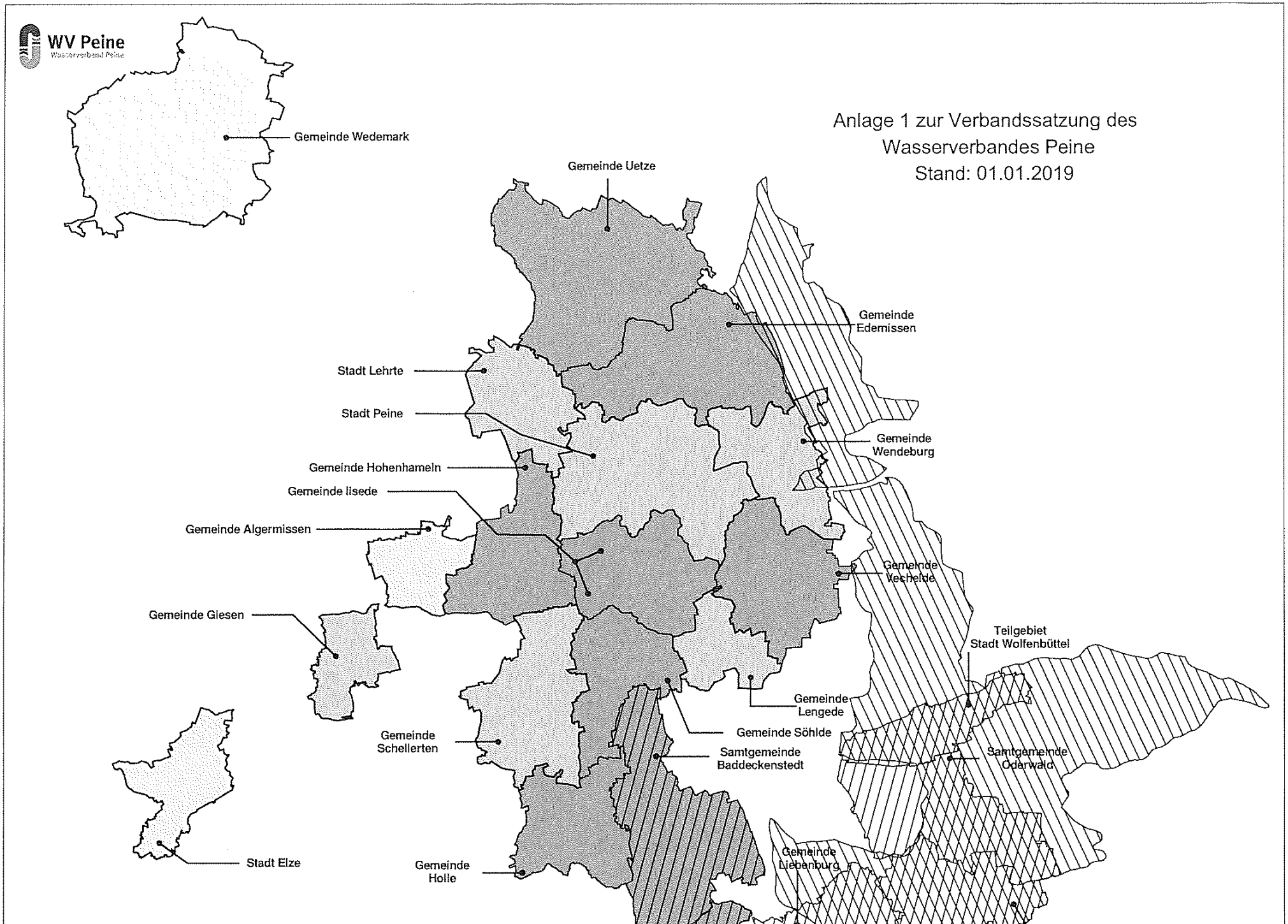
WV Peine
Wasserverband Peine
Anlage 1 zur Verbandssatzung des
Wasserverbandes Peine
Stand: 01.01.2019
Gemeinde Wedemark
Gemeinde Uetze
Gemeinde Edemissen
Stadt Lehrte
Stadt Peine
Gemeinde Wendeburg
Gemeinde Hohenhameln
Gemeinde Ilsede
Gemeinde Algermissen
Gemeinde Vechelde
Gemeinde Giesen
Teilgebiet
Stadt Wolfenbüttel
Gemeinde
Lengede
Gemeinde Söhlde
Gemeinde
Schellerten
Samtgemeinde
Baddeckenstedt
Samtgemeinde
Oderwald
Stadt Elze
Gemeinde
Liebenburg
Gemeinde
Holle

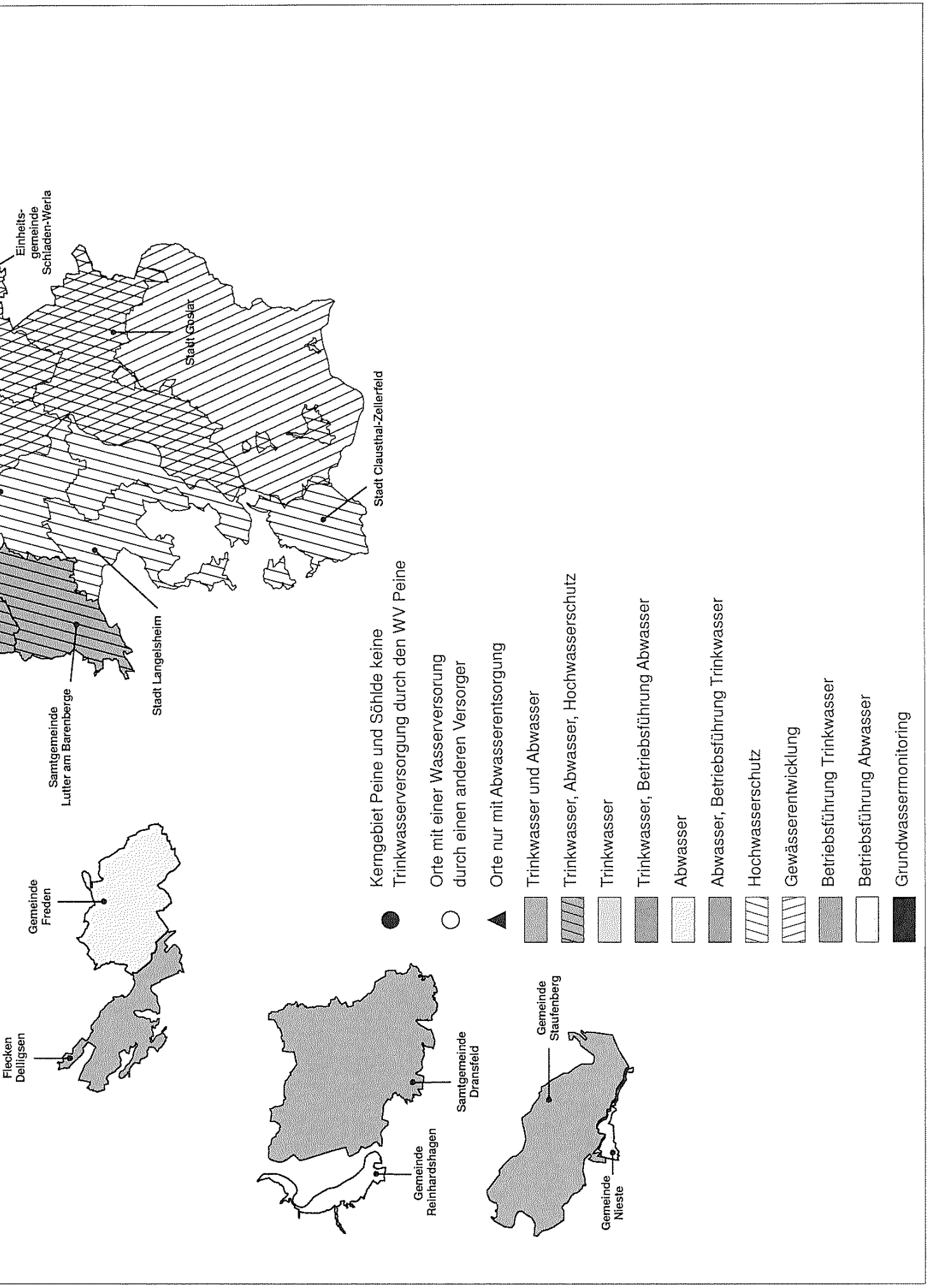
Einheits-
gemeinde
Schladen-Werla
Stadt Goslar
Stadt Clausthal-Zellerfeld
Stadt Langelsheim
Samtgemeinde
Lutter am Barenberge
Gemeinde
Freden
Flecken
Delligsen
Kerngebiet Peine und Söhlde keine
Trinkwasserversorgung durch den WV Peine
Orte mit einer Wasserversorung
durch einen anderen Versorger
Orte nur mit Abwasserentsorgung
Trinkwasser und Abwasser
Trinkwasser, Abwasser, Hochwasserschutz
Trinkwasser
Trinkwasser, Betriebsführung Abwasser
Abwasser
Abwasser, Betriebsführung Trinkwasser
Hochwasserschutz
Gewässerentwicklung
Betriebsführung Trinkwasser
Betriebsführung Abwasser
Grundwassermonitoring
Samtgemeinde
Dransfeld
Gemeinde
Reinhardshagen
Gemeinde
Staufenberg
Gemeinde
Nieste

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten